Altpreussische
Monatsschrift

neue Folge.

Der

Neuen Preussischen Provinzial-Blätter

vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und **Ernst Wichert.**

Der Monatsschrift XXX. Band. Der Provinzialblätter LXXXXVI. Band.

Drittes und viertes Heft.

April — Juni 1893.

Königsberg in Pr.

Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung.

(Thomas & Oppermann.)

Inhalt.

Kants Definition vom Genie.

Rede, gehalten in der Kant-Gesellschaft am 22. April 1893

von

Otto Schöndörffer.

Geehrte Festgenossen! Unbestritten in der ganzen civilisierten Welt ist der Ruhm des Mannes, dessen Geburtstag wir heute, einer pietätvollen Tradition gemäß, festlich begehen. Wie Kopernikus der Sonne und dem ganzen Sternheer neue Bahnen wies und alle bisherigen Anschauungen über die Bewegung der Himmelskörper umwarf, so hat Kant, ein zweiter Kopernikus, in der Welt der Ideen völlig neue Wege gewiesen in der Erkenntnislehre, der Moral und der Aesthetik; ja, kein Gebiet des Wissens giebt es heute, das nicht von den Gedanken dieses größten philosophischen Genies aller Zeiten beeinflußt wäre. Sagt doch Schopenhauer: Kants Lehre bringt in jedem Kopfe, der sie gefaßt hat, eine fundamentale Veränderung hervor, die so groß ist, daß sie für eine geistige Wiedergeburt gelten kann.*) Und doch dürfen wir diesen Mann, wenn wir seiner Begriffsbestimmung und seiner Anschauung ganz folgen, nicht ein Genie nennen. Wie das kommt und wie wir uns zu Kants Ansichten stellen mögen, darüber gestatten Sie mir, geehrte Festgenossen, einige Worte.

In dem ersten Teile der Kritik der Urteilskraft kommt Kant, nachdem er die Analytik des Schönen und des Erhabenen vollendet hat, zur Deduktion der reinen ästhetischen Urteile und giebt in diesem Abschnitte folgende Definition des Genies: „Genie ist das Talent (Naturgabe), welches der Kunst die Regel giebt“ oder „Genie ist die angeborne Gemütsanlage (ingenium), durch welche die Natur der Kunst die Regel giebt.“ — Jede Kunst setzt Regeln voraus, aber der Begriff der schönen Kunst verstattet nicht, daß diese Regeln einen Begriff zum Be-

---

*) Welt als Wille und Vorstellung p. XXIV.

stimmungsgrunde haben. Denn schön ist nach Kant dasjenige, was in der bloßen Beurteilung (nicht in der Sinnenempfindung noch durch einen Begriff) notwendig und allgemein gefällt. „Also kann die schöne Kunst sich selbst nicht die Regel ausdenken, nach der sie ihr Produkt zu stande bringen soll." Da nun aber jedes Kunstwerk Regeln voraussetzt, so müssen dieselben von der Natur im Subjekte, von der Stimmung seiner Gemütskräfte gegeben werden. Wer nun die angeborene Gemütsanlage besitzt, durch welche die Natur der Kunst die Regel giebt, der ist ein Genie.

Aus dieser Definition zieht Kant vier Folgerungen:

1. Da Genie das Talent ist, wozu sich keine bestimmte Regel geben läßt, und nicht Geschicklichkeitsanlage zu dem, was nach irgend einer Regel gelernt werden kann, so muß Originalität seine erste Eigenschaft sein.

2. Da es aber auch originellen Unsinn geben kann, so müssen die Produkte des Genies nicht nur originell, sondern auch Muster, d. i. exemplarisch sein; mithin, selbst nicht durch Nachahmung entsprungen, andern doch dazu d. i. zum Richtmaße oder Regel der Beurteilung dienen.

3. Da die Natur in dem schaffenden Subjekte diesem selbst die Regel giebt und die Hervorbringung eines Kunstwerks insofern völlig unabhängig ist von der Reflexion, so kann der Urheber eines Kunstwerks selbst nicht angeben, wie er sein Produkt zu stande bringe und weiß es selbst nicht, wie sich die Ideen dazu in ihm herbeifinden, hat es auch nicht in seiner Gewalt, dergleichen nach Belieben oder planmäßig auszudenken und anderen in solchen Vorschriften mitzuteilen, die sie in den Stand setzen, gleichmäßige Produkte hervorzubringen.

4. Ganz besonders aber hebt Kant hervor, daß die Natur durch das Genie nicht der Wissenschaft, sondern der Kunst und nur der Kunst die Regel vorschreibe. „Alles was Newton", sagt er, „in seinem unsterblichen Werke der Prinzipien der Naturphilosophie, so ein großer Kopf auch erforderlich war, dergleichen zu erfinden, vorgetragen hat, kann man gar wohl

lernen, aber man kann nicht geistreich dichten lernen, so ausführlich auch alle Vorschriften für die Dichtkunst und so vortrefflich auch die Muster derselben sein mögen. Die Ursache ist, daß Newton alle seine Schritte, die er von den ersten Elementen der Geometrie an bis zu seinen großen und tiefen Erfindungen zu thun hatte, nicht allein sich selbst, sondern jedem andern ganz anschaulich und zur Nachfolge bestimmt vormachen könnte, kein Homer aber oder Wieland anzeigen kann, wie sich seine phantasiereichen und doch gedankenvollen Ideen in seinem Kopfe hervor und zusammenfinden, darum weil er es selbst nicht weiß und es also auch keinen anderen lehren kann. Im Wissenschaftlichen also ist der größte Erfinder nur dem Grade nach, dagegen von dem, den die Natur für die schöne Kunst begabt hat, specifisch unterschieden." —

Dieses ist der Punkt, gegen den ich mich richten möchte. Gewiß, Newton kann jeden Schritt, der ihn zu seinen Entdeckungen geführt, nachträglich aufweisen. Er könnte alle seine Gedanken nach den Formeln, wie sie die Logik vorschreibt, in einer gewaltigen Kette von Schlüssen auseinanderlegen, so daß dieselbe jeder normal begabte Mensch nachdenken kann. Dagegen ist es unmöglich, daß ein Dichter die Regeln, die sein Werk zu einem schönen Kunstwerk machen, angebe; hier läßt sich nichts durch Begriffe feststellen. Dort konnte nachgedacht und verstanden werden, hier kann nur nachempfunden werden. Hier ist's ein „Spiel der Gemütskräfte, das sich von selbst erhält und selbst die Kräfte dazu stärkt," dort ist es ein begriffsmäßig, jedem klar zu machendes Denken. Dieser Unterschied zwischen Wissenschaft und Kunst, zwischen schön und richtig, den Kant statuiert hat, der bleibt bestehen. Kant sagt: es kann nicht nach irgend einer Regel gelernt werden, schön zu dichten, — aber kann es denn nach irgend einer Regel gelernt werden, ein originelles, folgenreiches wissenschaftliches Werk hervorzubringen, kann es nach irgend einer Regel gelernt werden, ein großer Feldherr, ein großer Politiker zu werden? Dann hätte ja Fr. August Wolf mit seinem Worte „Genie ist

Fleiß" recht! Doch die Erfahrung allein beweist, daß er nicht recht hat. Denn sonst wäre es doch wahrlich wunderbar, daß es nicht mehr große Gelehrte, nicht mehr große Feldherrn und Politiker gäbe und gegeben habe, als es in Wirklichkeit giebt und gegeben hat. — Kant sagt: Kein Homer oder Wieland kann anzeigen, wie sich seine phantasiereichen und doch gedankenvollen Ideen in seinem Kopfe hervor und zusammenfinden, darum weil er es selbst nicht weiß. Gewiß, das ist richtig, aber könnte Kant selbst sagen, wie er zu dem Gedanken kam, „daß die Vorstellung der Dinge, wie sie uns gegeben werden, sich nicht nach diesen als Dingen an sich selbst richten, sondern diese Gegenstände vielmehr, als Erscheinungen, sich nach unserer Vorstellungsart richten"*); könnte er uns selbst sagen, wie er zu dem Gedanken des kategorischen Imperativs kam? ganz zu schweigen von der wunderbaren Thatsache, daß er ohne genauere Kenntnis der Astronomie, ohne Fernrohr und sonstige Hilfsmittel auf diesem Gebiete Behauptungen aufgestellt hat, die heute von der Wissenschaft aufs genaueste bestätigt sind. „Der erste erfinderische Gedanke," sagt Helmholtz in der neulich gehaltenen Rede über Goethes Vorahnungen kommender naturwissenschaftlicher Ideen, „der erste erfinderische Gedanke, der der Wortfassung vorausgehen muß, wird bei der künstlerischen wie der wissenschaftlichen Thätigkeit immer in derselben Weise sich bilden und auftauchen müssen; und zwar kann das zunächst immer nur in einer der künstlerischen Anschauung analogen Weise, als Ahnung neuer Gesetzmäßigkeit geschehen. . . . . Gelegentlich kann auch ein günstiger Zufall zu Hülfe kommen und eine unbekannte Beziehung enthüllen; aber der Zufall wird schwerlich benutzt werden, wenn der, der ihm begegnet, in seinem Kopfe nicht schon hinreichendes Material von Anschauungen gesammelt hat, um ihm die Ueberzeugung von der Richtigkeit des Geahnten zu geben".

*) Kr. d. r. V. Vorr. z. 2. Ausg.

Aehnlich sagt Goethe in den Sprüchen in Prosa (S. 614, Cotta'sche Ausg. 1876): „Alles, was wir Erfinden, Entdecken in höherem Sinne nennen, ist die bedeutende Ausübung, Beteiligung eines originalen Wahrheitsgefühles, das, im Stillen längst ausgebildet, unversehens mit Blitzesschnelle zu einer fruchtbaren Erkenntnis führt. Es ist eine aus dem Innern am Aeußern sich entwickelnde Offenbarung, die den Menschen seine Gottähnlichkeit vorahnen läßt. Es ist eine Synthese von Welt und Geist, welche von der ewigen Harmonie des Daseins die seligste Versicherung giebt". Goethe betont mehrfach, daß die Art seines Dichtens und die seiner wissenschaftlichen Betrachtung dieselbe sei. So sagt er in der Farbenlehre (S. 712): „Gegen die Dichtkunst hatte ich ein eignes wundersames Verhältnis, das bloß praktisch war, indem ich einen Gegenstand, der mich ergriff, ein Muster, das mich aufregte, einen Vorgänger, der mich anzog, so lange in meinem inneren Sinn trug und hegte, bis daraus etwas entstanden war, das als mein angesehen werden mochte, und das ich, nachdem ich es Jahre lang im Stillen ausgebildet, endlich auf einmal, gleichsam aus dem Stegreife und gewissermaßen instinktartig, auf das Papier fixierte". Ist das nicht dasselbe Verfahren wie das in folgenden Worten geschilderte? „Welche Reihe von Anschauen und Nachdenken verfolgt' ich nicht, bis die Idee der Pflanzenmetamorphose in mir aufging, wie solches meine italienische Reise den Freunden vertraute! Ebenso war es mit dem Begriff, daß der Schädel aus Wirbelknochen bestehe. Die drei hintersten erkannt ich bald, aber erst im Jahre 1790, als ich aus dem Sande des dünenhaften Judenkirchhofs einen zerschlagenen Schöpsenkopf aufhob, gewahrt ich augenblicklich, daß die Gesichtsknochen gleichfalls aus Wirbeln abzuleiten seien." (Bd. 14. S. 452.) Also dort wie hier: erst eine jahrelange intensive Beschäftigung mit dem Gegenstande, dann urplötzlich, instinktartig die Erkenntnis oder die dichterische Gestaltung.

Ja, mag aber eingewendet werden, das ist ja gerade der Fehler der wissenschaftlichen Werke Goethe's, daß bei ihm, um

seine eignen Worte zu gebrauchen (Bd. 14 S. 451), „sein Denken ein Anschauen, sein Anschauen selbst ein Denken“ war, daß daher, wie Helmholtz sagt, „überall da, wo es sich um Aufgaben handelt, die durch die in Anschauungsbildern sich ergehenden dichterischen Divinationen gelöst werden können, sich der Dichter der höchsten Leistungen fähig gezeigt habe, daß er aber da, wo nur bewußt durchgeführte induktive Methode hätte helfen können, gescheitert sei“.

Zugegeben; ich bin weit davon entfernt, behaupten zu wollen, daß das plötzlich eintretende Aufblitzen neuer Gedanken allein dazu genüge, ein wissenschaftliches oder künstlerisches exemplarisches Werk zu schaffen. Aber, daß auch dem genialen Gelehrten seine großen Gedanken nicht als systematisch fortgeführte Folgerungen einer reflektierten Schlußkette aufgehen, sondern ihm urplötzlich, meistens gewiß nach langer Beschäftigung mit dem Gegenstande erscheinen, und daß er also ebenso wenig wie der Dichter nachträglich angeben kann, wie er zu demselben gekommen, scheint mir sicher und Helmholtz behauptet dasselbe.

„Alles Menschliche muß erst werden und wachsen und reifen,
Und von Gestalt zu Gestalt führt es die bildende Zeit;
Aber das Glückliche siehest du nicht, das Schöne nicht werden,
Fertig von Ewigkeit her, steht es vollendet vor dir.
Jede irdische Venus entsteht, wie die erste des Himmels,
Eine dunkle Geburt, aus dem unendlichen Meer;
Wie die erste Minerva, so tritt, mit der Aegis gerüstet,
Aus des Donnerers Haupt jeder Gedanke des Lichts.“ (Schiller, Das Glück.)

Also beide Göttinnen, der Schönheit wie der Wahrheit, Venus wie Minerva, entstehen und erwachsen nicht allmählich, sondern durch ein Wunder zeigen sie sich plötzlich und ungeahnt in ihrer ganzen Gestalt und Schönheit den Augen der erstaunten Welt. „Das Schlimme aber ist“, sagt Goethe zu Eckermann, „daß alles Denken zum Denken nichts hilft; man muß von Natur richtig sein, so daß die guten Einfälle immer wie freie Kinder Gottes vor uns dastehen und uns zurufen „da sind wir“.“

Ja, man kann nicht einmal sagen, daß man auf dem Gebiete der Wissenschaft durch Fleiß und Uebung eher Großes leisten

könne, als in der Kunst. Ein großer Gelehrter ohne Genie muß von Natur eine gewisse Beanlagung besitzen, scharfen Verstand und ein gutes Gedächtnis; er kann dann durch Fleiß und Uebung nützliche Werke schreiben, in der Naturwissenschaft, in der Mathematik, in der Philosophie neue Gedanken haben, aber allen seinen Werken fehlt eben das, was nur das Genie leisten kann, worüber ich weiterhin sprechen will. Ebenso ist es in der Kunst: es fehlt immer auch bei ganz gefälligen Kunstwerken ein undefinierbares Etwas, was das Genie allein hervorzubringen vermag. Nur der allerdings wichtige Unterschied besteht, daß die Fähigkeit richtig zu denken und folgerichtig zu schließen, wenigstens in gewissem Maße, jedem Menschen eignet, während die technischen Fertigkeiten, die zur künstlerischen Produktion erforderlich sind, wie Handfertigkeit, richtiges Sehen, musikalisches Gehör etc. nicht jeder Mensch besitzt. Doch diese sind, so nötig sie dem vollendeten Genie sein mögen, nicht die wesentlichen Erfordernisse des Genies, und so ist es zu verstehen, wenn Lessing Conti sagen läßt: Raphael wäre das größte malerische Genie gewesen, auch wenn er unglücklicher Weise ohne Hände wäre geboren worden. (Emilia Galotti I, 4.)

Was ist denn also nun eigentlich ein Genie? Ich meine, wir können im wesentlichen bei der Kantischen Begriffsbestimmung bleiben und sie nur ein wenig erweitern, also zunächst die Definition folgendermaßen formulieren:

Genie ist diejenige Naturanlage, bei welcher die Natur der Kunst oder der Wissenschaft oder auch einer praktischen Thätigkeit die Regel giebt.

Vor allen Dingen ist es zu beachten, daß die Natur beim Genie die Regel giebt, und es ist das ungeheure Verdienst Kants, dieses besonders hervorgehoben zu haben. Also nicht das bewußte nachahmende Schaffen, sondern das unbewußte das ist ein Hauptkennzeichen eines Genies; es ist nicht nach Regeln reproduzierend, sondern instinktartig produzierend. Ich will gleich den Einwand abwehren: jedes Denken, jedes Nach-

denken nur und Nachempfinden ist nicht lediglich reproduktiv, sondern auch produktiv. Gewiß, das ist zuzugestehen, aber bei dieser Art von Produktion kommt zwar etwas individuell Neues, aber nichts ganz und wesentlich Neues heraus, und das ist erforderlich. — Also unbewußt soll das eigentliche Schaffen des Genies vor sich gehen. Selbstverständlich ist es wohl, daß dabei nur, wenn wir zunächst bei einem Kunstwerk oder beim wissenschaftlichen Schaffen bleiben, die erste Konception, nur der Hauptgedanke gemeint sein kann. „Ein lyrisches Gedicht allenfalls," sagt Breitmayer (Goethekult und Goethephilol. S. 34), kann ganz und gar Produkt eines unbewußten traumartigen Schaffens sein, bei der kunstvollen Ode schon, der episch-lyrischen Ballade ist es in dem Maße nicht mehr möglich, und bei den großen Werken gilt es nur für die erste Konzeption im Geist des Dichters; bei der endgültigen Ausführung muß die bewußte Berechnung hinzukommen."

Ueber diese erste unbewußte Conception im Geiste des Dichters giebt es so viele Zeugnisse, besonders von Goethe und Schiller, daß es mir überflüssig erscheint, sie hier vorzubringen. Bei Goethe war dieses unbewußte, instinktartige, intuitive Schaffen weit größer als bei Schiller. Doch ist dabei nicht zu vergessen, daß eben gerade beim lyrischen Dichter dies mehr hervortreten muß, als beim dramatischen. Bekannt ist es ja, daß Goethe von sich selbst in Wahrheit und Dichtung erzählt, daß ihn in seiner Jugend sein produktives Talent keinen Augenblick verließ; „was ich wachend am Tage gewahr wurde," (W. u. D. S. 509) sagt er, „bildete sich sogar öfters nachts in regelmäßige Träume, und wie ich die Augen aufthat, erschien mir entweder ein wunderliches neues Ganze, oder der Teil eines schon Vorhandenen." etc. Lessing dagegen wollte sich deshalb nicht Genie nennen, weil er behauptete, nicht die „lebendige Quelle in sich zu fühlen, die sich durch eigene Kraft emporarbeitet, durch eigene Kraft in so reichen, so frischen, so reinen Strahlen aufschießt; sondern alles durch Druckwerk und Röhren aus sich heraufpressen mußte." Nun gewiß, der leichte Fluß

des lyrischen Dichters fehlte Lessing, aber seine „dramatischen Gestalten sind kein Mosaik aus aufgespeicherten Beobachtungen des Alltagslebens, sondern sie sind Schöpfungen des Genies: — innere Anschauungen der urbildlich menschlichen Natur" (Werder, Vorles. über Lessings Nathan S. 214).

Daß nun selbst bei der höchsten genialen Begabung dieser eben geschilderten Art doch kein wahres Kunstprodukt ohne Fleiß und Uebung zustande gebracht werden kann, das bemerkt auch Kant. „Das Genie kann nur reichen Stoff zu Produkten der schönen Kunst hergeben, die Verarbeitung desselben und die Form erfordert ein durch die Schule gebildetes Talent, um einen Gebrauch davon zu machen, der vor der Urteilskraft bestehen kann." (Kr. d. U. (Rosenkranz u. Schubert) S. 180.)

Also Genie ist nicht Fleiß, aber jedes Genie braucht, um seine Naturanlage recht zu verwerten Fleiß. „Nur die Begabung giebt die Natur, die Kunst des rechten Gebrauchs erwirbt sich der Mensch nur durch mühevolle Arbeit."*) „Nur das Ganze wird von der Begeisterung erzeugt, aber die Teile werden von der Mühe erzogen" sagt Jean Paul; und Rückert:

Es ist ein wahres Wort: der Künstler wird geboren,
Doch jede Wahrheit wird Irrtum im Munde der Thoren.
Geboren wird mit ihm der Kunsttrieb, nicht die Kunst;
Die Bildung ist sein Werk, die Anlag Himmelsgunst.

Genau so ist es beim wissenschaftlichen Genie: die Bildung ist sein Werk, die Anlag Himmelsgunst. — Nur etwas möchte ich noch hervorheben: Der geniale Künstler braucht zur Ausarbeitung seiner Werke immer noch ein besonderes Talent, sei es Handfertigkeit beim Maler und dem plastischen Künstler, sei es eine besondere musikalische Begabung beim Dichter oder Musiker. Doch der geniale Gelehrte hat auch immer etwas davon: wer, der Kants Werke auch nur im geringen Maße kennt, möchte nicht zugestehen, daß so schwerfällig und schwerverständlich oft sein Stil ist, doch gerade Kants Geist durch diesen Stil charakteristisch hervortritt, daß er am genauesten

*) Jürgen Bona Meyer, Genie u. Talent. S. 295. Ztschr. f. Völkerpsych. Bd. XI.

das sagt, was K. sagen will — der Vortrag eines Philosophen muß eben „gepanzert“ sein. — Zweitens aber, wie originell, wie treffend ist sein Ausdruck nicht in einzelnen berühmten Aussprüchen! Und drittens nennt ja Rosenkranz die Kritik der reinen Vernunft ihres ganzen Aufbaues wegen neben Platons Staat und Hegels Phänomenologie ein philosophisches Kunstwerk. Ich meine also, bei jedem genialen wissenschaftlichen Werke wird die äußere Form wie auch die innere Anlage etwas dem Kunstwerke Analoges haben.

Wie ist es nun aber mit dem unbewußten, intuitiven Schaffen beim praktischen Genie, beim Feldherrn und Politiker? Ja, meine Herren, ich glaube, da trifft es so ziemlich damit zusammen, was wir Geistesgegenwart nennen. Schopenhauer sagt: „dem Genie steht die Fähigkeit zum praktischen Wirken geradezu entgegen, zumal auf dem höchsten Tummelplatz desselben, wo sie sich im politischen Weltleben hervorthut, weil eben die hohe Vollkommenheit und feine Empfänglickkeit des Intellekts die Energie des Willens hemmt, diese aber als Kühnheit und Festigkeit auftretend, wenn nur mit einem tüchtigen graden Verstande, richtigem Urteil u. einiger Schlauheit ausgestattet, es gerade ist, die den Staatsmann, den Feldherrn, und wenn sie bis zur Verwegenheit und dem Starrsinn geht, unter günstigen Umständen auch den welthistorischen Charakter macht. Lächerlich aber ist es, bei dergleichen Leuten von Genie reden zu wollen.“ Ich meine, dem steht nichts entgegen und man kann mit vollem Recht von einem genialen Staatsmann und Feldherrn, ja von einem genialen Kaufmann reden. Auch bei diesen Männern finden wir zunächst neue große Gedanken, die sich nun natürlich aufs Praktische, sei es aufs soziale Leben der Völker, sei es auf kühne Kriegspläne beziehen, und die ebenso exemplarisch sein können wie Kunstwerke. Kann hier schon das unbewußte, instinktive Schaffen hervortreten, so ist es doch wohl schwer, das darzulegen und zu beweisen, wenigstens sind mir keine Zeugnisse hierfür bekannt. Beispiele genug aber giebt es für das unbewußte, instinktartige Handeln solcher

Männer. Ich denke hier besonders an Napoleon den Großen. „In der Kunst die Menschen zu lenken", sagt Taine, (Die Entstehung des modernen Frankreichs Bd. III. S. 29.) „ist er ein Genie ersten Ranges. . . . Auf diesem dunklen schlüpfrigen Gebiete, das die andern nur blindlings tappend beschreiten können, bewegt sich Napoleon fast mit Sicherheit. . . . Während die anderen im Staatsrat, die Verwaltungs- und Rechts-Menschen, es mit Abstraktionen, Gesetzesartikeln, Präcedenzfällen zu thun haben, sieht Napoleon Seelen, und zwar wie sie wirklich sind: die Seelen des Franzosen, des Italieners, des Deutschen" etc. Diese Fähigkeit zeigt sich praktisch darin, daß er in jedem Momente das rechte Wort, die rechte Gebärde, zu gebrauchen weiß, um das von den Menschen zu erreichen, was er erreichen will. „Als er zum Oberbefehlshaber des italienischen Armeecorps ernannt worden", so erzählt Taine, „erfährt der Admiral Decrès, der in Paris viel mit ihm verkehrt hat, daß er durch Toulon reist; über das Weitere berichtet Decrès: „Alsbald erbiete ich mich, nicht ohne mich meiner Bekanntschaft mit ihm zu rühmen, allen meinen Kameraden, sie ihm vorzustellen; voller Freude eile ich zu ihm, der Salon wird geöffnet, ich will auf den General zulaufen, da fühle ich mich durch seine Haltung, seinen Blick und den Klang seiner Stimme zurückgehalten. Ich nahm zwar nichts Beleidigendes wahr, aber ich hatte genug und habe nie den Versuch gemacht, die Kluft, die er zwischen uns legte, zu überschreiten." Einige Tage später treffen die Divisionsgenerale — darunter der heldenmütige, derbe, auf seinen Riesenwuchs und seine Tapferkeit stolze Haudegen Augereau — im Hauptquartier zu Albenga ein und sind dem kleinen Emporkömmling, den man ihnen aus Paris gesandt hat, nichts weniger als günstig gesinnt. Auf Grund der Beschreibung, die man ihnen entworfen, ergeht sich Augereau in beleidigenden, mannszuchtwidrigen Ausdrücken über ihn; auch Lasalle beurteilt ihn im voraus ungünstig. Er sei ein Günstling Barras, ein Straßengeneral, ein Vendémiairegeschöpf, „habe keine Freunde, stehe noch ohne Leistungen da, gelte für einen Bären, weil er immer

allein sei und immer denke; sein Aeußeres sei unansehnlich und er genieße den Ruf eines Mathematikers und Träumers". Die Generäle werden eingeführt, Bonaparte läßt auf sich warten, erscheint endlich, gürtet seinen Degen um, setzt die Kopfbedeckung auf, erläutert seine Verfügungen, erteilt seine Befehle und entläßt die Herren sofort. Augereau ist stumm und starr; erst draußen gewinnt er seine Fassung und findet er seine gewohnten Flüche wieder. Er und Massena gestehen offen, daß „dieser kleine Kerl von einem General" ihnen „Furcht eingeflößt hat" und daß sie nicht begreifen, durch welchen Einfluß sie sich schon im ersten Augenblick überwunden gefühlt haben." — Nun, meine Herren, dies eine Beispiel möge genügen, das zu erläutern, was ich meine. Kann man das erlernen? kann man da selbst nachträglich die Regeln eines solchen Verhaltens herausfinden? Man wende mir nicht ein: aber dieses Verhalten Napoleons war keineswegs unbewußt, sondern im höchsten Maße berechnet, vorher einstudiert, eine hohe schauspielerische Leistung. Oft gewiß ist sein Benehmen das gewesen, in dem oben erzählten Falle wohl kaum. Aber selbst wenn es das ist, so ist dieser Einwand hier hinfällig. Der Ausdruck „unbewußt" ist nur nicht recht an seinem Platze, aber ist jene schauspielerische Leistung, angenommen also sie sei eine solche, nicht ebenfalls nur einem Genie möglich? Und nun dasselbe Verhalten in Momenten der höchsten Gefahr. Nein, meine Herren, es ist das, was Goethe mit dem Ausdruck dämonisch bezeichnet. Mehr oder minder eignet wohl jedem wahren Genie etwas von dieser dämonischen Kraft, aber ein Genie der Praxis muß sie besitzen, oder es ist keins. Es ist eben eine Naturkraft in ihnen, der man sich nicht entziehen kann, der man sich unterwirft, wie man sich jeder andern Naturkraft unterwerfen muß. „Solche Menschen," sagt Goethe (W. u. D. S. 613), „üben eine unglaubliche Gewalt über alle Geschöpfe, ja sogar über die Elemente und wer kann sagen, wie weit sich eine solche Wirkung erstrecken wird? Alle vereinten sittlichen Kräfte vermögen nichts gegen sie; vergebens, daß der hellere Teil der Menschen sie als Betrogene

oder als Betrüger verdächtig machen will, die Masse wird von ihnen angezogen. Selten oder nie finden sich Gleichzeitige ihres Gleichen und sie sind durch nichts zu überwinden, als durch das Universum selbst, mit dem sie den Kampf begonnen; und aus solchen Bemerkungen mag wohl jener sonderbare, aber ungeheure Spruch entstanden sein: Nemo contra Deum nisi deus ipse. —“

Aus dem bisher Gesagten erhellt schon, daß keineswegs jedes große Genie auch gleichzeitig ein guter Charakter sein müsse. Also auch in dieser Beziehung befinde ich mich in Widerspruch mit Schopenhauer, der behauptet, kein Mann von Genie sei ein Bösewicht. Das allerdings möchte ich sagen: kein Mann von Genie kann ein gemeiner Verbrecher sein, eine gewisse Großheit ist vom Genie unzertrennlich, es wird immer nach einer Totalität seiner Weltanschauung streben, immer sich im Zusammenhang sehen mit dem Weltganzen und insofern ist jedes Genie philosophisch angelegt.

Ich komme nun zu dem zweiten Teile der oben aufgestellten Definition und kann da ganz kurz sein, da ich mich hier in vollem Einvernehmen mit Kant befinde. Nicht nur das ist wesentlich, daß die Natur aus dem Genie spricht, sondern daß ihre Worte Regeln für exemplarische Werke seien, da es, wie Kant sagt, auch „originellen Unsinn“ geben kann. Also: wer unbewußt Exemplarisches leistet, ist ein Genie. Hier ist wohl der Punkt zu suchen, der allein in Betracht zu ziehen ist bei der vielbesprochenen Verwandtschaft zwischen Genie und Wahnsinn: Der geniale Mensch wie der Wahnsinnige handeln unbewußt, aber der eine bringt Unsinn, der andere exemplarische Werke zu stande. Die Entscheidung aber darüber, ob ein Werk exemplarisch sei, die liegt selten bei den Zeitgenossen, wenigstens nur einzelne werden es als ein solches anerkennen, da das Genie, so sehr es in seiner Zeit wurzelt, doch seiner Zeit weit vorauseilt.

Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen nun einzelne Stellen unserer größten dichterischen Genies zur Bestätigung meiner Ansicht vorführe.

Von Lessing könnte ich kaum eine Stelle anführen, welche

deutlich für oder wider den Punkt, in dem ich von Kant abweiche, spräche. Er betont hauptsächlich, daß das Genie nach seinen eigenen Regeln handelt, die Regeln der Kunstkritiker verachtet und oft etwas hervorbringt, was zu schaffen man bis dahin für unmöglich gehalten. „Es hat die Probe aller Regeln in sich. Es begreift und behält und befolgt nur die, die ihm seine Empfindungen in Worten ausdrücken."

Merkwürdig, weil auffallend an Kants Definition anklingend, sind ein paar Verse von ihm, überschrieben „In eines Schauspielers Stammbuch". Sie lauten:

Kunst und Natur
Sei auf der Bühne Eines nur;
Wenn Kunst sich in Natur verwandelt,
Dann hat Natur mit Kunst gehandelt.

Versagen möchte ich es mir auch nicht, eine Stelle aus der Dramaturgie anzuführen, weil sie eine prächtige Antwort auf Scherers Behauptung ist, der in seiner Poetik der jetzt so beliebten „empirisch-psychologischen" Methode folgend, Phantasie und Gedächtnis für identisch erklärt und meint, alle Produktion sei nur eine mehr oder minder genaue Reproduktion des einmal „Erlebten oder Erlernten". Lessing sagt: „Dem Genie ist es vergönnt, tausend Dinge nicht zu wissen, die jeder Schulknabe weiß; nicht der erworbene Vorrat seines Gedächtnisses, sondern das, was es aus sich selbst, aus seinem eigenen Gefühl hervorzubringen vermag, macht seinen Reichtum aus; was es gehört oder gelesen, hat es entweder wieder vergessen, oder mag es weiter nicht wissen, als insofern es in seinen Kram taugt; es verstößt also bald aus Sicherheit, bald aus Stolz, bald mit bald ohne Vorsatz, so oft, so gröblich, daß wir andern guten Leute uns nicht genug darüber verwundern können . . . . . . O, laßt uns ja schweigen; wir glauben ihn zu demütigen und wir machen uns in seinen Augen lächerlich; alles, was wir besser wissen, als er, beweist bloß, daß wir fleißiger zur Schule gegangen als er, und das hatten wir leider nötig, wenn wir nicht vollkommene Dummköpfe bleiben wollten."

Ziemlich ausführlich spricht Schiller in seiner Abhandlung über naive und sentimentale Dichtung über das Genie. Es würde zu weit führen, wollte ich Ihnen seine ganze Entwicklung hier wiederholen. Ich will nur soviel sagen, daß auch er das besonders hervorhebt, was auch Kant betont hat und ich mit ihm, daß die Natur aus dem Genie spricht, daß jedes Genie naiv sein muß. „Naiv muß jedes wahre Genie sein, oder es ist keines. Seine Naivetät allein macht es zum Genie. Es verfährt nicht nach erkannten Principien, sondern nach Einfällen und Gefühlen; aber seine Einfälle sind Eingebungen Gottes (alles was die gesunde Natur thut, ist göttlich), seine Gefühle sind Gesetze für alle Zeiten und für alle Geschlechter der Menschen.“ Was heißt das alles anders, als: es schafft unbewußt Exemplarisches.

Dich kann die Wissenschaft nichts lehren. Sie lerne von dir.
Jenes Gesetz, das mit ehernem Stab den Sträubenden lenket,
Dir nicht gilt's. Was du thust, was Dir gefällt, ist Gesetz
Und an alle Geschlechter gehet dein göttliches Machtwort.
Was du mit heiliger Hand bildest, mit heiligem Mund
Redest, wird den erstaunten Sinn allmächtig bewegen.
Du nur merkst nicht den Gott, der dir im Busen gebeut.

Neben dieser Unbewußtheit des Schaffens betont Schiller noch besonders die Einfachheit und Leichtigkeit der Ausführung: „Die verwickeltsten Aufgaben muß das Genie mit anspruchsloser Simplicität und Leichtigkeit lösen: das Ei des Kolumbus gilt von jeder genialen Entscheidung. Dadurch allein legitimiert es sich als Genie, daß es durch Einfalt über die verwickelte Kunst triumphiert. . . . Mit naiver Anmut drückt das Genie seine erhabensten und tiefsten Gedanken aus: es sind Göttersprüche aus dem Munde eines Kindes. Wenn der Schulverstand, immer vor Irrtum bange, seine Worte wie seine Begriffe an das Kreuz der Grammatik und Logik schlägt, hart und steif ist, um ja nicht zu viel zu sagen, und den Gedanken, damit er ja den Unvorsichtigen nicht schneide, lieber die Kraft und die Schärfe nimmt, so giebt das Genie dem seinigen mit einem glücklichen Pinselstrich einen ewig bestimmten, festen und dennoch ganz freien Umriß.“

Es ist nach dem Thema des genannten Aufsatzes selbstverständlich, daß Schiller hauptsächlich von dem künstlerischen Genie redet, daß auch er aber den Begriff nicht so enge einschließt wie Kant, geht daraus hervor, daß er unter den Beispielen Männer wie Archimedes, Hippokrates, Epaminondas, Cäsar, Heinrich IV., Gustav Adolf, Peter den Großen, Marlborough, Turenne, Vendome nennt.

Wenn Schiller dagegen behauptet, daß jedes Genie „schamhaft, aber nicht decent, verständig aber nicht listig, bescheiden, ja blöde sei," so wissen Sie, daß ich dem nicht zustimme.

Eine Definition aber von Genie, die ich ganz zu der meinigen machen möchte, giebt Goethe (W. u. D. S. 599): „Genie ist diejenige Kraft des Menschen, welche durch Handeln und Thun Gesetz und Regel giebt." Nur eine Stelle lassen Sie mich noch von Goethe anführen: zu Eckermann sagt er 11. März 1828: „Was ist Genie anders, als jene produktive Kraft, wodurch Thaten entstehen, die vor Gott und der Natur sich zeigen können, und die eben deswegen Folge haben und von Dauer sind? . . . Es giebt kein Genie ohne produktiv fortwirkende Kraft, und ferner, es kommt dabei gar nicht auf das Geschäft, die Kunst und das Metier an, das einer treibt, es ist alles dasselbige. Ob einer sich in der Wissenschaft genial erweist, wie Oken und Humboldt, oder im Krieg und in der Staatsverwaltung wie Friedrich, Peter d. Gr. und Napoleon, oder ob einer ein Lied macht wie Béranger, es ist alles gleich und kommt bloß darauf an, ob der Gedanke, das Aperçu, die That lebendig sei und fortzuleben vermöge."

Und so, meine Herren, homme ich zum Schluß. Kants Werke, wer wollte es leugnen, haben produktiv gewirkt: alle nachfolgenden Philosophen basieren auf ihm. Wir alle nicht nur, die ganze civilisierte Menschheit, ist mehr oder weniger, bewußt oder unbewußt, von seinen Werken beeinflußt. Und so können wir dasselbe von ihm sagen, was Goethe von Lessing ausgesprochen hat: „Er wollte den hohen Titel eines Genies ablehnen, allein seine dauernden Wirkungen zeugen wider ihn selber."

Lose Blätter aus Kant's Nachlass.

Mitgetheilt von

Rudolf Reicke.

(Fortsetzung.)

E 39.

Ein schief geschnittenes Blatt in gr. 8° mit Rand; beide Seiten beschrieben, auf der einen 38 Zeilen, am Rande 9 lange Querzeilen, auf der andern 39 Zeilen, am Rande 18 kurze Zeilen. Aus den 90er Jahren. Vielleicht zuerst als Material für seine Vorlesungen über Metaphysik benutzt, dann Vorlesungsmaterial oder Vorarbeit für die Tugendlehre. Zu vergleichen ist mit Bezug auf die Kriecherei die ethische Elementarlehre § 11, mit Bezug auf das „Erkenne Dich selbst" § 14.

[39, I.]

Zwey Zeiten sind nicht zugleich und zwey Räume nicht nach einander. Da aber es dennoch zwey Verschiedene Reihen des Daseyns in einer Zeit und eben so verschiedene Inbegriffe in einem Raume giebt so kann man beyde nicht als den Gegenständen der Sinne inhärirende Beschaffenheiten sondern nur als Formen der Zusammensetzung des Mannigfaltigen in einer sinnlichen Anschauung betrachten

Da die Bedingungen des Raumes u. der Zeit die allen Erfahrungsvorstellungen zum Grunde liegen Nothwendigkeit bey sich führen mithin a priori in dem Vorstellungsvermögen der Sinne liegen so kann dieses nicht anders geschehen als so daß sie im Subject und dessen sinnlicher Form der Anschauung liegen; denn die ist allein vor aller Erfahrung gegeben.

Gesetzt wir erkenneten die Gegenstände der Sinne so wie sie an sich selbst sind wenn wir uns ihrer unmittelbar bewust

sind so würde dieses doch kein Erkentnis a priori sondern bloße Warnehmung seyn welche keine Nothwendigkeit bey sich führt sondern nur daß es so sey nicht aber nothwendigerweise so seyn müsse enthalten würde.

Diese Idealität der Anschauungen a priori in der Vorstellung der Sinne die Form der Zusammensetzung des Mannigfaltigen der Anschauung in einer Apperception durch den Verstand sammt dem Schematism der Urtheilskraft — endlich die durch die Vernunft im Practischen

Die Unendlichkeit des wirklichen Raums beweiset daß er blos die Form der Erscheinung ist. Denn unendlich ist das was gegeben was aber nicht anders als ein Theil eines Ganzen existiren kann Nun ist das Qvantum was nur als Theil eines andern quanti existiren kan nicht ein Ding was objectiv gegeben ist.

Ferner so gros wie auch die gegebene Welt seyn mag so kan sie doch in dem Raume eines Wassertropfens Nadelkopfs etc. enthalten seyn; wegen der Unendlichen Theilbarkeit. Also kan sie gar nicht aus Dingen an sich selbst zusammen gesetzt seyn.

Alles was kriecht ist zugleich falsch. Den ein jeder Mensch ist sich des unverlierbaren Rechts der Gleichheit bewust.

⌯ Erkenne dich selbst moralisch erforsche dich selbst was du für ein Mensch nach deiner moralischen qvalitaet bist lege die Maske in der Theatervorstellung deines Characters ab und siehe ob du nicht vielleicht Ursache habest dich zu hassen ja wohl gar zu verachten. Es gehört zur Pflicht des Menschen gegen sich selbst sich selbst auch Wort zu halten ist das geschehen ohne ein Tagebuch darüber zu führen muß jeder Abend einen Abschlus deiner Rechnung enthalten.

Am Rande quer geschrieben: In der Tugendlehre*) heißt es: Ob Götter sind oder nicht sind davon weiß ich nichts zu sagen, aber er**) war

*) Beschluß der Ethik. S. 179. (K. S. W. chron. v. Hrtst. VII., 298).

**) nämlich Protagoras, von dem der Ausspruch ist: ob Götter sind oder nicht sind, davon weiß ich nichts zu sagen.

nach politischen Grundsätzen doch kein guter Bürger weil er keinen Eyd schwören konnte. -- Sie enthält aber doch eine Hinweisung zur Religion als einem moralischen Bedürfnis einer Hypothese sich den Endzweck aller Dinge der in der Uebereinstimmung des moralischen Wohlverhaltens mit der Glükseel. beste[h]t begreiflich zu machen um dahin zu wirken welches nur durch Erfüllung jeder Menschenpflicht geschehen kann. Dieses aber kann auf zwiefache Art geschehen 1. auf positive, durch Erweiterung der Herrschaft der Tugend damit Menschen mehr und mehr in der Besserung fortschreiten 2. auf negative Art welche vor aller Besserung vorher gehen müsse um erst das Böse oder dessen Lohn die Strafe der ewigen Gerechtigkeit zu tilgen d. i. auf Entsündigung. Die Art der letzteren kann weder durch Vernunft eingesehn noch durch Tugend ausgeführt werden und diese R.(eligion) beruht also auf Offenbarung.

[39, II.]

Tugendlehre in Ansehung des Geschlechts des Alters des Standes und der Gesellschaft. Alles blos a priori.

*) Wodurch wird jemand der Glückseeligkeit würdig? Durch das was er bekommt oder was er thut? (durchs letztere) das was ein vernünftiger Mensch mit Vorsatz thut. wie heißt dazu das Begehren? der Wille. Also kan man durch einen Guten nicht blos in dem Wissen bestehenden sondern guten und thätigen Willen und auch nur durch diesen allein der Glückseeligkeit würdig werden. — Worann erkenne ich aber einen guten Willen der es nämlich in Allen Verhältnissen ist? darann daß wenn ich einen solchen jedermann beylege alles Gute was in menschlichen Kräften steht daraus folgen würde d. i. daran daß er für jederman gilt u. für alle geboten werden kann. Wir können also zwar einen Willen erwerben der auf alles wahre Gute und darunter auch unser Glück geht, haben wir aber auch das Vermögen den Wunsch zu unserer Glückseeligkeit zu befriedigen? Nein! — Wie nennt man den der alle Glückseeligkeit und alle Mittel dazu in seiner Gewalt hat? Gott. und Gott also auch als ein solches Wesen was nur in dem

---

*) Mit diesem Bruchstück eines moralischen Catechismus vgl. Tugendlehre. Anm. zu § 52. Ein bedeutenderes Bruchstück unter dem Titel „Catechism" findet sich weiter unten auf Bl. 72.

Maaße als wir uns der Glückseeligkeit nicht unwürdig machen diesen den kein Mensch gesehen hat noch sehen kan und dessen Wille die Würdigkeit uns glücklich zu machen enthält sein Gebot.

Deine Pflicht steht fest wenn Du auch keinen solchen belohnenden oder bestrafenden Weltherrscher annimmst — lügen, jemandem Unrecht thun die Kräfte deines Körpers zernichten in Schwelgerey etc. bleibt immer verwerflich es mag mit der Weltregierung stehen wie es wolle.

Am Rande: Vom Betrug als Verletzung Anderer. Dazu wird nicht Tugend sondern Rechtspflicht erfordert.

Nicht die Hofnung auf Glückseel: wenn ich mich deren würdig verhalte macht den Grund meiner Pflicht aus denn alsdann wäre ich wirklich nicht würdig glücklich zu seyn. Sondern abgesehen von aller durch welchen Weg es auch sey erwerblichen Glückseeligkeit bin ich genöthigt meiner Pflicht blos aus Pflicht zu gehorchen z. B. nicht zu lügen, nicht zu Afterreden etc.

Am Rande: Daß in der Ethik keine Aussicht auf Belohnung stattfinde. In Ansehung dessen was zur Ethischen Pflicht gehört kann niemand auf Belohnung Anspruch machen: denn die trifft nur den welcher einem Andern mehr geleistet hat als er ihm schuldig war; oder aus der Convention.

Von der Leitung der Moral zur Religion nicht durch ihr eigenes Bedürfnis sondern durch die Spuhren einer höchsten über die Welt waltenden Weisheit in der Schöpfung um in ihr ein moralisches Wesen zu erkennen.

Rechtspflichten sind nicht Tugendpflichten und die diesen entgegengesetzte Laster sind nicht sträfliche Laster — So gehört der Diebstahl nicht als contrarie oppositum der Wohlthätigkeit zur ethischen Censur.

Der Betrug als Täuschung von des Andern Erwartungen ohne rechtlichen Vorwurf. Dafür zu warnen ist Tugendpflicht. Kenne dich selbst. Man lernt dieses nur schlecht durch bloße Erfahrung wenn man nicht den Grund der Seele durchforscht. — Liebe dich selbst moralisch d. i. nach der Grundanlage deines

Gemüths ehe du verdorben warest. Das nachher in dir gekommene Böse selbst, ehe du Vernunft bewiesest, muß dir nicht Abscheu erregen gegen dich selbst — Ehre dich selbst Achtung. Mache Dich nicht zur Sache.

E 40.

Ein Blatt in 4⁰ mit Rand; auf der ersten Seite 38, am Rande 25 Zeilen, auf der zweiten Seite 35, am Rande 8 kurze zum Text gehörige und 2 lange quergeschriebene Zeilen. Aus den 90er Jahren, Vorarbeit für die metaphysischen Anfangsgründe der Tugendlehre. Eintheilung der Tugendpflichten vgl. Tugendlehre am Ende der Einleitung.

[40, I.]

§ 6

Es kann Pflichten in Ansehung gewisser blos möglicher Wesen geben die doch nicht Pflichten gegen diese Wesen sind. Denn dazu gehört ihre Wirklichkeit wenn nämlich die letztere [*ausgestr. am Rande:* blos idealische Wesen sind die wir uns selbst durch die Vernunft machen von denen aber die Idee dem Gebrauch der practischen Vernunft zum Grunde zu legen für uns Pflicht ist] so beschaffen gedacht werden daß wir auf sie entweder gar nicht oder wenigstens nicht moralisch einfließen können. Jene würden Pflichten gegen übermenschliche diese gegen untermenschliche (vernunftlose) Wesen seyn. In Ansehung beyder kann man sich zwar äußere Verpflichtungen aber keine äußere Pflichten direct denken sondern die letztere würden immer Pflichten gegen uns selbst seyn indem wir die von uns selbst gemachte Idee von gewissen gegebenen oder möglichen Wesen als außer uns existirendes Wesen denken würden d. i. sie personificirten. — So haben wir zwar Pflichten gegen uns in Ansehung unserer Seele aber nicht gegen sie weil ob es ein solches besondere Subject im Menschen gebe wissen wir nicht. Wir machen uns aber die Idee von einem solchen Wesen und unsere Pflicht in Ansehung unserer Selbst zu einer Pflicht gegen

eine ideale Person (den Geist in uns) welche auf diese Art als wirklich angenommen ein übermenschliches Wesen seyn würde.

Die Metaph. der S. ist ein System der r. pract. Vernunft aus Begriffen dessen Eintheilung zum zweyten Gliede die Tugendlehre hat. welche letztere auch Pflichten von weiter Verbindlichkeit enthält und sich also auch hierinn von der Rechtslehre unterscheidet.

Zum Behuf eines Systems derselben würde es einer Critik der practischen Vernunft und der Eintheilung in Elementarlehre u. Methodenlehre, jener wiederum in Analytik und Dialectik bedürfen.

Es frägt sich, ob die Eintheilung der Pflichten nach den verschiedenen Subjecten der Verbindlichkeit oder nach der Verschiedenheit der Pflichten zu denen wir verbunden sind gemacht werden solle — In einem rationalen System der Erkentnis aus Begriffen würde das letztere geschehen müssen wenn es ein Rechtssystem werden sollte das lauter enge Verbindlichkeit verträgt denn die Eintheilung könte sonst ihrer Vollständigkeit und Präcision nach nicht bewiesen werden da dann die Eintheilung in Elementarlehre und Methodenlehre die [den?] metaphysische[n ?] Anfangsgründe[n?] der Tugendlehre vorangehn müßte. — Da die Tugend aber weite Pflichten enthält die eben darum keine genaue Bestimmung derselben sondern mehr die Maximen derselben zulassen so würde auf diese Art keine Eintheilung mit der zu einem System erforderlichen Nothwendigkeit u. Vollständigkeit der Glieder herauskommen. — Also wird [*ausgestr.:* in Ansehung] die Eintheilung nach den Subjecten der Pflicht, nicht den Objecten (der Pflicht selbst) gemacht werden nachher.

Am Rande: Da die Eintheilung nicht nach Begriffen vom Object sondern dem Subjecte gemacht werden kann.

Die Elementarlehre nach den Subjecten u. ihrer Eintheilung
Der Tugendlehre erster Theil. Ethische Elementarlehre.
2. Methodenlehre.

Von Wetterwendischen, Betrügerischen, Diebischen, Gewalt-

thätigen etc. Von der Gesundheit der Seele u. Körpers für beyde Diätetik u. Terapevtik. Jene ist Gymnastische Kunst. Alle Pflichten die wir uns als gegen nicht-menschliche Wesen denken sind Pflichten gegen uns selbst indem wir entweder Sachen idealisiren oder Ideen realistisch personificiren

Am Rande: Im iure wenn es positiv ist, wie Recht gesprochen werden soll muß man die sententias clarorum ICtorum befragen weil die positiven Gesetze empirische Bedingungen erfordern u. kein System a priori ausmachen.

Von der Pflicht sich selbst Wort zu halten fester Vorsatz.

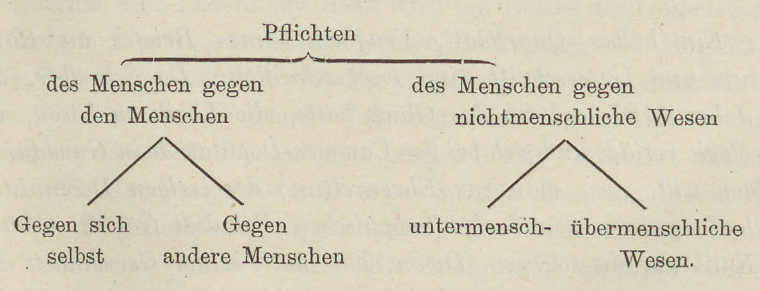
[40, II.]

§ 6 verte oben

§ 7.

Eintheilung der Tugendpflichten.

Wie soll diese Eintheilung gemacht werden? Soll es nach Verschiedenheit der Objecte der Pflicht (der Zwecke) angeordnet werden die zugleich Pflichten sind so würde weil die Tugend gerade im Formalen der Pflichtgesinnung besteht und sie daher auch die Beobachtung der Rechtspflichten obgleich aus einem anderen Princip in sich schließt keine eigentliche Eintheilung statt finden; denn aus dem Standpuncte der Gesinnung betrachtet giebts nur Eine Tugend und ein Laster neben ihr. — Also wird die oberste Eintheilung nach der Verschiedenheit der Subjecte der Verpflichtung gemacht werden müssen und da kann sie so gestellt werden:



Weil aber die Pflichtenlehre als Wissenschaft betrachtet in einem System muß vorgestellt werden können welches hier ein reines Vernunftsystem unter dem Nahmen metaphysischer

Anfangsgründe der Tugendlehre aus einem Princip hervorgehen soll hier aber (zum Unterschiede von der Rechtslehre) Zwecke zugleich als Pflichten vorgestellt werden [*ausgestrichen:* so wird die Architectonik dieser Wissenschaft die Theorie der Pflichten mit der Praxis d. i. die Tugendlehre in Ansehung des Wissens der Tugendlehre in Ansehung des Einflusses] so wird in Ansehung dieser Architectonik die Tugendlehre in die ethische Elementarlehre u. ethische Methodenlehre zerfallen deren die erstere die Begriffe von Pflicht philosophisch d. i. als Vernunftwissenschaft für die Schule der Gelehrten die zweyte als subiectiv practische Belehrung sie für alle Menschen so wohl faslich als eindringlich (mit den moralischen Triebfedern verbunden vortragen muß. Da aber ethische Pflichten nicht so wie die des Rechts einer präcisen Bestimmung fähig sondern weite Pflichten sind wo es der Urtheilskraft oft schweer wird zu unterscheiden [*am Rande:*] was in vorkommenden Fällen der Collision der Verbindlichkeitsgründe Pflicht sey so wird die Ethik noch eine Casuistik hinzuthun welche den Verstand in Beurtheilung der Pflichten schärft.

Am Rande quer: In die Natur des Menschen u. sein inneres zu schauen ist gleichsam Unterhaltung. Aber in seinem eigenen Busen was in ihm als Individuum sey u. worin Andere frey seyn mögen zu forschen ist abschreckend — Pascal.

E 41.

Ein halbes Quartblatt, Fragment eines Briefes an Kant. Datum und Unterschrift sind weggeschnitten. Da Schreiber, der im Jahre 1787 und 88 das Glück hatte, die Logik zu hören, die Theologie verläßt und sich bei der Cammer-Deputation in Gumbinnen melden will, „wo man zur Ehrenrettung des izzigen Dezenniums nach Zeugnissen von der philosophischen Fakultät frägt", so bittet er Kant um ein solches. Dieser hat nach seiner Gewohnheit das Blatt ausgenutzt; auf der Briefseite steht nur eine lange Zeile; auf der Rückseite, die durch Faltung in der Mitte in zwei Sedezhälften getheilt ist, stehen auf der einen ganz voll beschriebenen

28 Zeilen, auf der andern in umgekehrter Folge 12 Zeilen: Material für seine Vorlesung über Rechtsphilosophie.

[41, I. Briefseite:]

Das Bewustseyn von der Gegenwart eines Gegenstandes ist Warnehmung. — Das Subjective der Warnehmung ist Empfindung. Das Objective d. i. der Begrif des Empfundenen ist Realität.

[41, IIa.]

Recht iuſtum ist diejenige freye Handlung deren Maxime mit der Freyheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kan. — Das Recht (ſcientia) ist der Inbegrif der Gesetze nach denen was Recht oder Unrecht sey bestimmt wird Ein Recht (dergleichen es mehrere giebt die jemand haben kann) ist ein Vermögen der Willkühr Andere rechtlich zu verbinden. Jemandes Handlung woraus ihm ein Recht entspringt ist eine rechtliche Handlung (actus iuridicus). Was nach positiven Gesetzen recht ist ist Rechtens (iuris eſt). Rechtmäßig was den Rechtsgesetzen nicht wiederspricht.

Rechtsbuch ist die Lehre vom Mein und Dein (im rechtlichen Sinne) Jemandes Seine (ſuum cuiusque) ist das Object der Willkühr an dessen Gebrauch jemand zu hindern ein seinem Recht wiederfahrender Abbruch (laeſio) ist. — Damit dieses Hindernis eine Läsion sey dazu wird ein Besitz des Gegenstandes erfordert Besitz ist die subjective Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs nämlich die Verknüpfung des Gegenstandes mit der Willkühr welche macht daß wenn der Gegenstand verändert wird der Zustand des Subjects zugleich mit verändert wird.

Die Handlung wodurch etwas in den Besitz gebracht wird ist die Besitznehmung (apprehenſio) die wodurch es von ihm als das seine erklärt wird die Zueignung (appropriatio) die wodurch es das Seine wird (acquiſitio).

1. Grundsatz: alles äußere Mein u. Dein setzt einen intellectuellen Besitz voraus die Besitznehmung aber einen physischen

der das Schema des intellectuellen ist und unter dem Gesetz den Fall des Mein und Dein subsumirt.

Die Vernunft will die Maxime der Willkühr: handle nach der Maxime etc. ist ein categorischer Imperativ für die freye Willkühr der nicht aus der Willkühr entspringt

⌈ Das Begehren appetitio und die Begierde concupiscentia sind nicht einerley. Die eine ist das genus und kann also ganz intellectuell seyn die andere eine Species die jederzeit sinnlich ist und vor der Maxime geht ⌉ Du sollt nicht begehren Deines Nächsten Gut ist regula appet. — laß Dich nicht gelüsten ist wieder die concupiſcentz.

[41, IIb.]

Das Postulat der practischen Vernunft in Ansehung des äußern Gebrauchs der Willkühr ist ein categorischer Imperativ des Willens der in Ansehung der Freyheit der Willkühr synthetisch ist dadurch daß der Begrif des Besitzes über den seiner selbst hinausgeht und über dem sensuellen noch den intellectuellen begründet (posſesſio noumenon) als Bedingung der Möglichkeit des äußeren Mein und Dein.

Der Begrif des Rechts ist ein Vernunftbegrif aber der practischen Vernunft der die freye Willkühr in Ansehung aller Objecte derselben selbst deren äußeren von Zeit und Raumesbedingung unabhängig in Ansehung des möglichen Mein u. Dein bestimmt und den Begrif des intellectuellen Besitzes d. i. des rechtlichen Mein und Dein begründet.

Freyheit ist kein Begrif den man aus der Erfahrung ziehen kann.

E 42.

Ein Doppelblatt 8⁰, alle 4 Seiten eng beschrieben mit 36, 37, 39 und 38 Zeilen. Vorarbeit zur Rechtslehre; aus den 90er Jahren.

[42, I.] Jus in re

Ist das Recht gegen einen jeden Besitzer derselben. Wodurch habe ich aber ein Recht gegen eine Person? Dadurch,

daß er sich mir wozu verbindlich gemacht hat mithin wegen irgend einer That derselben. — Ich kan aber kein Recht gegen einen jeden Andern wegen seines Besitzes einer Sache haben als weil sich ein jeder wegen des Besitzes der Sachen überhaupt verbindlich gemacht hat dadurch ein jeder als in Mitbesitz aller Sachen betrachtet die in irgend eines Besitz gebracht sind gleichsam durch den gemeinschaftlichen Willen dem alle Sachen die in jemandes Gewalt kommen können unterworfen sind.

Physisch etwas zu gebrauchen ist mir nicht anders möglich als so fern ich es zu besitze. Wenn ich aber etwas doch befugt seyn soll zu gebrauchen in wessen Besitz dieses auch sey so müssen ich und alle andere in einem nicht physischen Besitze nach Gesetzen der Freyheit gedacht werden wodurch ich anderer Freyheit auf die Bedingung der Einstimmung mit der meinigen einschränke. Nun ist nothwendig und zwar nach Freyheitsgesetzen daß jede brauchbare Sache muß Eigenthum werden können mithin sie in den intellectuellen Besitz eines jeden sey wo nur der in dessen Gewalt sie sensitiv ist andere einschränkt durch seine Freyheit freylich also nur so weit sie mit ihr verknüpft ist so daß ihre Veränderung zugleich seine Veränderung ist. Ist der Anfang des Besitzes keine Veränderung der Freyheit anderer u. umgekehrt ist der Gebrauch anderer keine Veränderung der Freyheit des erstern so besitzt jener etwas ausschließlich.

Analyt: Grundsatz daß die Freyheit eines jeden äußerlich so ausgeübt werde daß sie mit jedermans Freyheit im Gebrauch des Brauchbaren zusammen bestehen kann.

Synthetischer G. S. der Willkühr eines jeden daß durch dieselbe einer den andern dahin einschränke daß nicht der Gebrauch des Brauchbaren dadurch nach allgemeinen Gesetzen aufgehoben werde.

Wie ist eine sich über den Selbstbesitz erweiternde Willkühr (da doch der Freyheit unmittelbar kein Eintrag geschieht e. g. im Besitz einer Sache mit Ausschließung anderer oder eines andern Versprechen als Besitz der Willkühr anderer) möglich?

Wenn wir Zeit und Raum weglassen, so bleibt noch ein Verhältnis der Willkühr zu einander (unmittelbar oder vermittelst der Sachen) nach Gesetzen der Freyheit übrig; denn dadurch kann zuerst ein Verhältnis der Willkühr eines jeden zur Willkühr anderer gedacht werden dieses Verhältnis aber kan nicht erkannt werden ohne unter Voraussetzung einer Anschauung worin es physisch gegeben werden kan d. i. in Raum u. Zeit. Also Kräfte nach Gesetzen der Freyheit äußerlich unter und gegeneinander ausgeübt. — Betrachte ich diese Handlung blos nach Gesetzen der Freyheit so kan kein andrer als analytischer Wiederstreit (der Afficirung der Personen statt finden. Im Raum aber oder der Zeit allein keine Afficirung der Freyheit. In beyden zusammen *[42, II]* Freyheit u. Willkühr (die letztere in Raum und Zeit) giebt zuerst Principien a priori der Erweiterung der Willkühr über die Willkühr anderer in Ansehung des Gebrauchs brauchbarer Dinge denn da kann nach den Bedingungen von Raum u. Zeit allererst ein Wiederstreit entspringen.

Es ist kein solches Verhältnis der Willkühr zur Willkühr anderer dadurch sie wenn alles nach bloßen Gesetzen der Freyheit sich bestimmte einander wiederstreiten oder bestimmen könnte in Ansehung des Besitzes eines Objects ohne durch Vereinigung der Willkühr erstlich potentiale (und dadurch allgemeine) oder actuale (und darum besondere) Vereinigung Die erste bedeutet: es muß möglich seyn daß nach meinen Grundsätzen sich meine Willkühr mit anderer ihrer über den Besitz der Objecte vereinige; die zweyte eine solche Vereinigung muß wirklich seyn.

Denn die Zusammensetzung kann niemand durch apprehenſion oder Sinn erkennen sondern so fern es die Vorstellung des Zusammengesetzten durch seine eigene Verbindung macht. Eben das ist bey dem Verhältnisse freyer Wesen als solcher wodurch sie in Verbindung kommen können. Nur hier mit dem Unterschiede daß die Verbindung nicht die ist deren Bedingungen schon in der Anschauung liegen sondern die Willkühr in Be-

ziehung auf den möglichen Gebrauch der Sachen sie selbst macht.

Analytischer Grundsatz des Rechts (Zwanges) handle so daß deine Freiheit mit jedermanns seiner nach allgemeinem Gesetze zusammen bestehen kan, denn der Zwang kan damit bestehen.

Synthetischer Grundsatz. Es ist an sich Pflicht (auch ohne Zwang) so zu handeln daß deine Freyheit mit anderer ihrer zusammen stimme. — Dieses ist eine Tugendpflicht, jenes Rechtspflicht.

Der Grundsatz der Rechtspflicht hat außer der Freyheit subjectiv betrachtet (angebohrnes Recht) noch die Freyheit in objectiver Beziehung d. i. die Einheit der Willkühr im Verhältnisse aufs Object zur Folge welche Einheit synthetisch ist: — Handle so daß nach Principien der Freyheit daß deine Willkühr mit anderer ihrer in Ansehung ihrer Objecte überhaupt zusammen bestehen kan. Synthetischer Grundsatz des Rechts. Dieser enthält immer einen Intuitus in Ansehung der Naturdinge die Objecte der Willkühr seyn können in sich entweder sie sind zugleich mit der Willkühr oder die Bestimmung der Willkühr folgt auf sie oder das erste ist der Grund des letztern. Synthetische Einheit des Rechts in Ansehung der Sachen, der Personen und dieser als Sachen.

Ein Recht hat der synthetisch der durch seine bloße Willkühr anderer ihre Freyheit [*übergeschr.:* Willkühr] einschränkt wenn gleich Andere seiner Freiheit nicht Abbruch thun z. B. einen zu zwingen sein Versprechen zu halten denn der es nicht hält, thut meiner Freyheit darum nicht Abbruch. Es muß möglich seyn Rechte zu besitzen u. zu erwerben und die Handlung deren Maxime diese Möglickeit aufhebt ist unrecht. Nun kan ich ein Recht haben 1. eine sache ausschlieslich zu brauchen, 2. der Handlungen anderer mich zu meinem Vortheil zu bedienen 3. Auch der Person anderer nach meinem Willen. Also kan ich die Möglichkeit dieses Gebrauchs nicht aufheben.

[42, III.]

Ich habe ein Recht, wenn ich durch meine Willkühr anderer ihre in Ansehung [*übergeschr.:* zur Hervorbringung] des Objects der Willkühr anderer bestimmen kan und zwar nach Gesetzen der Freyheit von allen Bedingungen des Raumes und der Zeit und unabhängig z. B. daß eine sache die ich meinen Kräften unterworfen habe und sie darin erhalte mein bleibe unangesehen meines Physischen Besitzes imgleichen des andern Einwilligung zu meiner Willkühr das was Sein ist mir zu übergeben ohne daß die folgende Zeit einen Unterschied dazwischen macht.

Ich kan durch meine Willkühr entweder jeden Andern als Besitzer nöthigen mir den Gebrauch einer Sache zuzulassen oder nur einen bestimmten etwas zu thun oder zu lassen oder einer Person dasjenige zu wodurch jedermann von ihrem Gebrauche als einer Sache abgehalten werden kan.

Ein Recht haben heißt soviel als das Object desselben rechtlich besitzen d. i. ein Befugnis durch seine bloße Willkühr andere zu zwingen etwas zu thun oder zu unterlassen, was sonst der Freyheit indifferent ist. — Der juridische Besitz eines Objects hängt gar nicht von den Bedingungen des Objects und seiner Existenz, Raum u. Zeit sondern blos von Verhältnissen meiner Willkühr zur Willkühr anderer nach Gesetzen der Freyheit und die sinnliche Bedingungen des physischen Besitzes stehen unter den categorien des Rechts welche die Willkühr schlechthin bestimmen.

Diese Categorien sind 1. der Größe Allgemeinheit, jeden zu zwingen, der im physischen Besitz der Sache ist die mir angehört 2.) der Qvalität wie Rechte erworben verlohren eingeschränkt werden als Realität eines Besitzes nicht blos der Freyheit der die Negation blos Keinem seyne Freyheit zu schmälern entgegen steht. [*ausgestr.:* drittens] die mit der actione iuſta verbunden ist u. die limitation da die Freyheit eines jeden durch dieses Recht eingeschränkt wird. 3. der Relation a) der Sachen in Substanz (die auch für sich ohne

Wirkung meiner Willkühr existiren) b) der Handlung eines andern: wozu ihn meine Willkühr nöthigt c) der Gemeinschaft da einer des andern [*ausgestr.:* Willkühr] Person d. i. einen gewissen Zustand desselben von ihm abhängig macht in welchem jener blos durch die Willkühr des andern ist.

d) der Modalität da dieses Recht entweder selbst blos möglich oder auch wirklich oder auch jedem Menschen nothwendig zukommt.

Die einzige physische Bedingung von der wir die Erwerbung eines Rechts (welche selber ein physischer Actus in der Zeit ist) abhängig machen ist [*ausgestr.:* die Besitznahme] daß wir das Object mit unserer Willkühr entweder durch occupation oder acceptation oder durch eine acceptation die durch die Besitznehmung nothwendig wird verknüpfen weil dadurch allein es möglich wird daß meiner Freyheit durch das Hindernis was andere meiner Willkühr setzen Abbruch geschehe.

Der Schematism der Erwerbung ist als Translation durch gemeinschaftliche Willkühr a priori anzusehen. Potentiale oder actuale Gemeinschaft dieses Willens. Das ist die synthetische Einheit der Willkühr über ein Object welche der Erwerb als empirische Synthesis möglich macht.

[42, IV.]

Der einen Boden erwirbt der erwirbt sich kein Recht an dem Boden für sich denn diesem würde eine obligation des letztern correspondiren sondern ein rechtliches Vermögen andern (durch seine bloße Willkühr) zu wiederstehen daß sie ihn nicht nach Willkühr brauchen selbst nicht so daß seine Freyheit unverletzt bleibt dieses aber ist nicht möglich zu denken wenn man nicht voraussetzt kein Mensch könne durch seine Willkühr oder derselben Maxime allen Gebrauch brauchbarer Dinge unmöglich machen.

Ein Verhältnis was man sich nur als das seiner Freyheit in Verhältnis auf die Willkühr anderer denken kan ist ein rechtliches Verhältnis. Das ist ein reiner Vernunftbegrif d. i. ich

kan mir dasselbe nur durch einen Vernunftbegrif denken der gar nicht in der sinnlichen Anschauung dargestellet werden kan sondern wovon diese letztere nur die Folge ist. — Daher besitzt erstlich einer etwas rechtlich wenn daß es ihm zukomt blos auf dem Verhältnis seiner freyen Willkühr zu anderer ihrer beruht. Daher ist der Zwang rechtlich wenn er eine nothigung des andern blos als durch seine Willkühr in Verhältnis auf die freye Willkühr Anderer beruht.

Das Recht wenn es zwischen Menschen als reinen Intelligenzen in keinem Verhältnisse zu Sachen und zu einander in Raum und Zeit gedacht worden ist leicht nach allgemeinen Regeln zu bestimmen. Man hat nichts nöthig als die Freyheit *und Willkühr in* Verhältnis auf einander entweder unmittelbar oder vermittelst der Sachen einzutheilen. Doch kan man allgemein sagen *daß alles äussere Recht als Besitz der* Willkühr Anderer (da man die Willkühr derselben *in seiner Gewalt hat*) *auf* der Idee einer Gemeinschaft der Willkühr beruhe die, wenn der *Mensch* als Sinnenwesen betrachtet wird um dieses Recht in concreto zu actuiren. 1. die sinnliche Bedingungen der Rechtsbestimmung in Ansehung der Sache erfordert worunter allein ein gemeinschaftlicher Wille möglich wird. 2. solche dadurch er wirklich wird. 3. die Bedingung des Gebrauchs der Personen als Sachen wodurch ein vereinigter Wille nothwendig wird.

Die Schwierigkeit wegen des obersten Rechtsprincips ist daß man das Menschenrecht [*übergeschrieb.:* (das Verhältnis der Freyheit in R. u. Zeit)] hat abhandeln wollen ehe man das Recht einer Person überhaupt (als Noumenon) unternommen hat. Daher sind die Schwierigkeiten der Anwendung der Principien für ſchwierigkeiten der reinen Principien a priori gehalten worden. — Es ist ebenso als wenn Aristoteles Raum u. Zeit unter die Categorien mengt u. sinnliche Bedingungen der Erkentnis unter die intellectuelle, weil in beyden es eine Bestimmung a priori giebt. — Der Besitz eines Objects als Sache ist nur im Raum, der der Zusage der praestation einer Person

nur in der Zeit und der des Besitzes einer Person als Sache nur in beyden zusammen möglich

Das wovon ich entfernt bin ist für die intellectuelle Willkühr in meinem Besitz. So auch mit dem Versprechen.

Die Schwierigkeiten der Ausführung (der Vereinigung des Willens) können nicht unter die der Principien gezählt werden.

E 43.

Ein Doppelblatt in 8⁰, schmal und hoch, mit 43, 53, 52 und 53 Zeilen, sehr eng und mit kleiner Schrift zu verschiedenen Zeiten als Grundlage für seine Vorlesungen über Rechtslehre, Religionsphilosophie und Tugendlehre beschrieben, aus den 90er Jahren.

[43, I.]

Vom blos rechtlichen Besitz

Ohne im Besitze eines Objects zu seyn kan die Freyheit einer Person durch die Verhinderung an ihrem Gebrauch des Objects nicht geschmälert werden. Es muß also vor allem physischen Besitz aber auch noch vor allem eigenen rechtlichen irgend ein Besitz vorher gehen ehe das ius proprium in Ansehung eines Objects möglich ist und dieser Besitz muß a priori in der Idee von der Beschaffenheit der Willkühr oder der relation derselben zu objecten ausser ihr überhaupt eines vernünftigen Wesens enthalten seyn. Dieses kan nun kein anderer als der Gemeinbesitz seyn und zwar da ein jeder im Besitz der Willkühr anderer ist was die Regel des Gebrauchs derselben in Ansehung brauchbarer Objecte überhaupt betrift da ein jeder jedem anderen überhaupt wiederstehen könnte der die Maxime geltend machen wollte nach der etwas Brauchbares nothwendig ausser allen Gebrauch gesetzt werden würde.

Wenn es zur Freyheit gehörte denjenigen der nicht im physischen Besitz ist von dem Gebrauche einer sache blos weil er es nicht ist abzuhalten und so wechselseitig allgemein so würde es ein Recht seyn welches die Menschen hätten und die

Freyheit allgemein genommen würde die Willkühr von Objecten derselben abhängig machen.

Über den cosmol: Beweis

Er gründet sich darauf daß der Begrif von einem nothwendigen Wesen ein einzelner Begrif sey eben so wie des entis realissimi daher sich diese Begriffe begegnen und auch begegnen müssen wenn es wahr ist daß der Begrif eines nothwendigen Wesens nicht der Begrif von einer Species von Dingen sondern von einem einzelnen sey und durchgängig bestimmt. Der Beweis soll dieser seyn daß wenn es mehrere gebe so würde ein nothwendiges Wesen auf eine gewiße Art bestimmt seyn, ein anderes auf andere d. i. entgegengesetzte Art also könnte auch das erste unbeschadet seiner Nothwendigkeit auf entgegengesetzte Art bestimmt seyn d. i. das Gegentheil desselben würde möglich also das Ding zufällig und doch nothwendig seyn, welches sich wiederspricht — Aber aus der Möglichkeit auf andere Art bestimmt zu seyn würde nur ein Wiederspruch mit dem Begriffe des Nothwendigen folgen, wenn eben dasselbe Wesen auf eine andere Art bestimmbar gedacht würde. [*durchstrichen:* wenn vorausgesetzt wird die durchgängige Bestimmung müsse aus dem Begriffe folgen oder das Nothwendige Daseyn (welches zugleich die durchgängige Bestimmung enthält) sey ein Daseyn welches schon aus dem Begriffe eines Dinges gefolgert werden könne. Es ist aber kein solcher Begrif möglich woraus das Daseyn gefolgert werden kan (daher ist auch der Begrif eines nothwendigen Wesens ein blos problematischer Begrif)] denn daß ein nothwendiges Wesen auf eine gewisse Art bestimmt ist ein anderes nothwendige auf eine andere Art beweiset nur daß das nothwendige Wesen durch diesen seinen Begrif garnicht bestimmt ist was es sey denn die Existenz ist keine besondere Bestimmung desselben

[43, II.] 1

⸗Das allervollkommenste Wesen muß nothwendig d. i. um dieses Begrifs willen existiren denn existirte es nicht so würde ihm eine Vollkommenheit nämlich die Existenz fehlen

2

=Das nothwendige Wesen muß ‡ alle Vollkommenheit enthalten denn enthielte es sie nicht alle (schon durch seinen Begrif) so würde es durch diesen Begrif in Ansehung einer oder anderer Prädicate unbestimmt mithin daß es als ein solches und nicht als ein anderes ist zufällig d. i. es würde nicht nothwendig seyn.

‡ *[durch Überschreiben ist der Satz auch folgendermaßen fortgeführt]:* durch diesen bloßen Begrif schon als das Vollkommenste erkannt werden *[43, III]* denn wäre es nicht als Wesen überhaupt durch alle Realität determinirt sondern auch nur in Ansehung einer undeterminirt so würde so wie es ist sein Gegentheil möglich, es also auch nicht nothwendig seyn. Das folgt aber nicht denn es würde ein nothwendiges Wesen mit a und auch eins mit non a möglich seyn d. i. nicht das Gegentheil der Existenz dieses Wesens sondern der Prädicate desselben unbeschadet der Existenz des Subjects wäre möglich. — Im carteſ: Beweise machte man die Existenz zum besonderen Prädicat — im Cosmologischen macht [man] die Existenz zum Subjecte. In beyden wird immer der Begrif eines All der Realität als des einzigen Begrifs der ein Ding als durchgängig bestimt a priori und daher des einzigen nicht derivativen Begrifs zum Grunde gelegt.

[43, II.] Wenn auch der beste Denker diesen Beweis hört so kan er wohl so lange er ihn in Gedanken hat Überzeugung zu fühlen vermeynen hat er aber nur die Worte vergessen so ist er ganz leer als ob er nichts gehört hat. Er muß sich durch die Gesunde Vernunft orientiren.

Beydes müßen analytisthe Urtheile seyn obzwar das erste augenscheinlich synthetisch ist. Wenn aber das zweyte analytisch wäre so würde das All der Vollkommenheit aus dem Begriff des nothwendigen Daseyns abgeleitet werden da dieses aber als bloßen

Seyn keinen Begrif vom Subject des Urtheils enthält folglich sowie im ersten Satze dem Subject das synthetische Prädicat fehlt so hier dem Prädicat der Begrif eines Subjects als Dinges von besonderer Qvalität fehlen und blos das Seyn dafür genommen werden.

Ein vernünftiger Mann wenn er seine Andacht hält nimt Wunder an aber als Geschäftsmann statuirt er kein Wunder.

* Tugend ist die unveränderliche Maxime in Befolgung seiner Pflicht; Pflicht aber ist moralische Nöthigung zu Handlungen sofern sie ungern geschehen, denen also ein innerer Hang zur Übertretung des Gesetzes entgegenwirkt. (wie dieses subjective Hindernis als in der Freyheit gegründet bey gleichwohl unveränderlich guten Maximen möglich sey darf und kan allem Ansehen nach nicht weiter ergründet werden). Der Tugend ist bey gleich guten Maximen die *Heiligkeit* als ein moralisches Ideal gegenüber gestellt als Gesinnung die keiner moralischen Nöthigung durchs Gesetz bedarf (weil dessen Befolgung *gern* d. i. ohne allen Hang zur Übertretung geschieht) auf die also der Begrif der Pflicht mithin auch nicht der Tugend nicht angewandt werden kan. — Nun kan die Tugend entweder blos nach der Zulänglichkeit der Maxime zu allen gesetzmäßigen Handlungen oder auch nach der moralischen Triebfeder wodurch die Willkühr zu ihnen bestimmt wird unterschieden werden: d. i. ob sie blos moralisch im Vorsatze eines pflichtmäßigen Verhaltens oder auch aus Pflicht geschehe. Im ersteren Falle kan die moralische Triebfeder auch moralisch und an sich gut nämlich das Bewustseyn der Freyheit als der Würde der menschlichen Natur seyn da man sie die *stoische* Tugend nenne welche ein edler Stoltz ist alle Versuchungen zum Bösen als unter sich seiner unwürdig und sich selbst als über ihren Einflus auf seine Willkühr erhaben vorzustellen. — Die Maxime der Befolgung seiner Pflicht aus reiner moralischer Gesinnung ist *Rechtschaffenheit* (integritas mentis). Die Rechtschaffenheit aus dem bloßen Bewustseyn der Würde der menschlichen Natur ist der *edle Stoltz* †

† *[43, III]* Die Rechtschaffenheit die sich nie anders als im Ideal der Heiligkeit gnug thut ist die Gottseeligkeit und das Bewustseyn ihr nie genugthun zu können die Demuth. Die Rechtschaffenheit aus rein moralischem Princip obgleich ohne den Grund derselben in die Pflicht zu setzen ist Tugend die aus Pflicht wird Gottseeligkeit genannt nicht als ob ihr Begrif aus der Theologie abgeleitet werden müsse sondern weil er auf sie wegen der Unvollkommenheit der menschlichen Moralität so ferne sie auf die Heiligkeit als seine Richtschnur betrachtet wird einen höheren Bestimmungsgrund erfordert. — Seydt heilig etc.

† *[43, II]* die so mit dem Bewustseyn der Unlauterkeit seiner Natur verbunden in der Unterwerfung unter die Idee der Pflicht besteht, ist die demüthige Rechtschaffenheit. Der ersteren kan die philosophische Benennung Tugend bleiben der letztern aber ist die theologische, Gottseeligkeit mehr angemessen; denn diese erfordert Aufopferung eines moralischen Eigendünkels wegen vermeintliches Verdienstes und enthält ein analogon der Unterwerfung unter einen Oberherrn [43, III] die dem Bewustseyn der menschlichen schwäche und Hanges zum Bösen aus der er sich selbst nie befreyen kan angemessene Vorstellung seiner Pflicht giebt eine Rücksicht auf höhere Ergänzung als wir einsehen können nämlich der Heiligung zu verstehen. — Diese Betrachtung würde den stoischen Stoltz zwar nicht zur Kleinmuth aber der Demuth abgestimmt haben (die nicht darin besteht daß man in Vergleichung mit andern Menschen sondern nur mit dem Gesetz seiner Unvollkommenheit bewust ist und seinen Feind dadurch besser kennen lernen

[43, III.]

Vorstellung der christlichen Religion.

1. Zweyerley Abkunft des Menschen a) vom natürl: der blos mit Neigungen zu kämpfen hat um sich ein Princip zu

suchen und aus dem Glückseligkeits-Princip vernünftelt wieder den Buchstaben des Gesetzes. b) des von Gott gebohrnen der von dem letztern anfängt.

Wenn der Stoiker den moralischen Kampf des Menschen blos als den seiner (an sich unschuldigen) Neigungen so fern sie Hindernisse der Befolgung seiner Pflicht sind denkt [*durchstrichen:* so muß er die Ursache des Bösen blos in der Unterlassung setzen sie zu bändigen. Da aber diese Unterlassung] so kann er doch die Uebertretung seiner Pflicht [nicht] ihnen (die an sich unschuldig sind) sondern muß sie wenn er nicht ein besonderes positives Princip des Bösen annimmt seiner eigenen freyen Willkür in der bloßen Unterlassung seiner Pflicht sie zu bezähmen schuld geben. Da aber diese Unterlassung selbst pflichtwiedrig d. i. Etwas an sich Böses ist die Ursache derselben aber nicht wiederum in Neigungen gesetzt werden kan so würde er die Ursache der Uebertretungen mit der er zu kämpfen hat in irgend einem an sich bösen Princip das in der freyen Willkühr des Menschen seinen Sitz aufgeschlagen hat in einer Vernunft welche der Qvell gesetzwiedriger Maximen ist und die mit jenen Neigungen nur im Einverständnisse ist gesucht haben; allein die Philosophie geht ungern daran sich bis zu Erklärungsgründen zu versteigen, deren Begrif in einem ewigen Dunkel für uns eingehüllt bleiben muß.

[43, IV.]

Wenn Wunder das ist was wir bewundern müssen und was uns keine Demonstration aus der Vernunft noch wenig[er] aus der Erfahrung erklären kan so haben [wir] das vor uns liegend nämlich des moralischen Gesetzes in uns. Wenn wir andere Wunder darum annehmen sollen um uns zu trösten daß unserer Gebrechlichkeit Hülfsmittel zu statten kommen sollen so werden sie überflüßig seyn weil wir ohnedem darauf rechnen wenn wir uns verbunden glauben alles zu thun was uns dessen würdig macht.

Cosmol: Beweis

Der Satz daß das nothwendige Wesen alle Realität haben

müsse ist synthetisch geführt ob es zwar nur analytisch geführt werden kan. Es heißt nämlich nicht: ein nothwendig Wesen hat in seinem Begriffe alle Qvalität sondern wenn wir uns von ihm einen Begrif machen wollen so müssen wir uns ihn unter den Bedingungen denken worunter nur ein einziges Wesen stehen kan. Nun ist aber das erste (sich einen Begrif davon zu machen) unmöglich denn das könnte kein anderer seyn als daß ein Wesen von Gewissen Bestimmungen so gedacht würde daß nach diesen sein Nichtseyn unmöglich d. i. sich wiedersprechend seyn würde.

Die Freyheit kan in dem wohin immer Gewalt reicht nicht durch die Natur und die in ihr liegende Bedingungen des Besitzes sondern nur durch und auf die Zusammenstimmung mit der Freyheit anderer eingeschränkt werden.

Vom blos rechtlichen Besitz

Das Recht ist ein Anspruch auf den Gebrauch der Freyheit eines andern der gleich einer Sache eines Besitzes fähig ist. — Der Besitz einer Sache nach bloßen Verstandesbegriffen ist die Verbindung einer Sache mit der Willkühr einer Person welche Verbindung durch die Willkür des andern aufzuheben so viel ist als jener ihre Freyheit schmälern. Ein jedes Object das ich von meinen Kräften abhängig mache ist so lange in meinem Besitz als ich mein Wollen dieser Abhängigkeit nicht aufhebe; denn es ist keine andere Bedingung meines Besitzes ausser jene Abhängigkeit von meiner Willkühr (vorausgesetzt daß die Sache vorher niemandem angehört habe). Wenn ich nun Sachen und mich selbst als im Raume (ihrem Aufbehalte) annehme so sind sie physisch zwar nur alsdann von meinen Kräften abhängig so lange ich mit ihnen dem Raume nach vereinigt bin so daß meiner Freyheit kein Abbruch geschieht wenn ein anderer die Sache in physischen Besitz nimmt so bald ich von derselben Sache entfernt bin als nicht physisch Abbruch aber doch rechtlich. Denn mein Recht kann nicht von Raumesverhältnissen abhängen ¢ sondern ist etwas intellectuelles was

vom Geisterreiche gilt. Also werde ich den Raumes-Besitz nach dem Maaße daß die Sache meinen Kräften sie beharrlich zu brauchen schützen können

ф Ich würde die Freyheit nach einem allgemeinen Gesetze oder die Freyheit würde sich selbst von Sachen abhängig machen.

Der Besitz als rechtlich muß blos auf intellectuellen Verknüpfungen des Gegenstandes mit der Person gegründet werden so daß die Freyheit auch ohne Abbruch der physischen Unabhängigkeit lädirt wird.

Freyheit (die äußere) ist die Unabhängkeit der Willkühr von der Willkühr anderer in Ansehung dessen was man besitzt. Die Möglichkeit anderer Willkühr durch seine bloße Willkühr zu wiederstehen ist das Recht überhaupt. Ein Recht ist der objective Grund anderer Willkühr nach allgemeinen Gesetzen der Freyheit im Besitz einer sache zu wiederstehen. Wenn keine Handlung vorhergegangen ist so wiedersteht jedes Willkühr der Willkühr anderer und es ist keine rechtliche Erwerbung möglich. Es muß also ein solches Verhältnis vorausgesetzt werden in welchem der wechselseitige Wiederstand mit der Freyheit eines jeden in Ansehung der Besitznehmung zusammenstimmt und das kan kein andres seyn als der Begrif einer vereinigten Willkühr. Die communio arbitrii ist also die Bedingung aller Erwerbung und des Mein und Dein überhaupt. — Die Rechtsbegriffe sind Categorien der Möglichkeit dieser Gemeinschaftlichen Willkühr. 1. Der Qvantität nach die der Allgemeinheit der Einstimmung zu diesem Gesetze 2. der Qvalität nach die des Besitzes, der Beraubung desselben (res nullius) der Einschränkung 3. der Relation a, zu Sachen, b Personen c, der Personen als Sachen 4. der modalität, a mögliche Vereinigung b, wirkliche c nothwendige nach den drey Categorien der relation. Alle diese gehen vor dem Verhältnis in Raum und Zeit voraus und das Mein und Dein in Raum und Zeit wird durch jene Categorien bestimmt.

E 44.

Ein Blatt in 8°, nur eine Seite mit 50 Zeilen sehr eng und mit kleiner Schrift beschrieben. Vorarbeit zur Rechtslehre; aus den 90er Jahren.

Das Recht

an etwas in mir ist analytisch — außer mir ist synthetisch. — Die Frage ist wie sind synthetische Rechtssätze a priori möglich d. i. ohne daß ein anderes Recht d. i. der Besitz schon vorausgesetzt würde.

NB. Der intellectuelle Besitz muß vorausgesetzt werden denn sonst wäre keine Läsion. Aber der sinnliche Besitz und die Möglichkeit desselben in Raum und Zeit enthält die Bedingung wodurch jene Objecte Realität

Die Principien a priori der Möglichkeit der Erfahrung der Handlung nach Freyheitsgesetzen

Weil in Ansehung eines Gegenstandes ausser mir der Wille eines andern auch Freyheit hat so ist keine möglichkeit Einstimmung mit demselben nach Freyheitsgesetzen zu erwerben als durch das Princip des vereinigten Willens. Dieses ist die Vereinigung des Willens zur äußern Freyheit selbst und zum Gebrauch aller brauchbaren Gegenstände. Diese Vereinigung der Willkühr ist a priori nothwendig als Mittel zu der Absicht das Vermögen des Gebrauchs der Objecte der Willkühr mit der Freyheit der letzteren zu vereinigen. — Alles in der Welt ist der freyen Willkühr unterworfen und alle Handlung ist unrecht deren Maxime das brauchbare ausser allen Gebrauch setzen würde.

Die Willkühr (weil in ihrem Begriffe schon der Gegenstand als in der Gewalt des Subjects befindlich betrachtet wird) hat keine andere Grenzen als das Gesetz der äußeren Freyheit von jedermann. In ihrer Gewalt aber wird alles betrachtet was des Besitzes fähig ist ohne Bedingung und Einschränkung des Raumes und der Zeit als intellectuelle Willkühr. Daher intellectueller Besitz im Gegensatz des körperlichen.

In der Anwendung kommt alles auf die Frage an: wie ist ein Besitz eines Gegenstandes der von mir durch Raum und

Zeit und durch Freyheit als einer Person getrennt ist möglich? Denn bin ich im Besitz so ist mein Recht analytisch gegründet durch die Einheit der Willkühr in Beziehung auf Sachen überhaupt.

Res vacua ist diejenige in deren Besitz niemand ist, Res nullius die Keines Eigenthum ist Der Grundsatz nach dem alles res vacua bleiben würde ob es zwar irgend Jemandes Eigenthum nach Vernunftgründen ist ist rechtswiedrig

Der Besitz der mit dem Mein und Dein identisch ist, ist angebohren und analytisch der als Bedingung vor demselben vorhergehen muß ist erworben und das Mein und Dein synthetisch.

Wenn ich sage ich thue jemand nicht unrecht wenn ich ihn von einem Stück Acker mit Gewalt abhalte oder davon wegjage welches ich eingenommen habe so bedeutet daß nicht so viel als ich habe hierinn ein Recht sondern der andre hat keines darauf und ich bin eher im Besitz gewesen. Dies will so viel sagen als es existirt noch kein äußeres Recht welches jedem das seinige bestimme und erhalte allein ich habe doch die erste Handlung zum Mein in Ansehung dieser Sache ausgeübt wodurch eine res nullius zum Mein gemacht werden kan und jener thut mir nicht dadurch daß er mir das meine nimmt sondern mich hindert daß ich es nicht dazu mache unrecht. — Das Mein und Dein in Ansehung der Sachen fängt allererst durch die Grenzbestimmung der Freyheit von jederman in Ansehung des Gebrauchs äußerer Sachen an welches ein Zustand der äußern Gerechtigkeit ist. Aber jede Handlung die ich ohne der Freyheit anderer Abbruch zu thun dahin ausübe daß etwas das meine werde ist juridisch.

Soweit ich den andern vom Besitz abwehren kan den ich eingenommen habe so viel beweise ich daß die Sache in meiner Gewalt sey mithin ist selbst dieses ein Grund warum ich nicht unrecht thue wenn ich andere davon abhalte.

Die Idee eines a priori vereinigten Willens (weil diese Vereinigung Pflicht ist) ist die Qvelle alles Rechts (also ist es

die Form eines gemeinen Wesens) die empirische Vereinigung des Willens ist von Raum und Zeit abhängig: weil in Ansehung des erstern über den durch den Zwischenraum getrennten Gegenstand die Willkühr keine Gewalt hat eben so wie über den durch die Zeit getrennten und drittens die Persönlichkeit im Begriffe der Pflicht die Sachverbindung unter Menschen abhält.

E 45.

Ein schief abgeschnittener Streifen mit 39 und 53 Zeilen eng beschrieben, zur Rechtslehre; aus den 90er Jahren.

[45, I.]

Vom erwerblichen Rechte
an Etwas ausser mir.

Dieses Recht ist das Vermögen andrer Willkühr durch die meinige unmittelbar nach Gesetzen der Freyheit zu bestimmen.

Die oberste Frage ist: wie ist es möglich daß etwas ausser mir Mein sey d. i. etwas sey was meiner Willkühr nach Freyheitsgesetzen unterworfen ist. Also daß eine Sache, eine gewisse Handlung einer Person ausser mir, endlich auch eine Person selbst ausser mir, mein sey: so daß meiner Freyheit Abbruch geschieht wenn andrer Willkühr der meinigen die sie bestimmt wiedersteht. — [*durchstrichen*: hier kan kein Princip der Realität des Verhältnisses meiner Willkühr zu andrer ihrer sondern nur der Idealität desselben d. i. in der Idee der synthetischen Einheit der Willkühr aller in Ansehung aller möglichen Objecte der Willkühr zum Grunde liegen weil das des idealen Besitzes alles brauchbaren durch die gemeinschaftliche Willkühr.]

Es ist das Princip der Idealität des physischen Besitzes der zum Unterschiede des Mein und Dein Realität des rechtlichen hinreiche. Das Princip der Realität des zum ausschlieslichen Gebrauch der Objecte der Willkühr erforderlichen Besitzes ist die Bedingung des Besitzes in Raum und Zeit und diese Bedingung ist sinnlich. Dagegen die Einheit der Willkühr verschiedener in Ansehung desselben Objects ohne Be-

ziehung auf Raum und Zeit ist die intellectuelle hinreichende Bedingung des Rechtsbesitzes. Die Bedingung der Darstellung dieses Rechts aber in concreto ist die physische apprehenſion acceptation und ſubjection anderer Personen obzwar diese sich vermöge der Freyheit entfernen können.

Bey dem realen Princip würden die sinnliche Bedingungen des Besitzes den Gebrauch der Freyheit in Ansehung des Brauchbaren aufheben und die Erweiterung der Willkühr im Allgemeinen [die] mit der Freyheit von jedermann zusammen bestehen kan würde aufgehoben werden.

[45, II.]

1. Satz: Daß es möglich sey occupando zu acqviriren und daß es unrecht sey jemanden überhaupt diesen Titel der accquiſition nicht zuzugestehen oder wenn nicht der physische Besitz bleibend ist etwas für das Seine an zu erkennen: daß es aber unmöglich sey die Schranken dieses virtualen Besitzes zu bestimmen mithin es doch blos ein ideales Recht sey was die Idee einer vereinigten Willkühr bedarf und nur unter der Bedingung der Einstimmung mit der Möglichkeit einer solchen zu erlangen ist. So wie zur Erwerbung der That eines andern wirkliche und der Personen selbst eine durch Handlung objectiv nothwendig- d. i. zur Pflicht gewordene Vereinigung in der Idee den Besitz des begehrten enthält.

Man kann nur so viel occupiren als man in seine Gewalt bringen kann indessen daß andere eben so wohl reagiren denn die occup: ist intellectuel.

Wie Menschen die durch Raum, Zeit und Privatwillkühr getrennt sind doch in Ansehung der Objecte ihrer Willkühr vereinigt werden können ist schweer einzusehen. — Durch bloße Vernunftidee vorgestellt ist das Mein und Dein in Ansehung der Sachen der Personen und des Besitzes einer Person durch die andre gleich als sachen begreiflich und lassen sich auch die Gesetze davon angeben. Aber die Einschränkung des Besitzes auf Raumes- und Zeitbedingungen bringt Schwierigkeiten ja

Unmöglichkeit der adäqvaten Erfüllung jener Vernunftidee hervor weil Freyheit keinen sinlichen Gesetzen unterworfen werden kan.

Der Wille der zugleich das Object in seiner Gewalt hat ist der der Schöpfung des Objects und dieses ist alsdann ohne wiederrede sein. — Der aber welcher die Existenz der Objecte als von seinem Willen unabhängig existirend annehmen muß kan auch bey der größten macht nichts für sich selbst zu dem seinen machen bedarf es aber doch weil sonst die Freyheit sich selbst von Dingen und nicht von der Willkühr anderer abhängig machen würde. Also hängt das Mein und Dein nur von der vereinigten Willkühr in der Idee (a priori) ab und keine Sache wird mein durch occupation sondern durch diſtributive Willkühr. — Alles bezieht und gründet sich auf die Idee einer in Ansehung aller Sachen vereinigten Willkühr als ursprünglich objectiv nothwendig, aber gleich als ob sie existire. Wenn sie sich nicht über die Distribution einigen können so thut keiner dem andern in diesem ſtatu praeternaturali iniuſto unrecht aber keiner erwirbt auch ein Recht.

E 46.

Ein schmaler Streifen, Fragment eines Schreibens des Rendanten der Ober-Schulcasse Secretär Schroeder d. d. Berlin den 5. März 1794, der ihm seit 5 Jahren regelmäßig alle Quartale die außerordentliche Gehaltszulage von 55 Thaler übersandte. (vgl. Schubert, Kants Leben S. 72.) Die 49 Zeilen auf der einen und 52 auf der andern Seite enthalten Reflexionen über gesetzliche und Glaubenspflichten, Charakter der Menschheit u. a.

[46, I.] Natur und Freyheit

Die höchste Natur und die höchste freye Willkühr

| |

Allvermögende Willkühr) Allgebietender Wille

Eine Pflicht des iuris interni so fern es zugleich als officium iuris externi betrachtet werden kann ist eine Pflicht aus

einer Übersinnlichen legislation in welcher der Autor der Verbindlichkeit nach einem Gesetze (nicht der Autor des Gesetzes) zugleich der Autor des dem Gesetz unterworfenen seyn muß d. i. sie bezieht sich auf den Willen eines Urhebers des Universum sowohl in so fern es Natur als auch Freyheit enthält. Dieser muß nicht allein als summus imperans sondern auch als dominus der moralischen Weltwesen gedacht werden und da dieses Verhältnis nicht als ein physisches (in Ansehung der Vernünftigen Wesen) vorstellbar und die Idee desselben transſcendent ist folglich es nur im Glauben gedacht werden kann so heißt eine solche Pflicht Glaubenspflicht.

Also der Unterschied der gesetzlichen (nicht blos ethischen) Pflichten als öffentlicher Pflichten (auf Menschliche oder Göttliche Offenbarung gegründete) und Glaubenspflichten rührt davon her daß man sich eine innere Rechtspflicht doch zugleich als eine äußere problematisch vorstellt und diese Vorstellungsart moralisch-nothwendig ist um des Zwecks aller moralischen Gesinnung des höchsten Guts theilhaftig zu werden.

Character der Menschheit

ist Verstellung (reſervatio negativ) daraus poſitiv List verſipellis (intus et in cute te novi,*) aliud lingua promtum aliud pectore incluſum gerunt**) denn fraus nicht blos Mangel der Aufrichtigkeit Schlangenwindungen eripitur persona manet res im Tode. — Der Grund davon die aemulation

Sprechen ist das Vermögen seine Gedanken mitzutheilen zugleich mit dem Willen daß die Mittheilung dem was man denkt völlig gemäs sey. Also zugleich Versprechen dieser Einstimmung. Aufrichtigkeit ist die Bedingung ohne die das Sprechen eine Brauchbarkeit ohne allen Möglichen Gebrauch enthalten würde.

---

*) Pers. III, 30: . . . ego te intus et in cute novi.

**) Sall. Catil. c. X: Ambitio multos mortales falsos fieri subegit aliud clausum in pectore, aliud in lingua promtum habere.

[46, II.]

Dasjenige brauchbare das nicht anders gebraucht werden kann als durch Mittheilung ist ein Mittel an sich welches also unmittelbar auch als Zweck angesehen werden muß. — Der Besitz des Versprochenen (als praeſtation oder des Vermögens des andern zu praeſtiren) ist im gemeinsamen Willen etwas als Versprechen anzunehmen enthalten.

Gesetzliche Pflichten sind die welche eine wirkliche Gesetzgebung (innere oder äußere) zum Grunde haben Glaubenspflichten sind die welche zum Behuf der Ausübung des inneren Gesetzes die Annehmung eines äußeren Gesetzgebers und die Hypothesis desselben als eines solchen zur Pflicht machen. Glaubenspflichten können also keine andere als Göttliche Gesetzgebung und seinen Zweck als den unsrigen vorstellig machen.

Gesetzliche Pflichten sind die denen eine Gesetzgebung vorhergeht. — Wenn diese innerlich ist so sind die Pflichten die sie zugleich als äußere (officia legislatoria) vorstellig machen Gesetzgebende Pflichten und da sind sie Pflichten sich als unter einer äußeren Gesetzgebung stehend anzunehmen. Glaubenspflichten diese können nur auf die Pflicht gehen das höchste Gut zu befördern [*am Rande:* mithin anzunehmen daß die Idee des höchsten Guts objective realität habe welche nur so fern ein Gott ist möglich ist] welche nicht anders als so fern man einen Göttlichen Gesetzgeber so wohl der Natur als der Freyheit annimmt gedacht werden könne. Dadurch wird die Moral zur religion. Sie sind nicht transscendent; denn es sind nicht Pflichten gegen andere als blos Weltwesen sondern nur Principien dieser Idee auf unsern Willen Einflus zu geben.

Der Wille ist weder frey noch unfrey aber der Naturnöthigung unterworfen.

Der Adel ist eine Würde d. i. Jemandes Anspruch auf einen größeren Grad der Achtung als die ist welche das Volk von ihm fordern kann. Er gründet sich also auf Verdienst. Nun kann das Verdienst nicht anerben. also auch nicht der Adel. Ausser der Nominaladel der eine Nominalwürde zum

Grunde hat. — Nicht jeder Edelmann ist ein edler Mann und so auch nicht umgekehrt. Ein pöbelhafter Edelmann.

E 47.

Ein Blatt gr. 8⁰ mit Rand, nach der Güte des Papiers zu urtheilen das unbeschriebene Blatt eines Briefbogens; dasselbe war in zwei Octavhälften gelegt, doch ist die andere Hälfte abgerissen, wie die zwei obersten fragmentarischen Zeilen auf der ersten Seite und andere Spuren beweisen. Auf der ersten Seite 42, am schmalen Rande 54, auf der andern 57, am Rande 56 Zeilen. Aus den 90er Jahren, doch wol Material für seine Vorlesungen über Rechts- und Staatslehre.

[47, I.]

Der blos-rechtliche Besitz (posſesſio iuridica) ist der Titel des iuris in re und darum ist er ius in quemlibet rei huius posſesſorem. Er ist ein intellectueller Besitz des Objects: daher vor der Tradition als dem Formale des rechtlichen Besitzes das Recht nur persönlich ist d. i. der promisſarius nur den Willen der Person ad dandum vel faciendum besitzt

Niemand kann laedirt werden d i. an dem seinen geschmälert werden als wenn das dessen Veränderung seine Veränderung ist von einem Andern wieder seine Einwilligung afficirt wird. Darin besteht aber der Besitz mithin nur so fern er im Besitz der Sache quaest. ist.

Besitz. 1. Was besitzt jemand ausser sich? (Sachen ausser sich oder praeſtation eines Andern oder andere Personen selbst. II. Wie besitzt er es (physisch oder blos rechtlich oder darum rechtlich weil er es physisch besessen hat (modus externum aliqvid tanqvam ſuum habendi) III. Wodurch aus welchem Grunde besitzt er es (quo titulo) titulo occupationis pacti vel familiae. ſumma: voluntate vnita (vel vnius ſubſtantiae, vel causſalitatis, vel commercii in originariis) 3. Jus matrimon. Parent. Herile.

Modalitas ſui cuiusqve
Jus fori
vel aeqvitatis vel iustitiae vel necesſitatis. 1. nach der möglichen, 2 wirklichen, 3. innerlich nothwendigen Gesetzgebung
Jus Nomotheticum
legum ferendarum (in republica) Circa posſesſionem (rei oblatae vindicando) circa ſecuritatem rei ſuae (per praeſcriptionem) circa aqvisitionem (per ſuccesſionem in bona defuncti) circa quas posſibilitas legum externarum in statu naturali loco actualium valet.

Ursprüngliche Erwerbung der Sache

1. Sie ist möglich. 2. Die erste ist die des Bodens 3. Sie ist eigenmächtig (propriae martis) 4 Sie ist nur provisorisch in statu naturali

Occupando rem nullius kann man wohl rechtmäßiger Besitzer d. i. keiner darf sie aus seiner Inhabung bringen aber nicht dadurch allein Eigenthümer werden. Weil aber jeder anderer in ſtatu naturali eben so wenig davon hat Eigenthümer (originario absqve pacto) hat werden können so ist der erste Besitz ein provisorisches Eigenthum d. i. ein praerogativ des Rechts nach welchem ich ihm wiederstehen kann so lange bis er mit mir in ſtatum civilem tritt es als Eigenthum zu respectiren.

[*Am obern Rande 2 Zeilen, die Anfangsbuchstaben weggerissen*] . . . Rel: Im Glauben beten und dessen Wunderkraft. Ob zur Religion Theologie als . . .kenntnis der Göttlichen Natur oder nur seines Willens erfordert werde

[*Am Rande:*] Wenn die Glückseeligkeit aller das Object die Materie des Gesetzes seyn soll so ist das wohl so fern wahr dass wenn alle den ſittengesetzen gehorchen würden auch allgemeine Glückseeligkeit besser darnach als nach jeder anderen Regel würde bewirkt werden, wenigstens wenn wir die Tugendpflicht zum Grundsatze machen wie bey der Unwissenheit dessen was die Natur daraus folgern wird wir am sichersten verfahren Aber

wie machen wir daß wenn wir selbst uns an diese Maxime und zwar mit Aufopferung binden Andere es auch thun werden

Opus operatum

— — ſupererogationis

Vom Endzweck des Menschen — von dem der Schöpfung dei gloria

Warum Zweck und Ende (Endursachen) einerley Benennung haben.

Von dem Endzweck und Zweck überhaupt als einem Erklärungsgrunde der Möglichkeit der Dinge ihrer Form nach; oder auch weshalb sie überhaupt existiren und ihr Daseyn selbst gut ist

Von der mediocritas der temperantz der Größe die major ist (quam fas, quam opus vel necesſe eſt) oder minor.

[47, II.]

Freyheit, äußere.

Die Erklärung: daß sie der Zustand eines Menschen sey da er thun kann was er will wenn er nur Anderen nicht unrecht thut ist tautologisch. Denn niemand kann alles thun was er will. (Der Wille setzt nicht immer das Vermögen voraus sondern die Willkühr allein setzt es voraus). Es muß also so lauten: da er alles thun darf was er will etc. das bedeutet aber er thut niemandem Unrecht wenn er niemand Unrecht thut. Die Freyheit sollte hier durch die Formale Bedingung der Handlungen erklärt werden. Es ist aber eine Materielle Bedingung derselben.

„Sie ist ein Zustand niemanden unterthan (ſubjectus) zu seyn ausser dem Gesetz zu welchem er selbst seine Einstimmung gegeben hat. Diese Einwilligung aber zu einem Gesetz zu geben was alle Einwilligung des anderen aufhebt ist ein Wiederspruch Also ist es die Befugnis seinen Zweck sich selbst zu bestimmen (nach eigenen Zweken und nicht schlechterdings nach dem Zwecke anderer handeln zu müssen. Daher sind Kinder nicht frey, nicht Gestöhrte, nicht Gewaltthätige. Daher ist die Freyheit die Unabhängigkeit seine Glückseeligkeit nicht von dem Willen anderer als abhängig anzuerkennen.

Glückseeligkeit ist die Zufriedenheit mit seinem ganzen (gegenwärtigen und künftigen) Zustande. Das Bewustseyn der Erfüllung seines ganzen Wunsches (wozu auch das Moralische gerechnet wird denn so fern es gelingt ist man glücklich obzwar aus dieser Glückseeligkeit der Bewegungsgrund zur Moralität nicht hergenommen werden kann). Die äußere Freyheit ist die Unabhängigkeit des Menschen von der Willkühr Anderer nicht nach ihren sondern dadurch zugleich nach seinen eigenen Zwecken handeln zu dürfen d. i. nicht blos als Mittel zu irgend einem Zweck des Andern dienen zu dürfen (genöthigt werden zu können).

Antinomie der conſtitution in politischer und Religionsverfassung. Antinomie 1. Thesis Eine von einem Volk einmal angenommene muß bey den Nachkommen immer dieselbe bleiben und also anerben. 2) Antithesis sie soll nicht anerben sondern muß jedesmal als neuer geschlossener Verein betrachtet werden und das Volk ist beständig als conſtituirend anzusehen. Nicht ariſtocratische oder privilegirte Anerbung, nicht Secten-Anerbung nicht Geistliche Güter Anerbung. Das Volk ist immer frey und die Einzelnen sind an seine Decrete gebunden. Nicht durch Aufruhr.

Von der Verwandschaft des Geschmaks mit der Moralität. Sowohl in conversation oder der mechanischen Kunst oder der Natur.

Mit welchem recht man neuentdeckte Länder occupiren könne wenn sie schon Einwohner haben.

Was das Oberhaupt betrift so ist die Verfassung entweder 1 Monarchie (König) 2. Polyarchie (Senat) 3. Anarchie (Minister die gar kein Oberhaupt sondern blos Agenten ausmachen). Keine Pantarchie oder dieses ist vielmehr Anarchie. Daß das Staatsrecht aus der Idee des gemeinsamen Willens hervorgehen müsse ist ausser Zweifel ob es aber aus diesem herauskommen werde und könne ist weder zu behaupten noch zu ver-

neinen aber gewis ist es daß alle Verfassungen darauf hinausgehen sollen.

[*Am Rande*:] Von dem Spruch wir sind unnütze Knechte etc. wir haben unsere bloße Schuldigkeit gethan und kein Verdienst. Daher der Begrif der Seeligkeit aus Gnaden

Man kann sich nur aus seinen moralischen Begriffen und Grundsätzen einen Gott machen dessen Wille diese sind. Keinem andern Leitfaden soll man folgen, wenn es aufs Heil der Seelen ankommt.

Von der Versuchung Christi in der Wüste und der Analogie derselben mit der Tibetaner Betrachtungen in den Wüsten. — Von eben desselben Höllenfarth (der Selbsterkentnis) und analogie mit den Heroen. Antichrist.

Alle bürgerliche Systeme (ſtatus civilis) sind entweder autocratisch oder repräsentativ. Jene sind despotisch diese sind Systeme der Freyheit und der Avtonomie der Unterthanen (des Volks) revolutions-constituirender und constituirter Zustand.

Monocratie Polycratie, Pantocratie.

Gleichheit weil ein jeder nichts ist.

Monocratie Aristocratie und Democratie. Das repräsentative System der Democratie ist das der Gleichheit der Gesellschaft oder die Republik das der Aristocratie der Ungleichheit da nur einige zusammen den Suverän repräsentiren — der Monarchie daß der Gleichheit welche die Wirkung der Ungleichheit ist da einer (Monarch) alle repräsentirt. Denkt man sich eine solche Verfassung wo keine dieser Mächte uneingeschränkt ist sondern indem eine die andere einschränkt der Suverain nur in ihrer Verbindung besteht so müssen immer ihrer Zwey den Dritten einschränken weil sonst Anarchie entspringen würde wenn alle drey einander einschränkten. Der Einschränkende muß aber größere Gewalt haben als der Gesetzgebende Denn sonst könnte er nicht einschränken. Aber der dritte muß doch gleiche Gewalt mit den Übrigen haben weil er sonst keine Macht wäre. Das syncratistische System der Ungleichheit kan also nicht statt finden sondern es muß antagonistisch seyn.

E 48.

Drittel eines Folioblattes mit Rand, nur eine Seite mit 24 Zeilen beschrieben; scheint die Anmerkung zu einem weggeschnittenen Texte zu sein, wie der vorgesetzte Stern vermuthen läßt. Aus den ersten 90er Jahren; vielleicht Vorarbeit für die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft; vgl. besond. S. 269—270. (K. S. W. chron. v. Hartenst. VI, 284.)

* Der Begrif der Tugend als unmittelbarer (objectiver) Abhängigkeit der menschlichen freyen Willkühr vom moralischen Gesetz ist weil dieses unbedingt gebietet sich selbst gnugsam und von keinem anderen Bestimmungsgrunde mithin auch nicht von dem einer gesetzgebenden Gottheit abgeleitet; vielmehr ist es umgekehrt. Die letztere Ableitung ist nicht die der Existenz eines solchen Wesens aus jenem Begriffe gleich als ob die Anerkennung des moralischen Gesetzes nicht möglich wäre wenn wir nicht einen moralischen Gesetzgeber ausser uns annähmen dessen Gebot es sey: sondern die Idee [*am Rande:* Idee Idol] desselben ist nur als unumgängliche Bedingung der für unsere Vernunft denkbaren Möglichkeit der Endabsicht aller moralischen Bestrebung nämlich die Herbeiführung des höchsten Guts uns nothwendig um auf diesen Zweck als außer uns aber nicht gänzlich in unserer Gewalt stehend (sondern nur als im Reiche eines guten Princips möglich) hinzuwirken. Eine dieser Idee correspondirende und nach der Analogie mit unserer (menschlichen) Natur als vernünftiger sittlicher Wesen denkbare Substanz ausser uns zum Behuf unseres moralischen Endzwecks anzunehmen so doch daß diese Begriffe von Substanz, Ursache, Absicht u. s. w. die eigentlich nur in Beziehung auf Weltwesen für uns Bedeutung haben nur die Vehikeln dieser Analogie seyn durch deren Vorstellung eine practische Beziehung unserer Vernunft auf ihren Endzweck (das höchste Gut) bewirkt werden soll, an sich aber keine theoretische Erkenntnis dieses uns unbegreiflichen Etwas enthält. — Die practische Verehrung des moralischen Gesetzes heißt nun Tugend; eine eben solche Verehrung jener Idee als personificirten moralischen Gesetzes (als Gesetzgebers d. i. als einem Princip aller zweckmäßigen Folgen aus diesem Gesetze) ist Gottseligkeit; beydes zusammen Religion. — Wenn man nun die letztere Verehrung (die Gottseeligkeit) vor der Tugend voranschicken diese von jener ableiten oder vielmehr dieses Begrifs gar zu entbehren und an dem Surrogat derselben der Gottseeligkeit sich zu begnügen lehren wollte so würde der Gegenstand der Verehrung nach solchen Begriffen

ein Idol d. i. ein Wesen seyn dem wir nicht durch Tugend sondern durch Anbetung (jede Erniedrigung) wohlgefällig zu werden hoffen dürften, die Verehrung selber aber wäre Idololatrie d. i. nicht moralisch mithin nicht Religion. Aller Religions Unterricht muß vielmehr gerade umgekehrt verfahren; denn Religion ist nichts anders als Tugend sofern sie zu ihrem moralischen Endzwecke hinstrebt dessen subjective Bedingung die Heiligkeit die Gesinnung aber derselben die Gottseeligkeit heißt welche selbst nur eine Idee der vollendeten Moralität und Tugend ist.

E 49.

2/5 eines Folioblatts mit Rand, auf der ersten Seite 19, am Rande 12 Zeilen, auf der andern 20 Zeilen, zum Theil sehr flüchtig und unleserlich. Aus den letzten 80er oder ersten 90er Jahren. Vorarbeit zur Religion innerh. d. Gr. d. bl. Vft. Zu vergleichen ist die allgemeine Anmerkung am Schlusse des dritten Stücks: Von dem Siege des guten Princips über das böse und der Stiftung eines Reichs Gottes auf Erden, besonders S. 199 u. 203 ff.

[49, I.]

Das Geheimnis des Gottlichen Wesens in drey Persohnen; nicht als ob dieses ein Bestimmung Gottes sey was er an sich sey denn wenn wir auch einen Begrif davon haben könnten so wäre er doch für uns unfruchtbar sondern was er in Ansehung des Menschlichen Geschlechts als moralisches Oberhaupt desselben ist.

einer Abstammung

1. Das Geheimnis der (Abkunft) des Menschlichen Geschlechts (ihrer Substanz nach) Als freyer Wesen kan ihre Abkunft nicht wohl als Schöpfung gedacht werden sondern als Abstammung wovon wir aber keinen Begrif haben. Deswegen aber heißt er auch Vater und in Ansehung des Moralischen Gesetzes dem sie eben darum (als freye Wesen) unterworfen sind heiliger Gesetzgeber. Das Geheime liegt darinn wie wir als eingeschränkte Menschen solcher heiliger Gesetze fähig sind.

2. Das Geheimnis der Seeligmachung (Gnugthuung) als für Kinder Gottes dazu wir bestimmt sind unsere Fehler durch den Glauben an seinen einigen Sohn zu ersetzen vermöge der Eigenschaft seiner Gütigkeit (welche nicht der Bewegungsgrund der Schöpfung war sondern die Bedingung der Zufriedenheit derselben mit ihrem Daseyn). Diese Gütigkeit ist bedingt die Schöpfung ist unbedingt zu seiner Ehre.

3. Das Geheimnis der Gnadenwahl (electionis et reprobationis in der Person eines Gerechten Richters. Die Einschränkung der Güte auf die Bedingung der Heiligkeit. Es ist hiebey kein Mittleres sondern Erwählung oder Verwerfung.

[*Am Rande*: der Rathschlus war bedingt so fern die Menschen gut oder böse seyn würden aber woher werden einige gut andere böse

Es ist hier immer das Unbedingte nicht einzusehen im Moralischen.

Alle diese Begriffe von Personen sind so viel moralische Warnungen wieder Anthropomorphism 1) daß wir uns nicht den Gesetzgeber als gütig und als ob die Gesetze willkührlich wären (denn sie hängen mit der Möglichkeit unserer Existenz zusammen) vorstellen sollen. folglich Gott nicht als nachsichtlich (indulgent in seinen Geboten). 2) daß wir uns in Ansehung seiner Regierung seine Gütigkeit nicht blos als einschränkend auf die Bedingung der Übereinstimmung mit seiner Heiligkeit sondern auch als Beystand der Idee seiner Heiligkeit zur Ergänzung des Mangels der unsrigen ansehen sollen nicht blos ſtator sondern ſoſpitator, *[am Rande:]* also nicht uns als Knechte sondern als Kinder regierend. da eigentlich keine Nachsicht aber wohl Beystand gehofft werden kan also nicht despotisch hartherzig — 3) daß wir uns den Richter nicht als erbittlich denken sollen.

Es ist alles für uns Geheimnis was Gott thut um menschen ihm wohlgefällig zu machen. Nur was wir thun sollen ist nicht geheim.

[49, II.]

Darinn ist kein Geheimnis daß Gott im moralischen Verhältnis gegen Menschen in drey Persohnen vorgestellt wird denn nicht

allein daß dieses drey Verständliche Verhältnisse des Menschen sind die zugleich die moralische Bedingungen aller Religion enthalten so ist dadurch in Ansehung der Einheit Gottes kein Wiederstreit mit der Vernunft. Aber die Möglichkeit einer Welt vernünftiger Wesen einstimmig mit diesen Eigenschaften ist ein Geheimnis weil sie sich alle auf die Spontaneität des Menschen beziehen und sie voraussetzen gleichwohl aber den Bestimmungsgrund derselben enthalten

1. Berufung. Denn so muß die [*ausgestr:* Handlung u. Herbeyziehung] Darstellung vernünftiger Wesen als Glieder seines Reichs vorgestellt werden statt der Schöpfung [*am Rande*: die ist wieder die Spontaneität freyer Wesen] Er schaft endliche Gebrechliche Wesen und will doch sie sollen seiner Heiligkeit adaeqvat seyn. Wenn er sie erschaffen möchte so würden sie blos das thun können was seinem Willen gemäs ist. Sie können aber ihm entgegen handeln und sind also nur zur seeligkeit berufen.

2. stellvertretende Gnugthuung. Gott liebt die Welt in seinem Sohne. Aber er kann sie nicht lieben weil die Menschen diesem Urbilde nicht adaeqvat sind und das können sie doch nicht durch sich selber. Seine Ergänzung ist aber wieder die Spontaneität.

3. Erwählung. Es komt auf sie selbst an sich dieser Gnugthuung würdig zu machen. Aber sie können es nicht ohne seine Hülfe (praedeſtination) Er bestimt sie also zur Seeligkeit oder dem Gegentheil — Annehmung oder Verwerfung Natur und Freyheit waren in der speculativen Critik im Streit. Hier ist Gott (sein moralischer Wille) u. Freyheit im Streit. Würden wir von aller Religion abstrahiren so würde die Moral ihren sichern Gang gehen. Wir würden wissen was wir zu thun haben ohne uns ums Schicksal zu bekümmern. Jetzt da wir um dieses besorgt sind u. deshalb einen Gott annehmen kommen wir in neue Schwierigkeiten

Die Principien der Organisation eines ethischen Volks Gottes mit den Principien der Constitution desselben zu ver-

einigen. Die erstern sind nur das Mittel zur Exſecution der letztern und haben empirische Principien

Berge Versetzen — Lavater.

E 50.

Ein kleines Blatt 16⁰, nur eine Seite mit 31—33 Zeilen beschrieben; aus den 90er Jahren; Material für seine Vorlesungen.

Ens necesſarium

Sein conceptus ist nicht generisch sondern ſingularis

Man sagt der Begrif eines entis necesſarii ist nur conceptus ſingularis [*am obern Rande:* d. i. es können nicht von einander innerlich unterschiedene nothwendige Wesen seyn.] (weil dieses durch seinen Begrif muß als durchgängig bestimmt gedacht werden). Nun folgt aber nicht daß wenn ein Ding auch nothwendig existirt diese Existenz auch aus seinem Begrif müsse abgeleitet werden können (vielmehr kan aus der omnitudine realitatis das Daseyn nie gefolgert werden) und es würde dadurch auch nicht zufällig wenn außer ihm noch mehrere Dinge partim realia partim negativa als nothwendig existirend angenommen würden.

Ein Wesen das durch seinen Begrif schon durchgängig bestimmt ist [*übergeschr.:* identischer Satz] (nur auf eine Art existiren kann wenn es existirt) enthält alle realitaet (als aggregat). Eingeräumt. Aber nicht gebt mir einen solchen Begrif der die absolute Nothwendigkeit bey sich führt. Ihr könnt nur einen nennen von dem es problematisch ist ob gar ein solches Ding möglich sey.

Rechtlich-Mein u. Dein.

ist was ohne meine (oder deine) Einwilliguug meiner Willkühr nicht entrissen werden kann. — Was also einstimmig mit der Freyheit von jederman (deren Gesetz) blos durch meine Willkühr existirt ist rechtlich Mein. — Also ist das Meine das was meiner Willkühr blos nach rechtlichen Verhältnissen unterworfen ist die physisch mögen sein welche sie wollen. — Mein ist das

Object dessen Veränderungen zugleich meine des Subjects Veränderungen sind.

Rechtslehre die das enthält was mit der Freyheit der Willkühr nach allgemeinen Gesetzen zusammen bestehen kan.

Tugendlehre — — was mit den nothwendigen Zwecken der Willkühr nach einem allgemeinen Gesetz der Vernunft zusammen bestehen kann

Die ersten sind negativ und analytisch im innern und äußern Verhältnis u. enthalten die innere so wohl als äußere Bedingungen äußerer möglicher gesetze

Die zweyten affirmativ u. synthetisch im innern und äußern Verhältnis und es läßt sich gar kein bestimmtes Gesetz dazu geben.

Die erste Pflichten sind officia necesſitatis die zweyte officia charitatis

Frey ist der, der niemandem Unterthan ist. Unterthan aber ist der dessen Zustand glücklich zu seyn oder nicht von dem Willen eines Andern abhängt

E 51.

Ein Blatt gr. 8°, beide Seiten beschrieben mit je 50 Zeilen. Aus den 90er Jahren. Vorarbeit zur Rechtslehre.

[51, I.]

Besitz eines Rechts ohne Besitz des Objects selber.

Besitz ist dasjenige Verhältnis eines Objects der Willkühr zum Subject wodurch wenn sich jenes verändert dieses zugleich mit verändert wird. — Ist diese Veränderung blos physisch so heißt der Besitz Innhabung (detentio) nämlich eine solche Verknüpfung dadurch das Subject in seinen Naturbestimmungen verändert wird. Würde die Veränderung das Recht des Subjects angehen so ist der Besitz so fern rechtlich seyn ein rechtlicher Besitz der nicht zugleich physisch (nicht Inhabung) ist heißt ein blos-rechtlicher Besitz seyn. Mein (adiectiv als Bestimmung)

heißt das dessen Veränderungen meine Veränderungen sind. Das Meine heißt ein solches Object meiner Willkühr d. i. etwas wovon ich einen Gebrauch beabsichtigen kann und so fern dieser ausschlieslich ist so ist es das Meine im Gegensatz mit dem Deinen oder überhaupt dem Seinen eines andern d. i. das eigenthümlich-meine (proprium) ist dieses aber nicht sondern das Meine zugleich das Seine eines andern so heißt es das gemeinschaftlich-meine (meum commune). Der Anfang der actus der Willkühr wodurch mein physischer Besitz anhebt ist die Ergreifung (apprehensio) welche wenn sie von einer Sache geschieht die vorher keines [*ausgestr.:* andern] Seine war Bemächtigung (occupatio) heißt Die Bestimmung der Willkühr wodurch ich will ein Object solle ausschlieslich mein seyn ist die Zueignung (appropriatio). — Der Besitz der Innhabung kan auch der empirische so wie der blos-rechtliche Besitz der intellectuelle genannt werden.

§.

(Der Begrif des Meinen als eines Gegenstandes ausser mir gründet sich auf der Idee eines blos-rechtlichen Besitzes.)

Wenn es ein Mein und Dein in Dingen ausser uns geben soll so muß es auch einen reinen intellectuellen (blos-rechtlichen) Besitz derselben Gegenstände der Willkühr ausser uns geben durch welchen alles Recht an empirischen Gegenständen möglich ist.

§

Es giebt ein Mein und Dein an Dingen ausser uns.

Denn sonst † *) wenn wir uns an den physischen Besitz binden und den Besitz überhaupt nicht weiter gelten lassen würden als wir Innhaber sind so würde sich die Freyheit selbst des Gebrauchs der Objecte berauben † würde sich die Freyheit

---

*) Das zwischen den beiden Kreuzen Eingeschlossene steht an einer andern Stelle.

aller Gegenstände der Willkühr berauben oder sich selbst von Dingen ausser sich abhängig machen.

§

Die Apprehension ist Subsumirung unter den intellectuellen Begrif des Besitzes

Der empirische Besitz enthält nicht den ersten Grund des Mein und Dein denn dieser besteht eben darin daß ich eine Vorstellung des Object auch unabhängig vom physischen Besitzes [sic] desselben es doch in seiner Gewalt habe. Also muß ein intellectueller Besitz für sich selbst durch bloße Begriffe des Verhältnisses der freyen Willkühr zu Objecten möglich seyn unter welchen doch das empirisch gegebene Object subsumirt werden kann d. i. das Mein und Dein überhaupt wird durch einen reinen Verstandesbegrif a priori durch Categorien des Mein und Dein bestimt seyn und nicht der Begrif von Mein und Dein von der Erfahrung abhängen.

§

Das empirische Mein und Dein gründet sich auf die Subsumtion der Apprehension (des Object) unter die Idee der vereinigten Willkühr in Ansehung der äußeren Objecte überhaupt.

Denn durch einen eigenmächtigen actus der Willkühr würde ich andern eine Verbindlichkeit die nicht auf ihrer eigenen Willkühr beruht auferlegen welches der Freyheit nach allgemeinen Gesetzen Abbruch thun würde. Also muß in Ansehung des Mein und Dein Willkühr anderer a priori zusammen stimmen welches nur dadurch möglich ist daß Anderer Willkühr mit der Meinigen in einem Willen vereinigt ist d. i. durch die Idee der vereinigten Willkühr.

§

Das Princip der Erweiterung des Meinen über das Angebohrne zu Gegenständen ausser mir mithin der synthetischen

Sätze desselben a priori ist der Grundsatz der Möglichkeit des äußern Rechts in Ansehung der Gegenstände in Raum und Zeit.

[51, II.]

Im intellectuellen Mein und Dein ist der Besitz nicht von der Zueignung unterschieden nicht Inhabung vom Besitz das Rechts

Unsere Freyheit wird lädirt obzwar nicht unmittelbar durch fremden Gebrauch einer Sache ausser uns, doch durch die maxime durch welche ohne Innhabung keine Sache zu seinem eigenthümlichen Gebrauch bestimmen zu dürfen.

Der intellectuelle Besitz ist die ungehinderte Verknüpfung des Gebrauchs eines Objects mit der Willkühr (als einem Begehrungsvermögen in Ansehung dessen was in unserer Gewalt ist) durch lauter Verstandesbegriffe. Dieser als hinreichendes princip alles Rechts das den empirischen Besitz zur Bedingung hat ist der Grund der Möglichkeit und Bestimmung des Mein und Dein. — Wenn also dem Begriffe der Bemächtigung eines Gegenstandes ohne einen Wiederspruch der Willkühr mit sich selbst ein Object untergeordnet worden so ist es Mein oder Dein.

Diese Verknüpfung ohne Wiederspruch ist nur in der Idee einer Gemeinschaftlichen Willkühr in welcher der empirische Besitz verwilligt oder constituirt worden möglich.

Das Recht ist ein reiner intellectueller Begrif

Analogie des synthetischen Freyheitsgesetzes a priori mit dem wieder den Idealism

//Denn nehmet an es gebe keinen blosrechtlichen Besitz der Objecte der Willkühr ausser mir d. i. es sey recht jedermann im Gebrauch äußerer Objecte in deren physischem Besitz er nicht ist am Gebrauch derselben zu hindern so würde alles Brauchbare ausser uns durch das Princip der Freyheit nach allgemeinen Gesetzen für jedermann unbrauchbar gemacht (res nullius vſus) werden (denn es bliebe alsdann nur die Befugnis des Subjects übrig sich seiner ihm selbst inhärirenden Bestimmungen ausschlieslich zu bedienen) Weil aber in dem Ver-

hältnis darin dieses gegen äußere Objecte steht die innere Bestimmungen auch von äußern Dingen abhängen und ohne dieselbe nicht existiren könnten so würde es Recht seyn jedermann zu hindern die innere Bestimmungen zu haben ohne die er doch sich auch seiner selbst nach dem Princip der Freyheit nicht bedienen kan, d. i. die Abhängigkeit des freyen Gebrauchs äußerer Gegenstände vom physischen Besitz hebt zugleich das angebohrne Recht aus dem Besitze seiner selbst auf oder die Willkühr beraubt sich selbst ihres angebohrnen Rechts welches sich wiederspricht.

Denn nehmet an es könne kein Mein oder Dein ausser uns geben ob es zwar Gegenstände der Willkühr ausser uns giebt so würde es erlaubt seyn jedermann am Gebrauche eines Gegenstandes ausser ihm zu [*ausgestr.*: hindern] wiederstehen gleichwohl aber unerlaubt ihn an dem Gebrauche derjenigen Bestimmungen seiner selbst die doch von jenen äußern Gegenständen abhängen zu hindern indem nämlich jedermann die Befugnis haben würde zu machen daß er diese Bestimmungen gar nicht habe. Da nun das Recht mich meiner selbst und aller inneren Bestimmungen darinn ich von Gegenständen meiner Willkühr im äußeren Verhältnisse natürlicher Weise abhängig bin ausschlieslich zu bedienen mithin jene als zum möglichen Mein und Dein zu zählen ein angebohrnes Recht ist so wird der Grundsatz welcher das Mein und Dein ausser uns aufhebt dem angebohrnen Rechte rechtlichen Abbruch thun welches sich wiederspricht

§ 4.

Dritter Satz.

Es muß einen blos rechtlichen Besitz der Gegenstände der Willkühr ausser uns geben.

Dieser ist bloß der Schlussatz aus den zwey vorigen als Vordersätzen.

Anmerkung Dieser dritte Satz ist ein synthetischer Satz a priori von dessen Möglichkeit wir nachher reden wollen. —

Es verdient aber wohl bemerkt zu werden daß er viel Analogisches mit dem vom Realism äußerer Warnehmungen (der wieder den psychologischen Idealism gerichtet ist) an sich habe. Denn so wie der Beweis [des] letztern darauf beruht daß wir unseres eigenen Daseyns als empirisch in der Zeit bestimmt uns nicht bewust werden könnten wenn wir sie nicht an der Auffassung eines Mannigfaltigen ausser uns (im Raume) in unsere Vorstellung brächten mithin dieses nothwendig als Bedingung von jenem gegeben von uns vorgestellt wird als Gegenstand des Sinnes nicht der Einb.[ildungs] Kr.[aft] also auch wir ohne äußere Objecte der Willkühr wir nicht des Besitzes unserer eigenen Bestimmungen und des angebohrnen Rechts des Gebrauchs unserer selbst bewust werden könnten mithin wir das Recht uns äußerer Gegenstände zu bedienen als Bedingung der Möglichkeit des inneren Gebrauchs unserer Willkühr ansehen und also das Recht in Ansehung äußerer Gegenstände a priori annehmen müssen.

E 52.

Ein Blatt in 4⁰ mit Rand, nur eine Seite beschrieben mit 24 Zeilen. Aus den 90er Jahren; Vorarbeit zur Tugendlehre; an einer Stelle wird auf das vielleicht druckfertige Manuscript derselben hingewiesen, dem vielleicht S. 55 f. des Drucks entsprechen könnte Anmerkung zu XVII der Einleitung (K. S. W. chron. v. Hartenst. VII, 214 f.)

Zu jeder Handlung aus freyer Willkühr gehört erstlich der Gegenstand der letzteren (das Materiale) der Zweck: zweytens dasjenige im Zweck was den objectiven Bestimmungsgrund der Willkühr ausmacht (das Formale) d. i. die Absicht (intentio animus) drittens die Triebfeder als der subjective Bestimmungsgrund derselben (elater animi)

Von der Triebfeder in der Vorstellung seiner Pflicht (dem Gesetz)

S. Bog. 10. S. 1. Ethische Elementarlehre. — Ethische Methodenlehre.

Weil die Tugendlehre nur weite Pflichten enthält welche auf die Maxime der Handlungen gehen diese Handlungen selbst aber nicht so wie in der Rechtslehre bestimmen so wird es eine Art von Dialectik der practischen Vernunft geben welche einen Wiederstreit der Maximen veranlasst der zwar nicht eine Antinomie heissen kann (denn es ist nicht Wiederstreit der Gesetze) aber doch eine Casuistik d. i. ein Inbegriff von Aufgaben für die Urtheilskraft zu Unterscheidung dessen was in vorkommenden Fällen ethisch-erlaubt sey oder nicht. Ein solcher Inbegriff kann nie als Wissenschaft (systematisch) sondern nur fragmentarisch aufgestellet werden und ist großer Vermehrungen und mancher neuer Entdeckung über die moralische Anlage der Menschen fähig deren Entwickelung ob sie zwar unmittelbar blos auf theoretische Erkentnis abgezweckt ist dennoch das Gemüth stärkt Interesse für die Sittlichkeit überhaupt erweckt und indireckt darauf hinwirkt welches bey der bloßen Rechtslehre nicht stattfindet die geradezu auf Handlungen geht und einerseits für vorkommende Fälle bestimmte Gesetze enthält die der Urtheilskraft kein freyes Spiel übrig lassen andererseits mit äußerem Zwang begleitet sind und für die Tugendfertigkeit keine Übung bey sich führen.

E 53.

Fragment eines Schreibens auf grobem Papier mit der Aufschrift: „[Profes|]eur Kant". in 2 Octavblätter gefaltet, mit 37, 38, 39 und 40 Zeilen, von denen die letzten 5 umgekehrt. Der Inhalt bezieht sich hauptsächlich auf Rechtsfragen, aber auch metaphysische Reflexionen kommen vor und an einer Stelle findet sich eine kurze diätetische Notiz. Aus den 90er Jahren.

[53, I.]

Wenn ich an jemanden mein Haus vermiethe mit der Beyfügung es solle nach Ablauf einer gewissen Frist für einen

gewissen Preis ihm angehören so ist es noch nicht das Seine denn es fehlt der Actus posſesſorius. Nicht dem Miether sondern dem Vermiether verbrennt alsdann das Haus.

Der Miether kann seine Miethe auf das Haus des Eigenthümers ingrossiren lassen wenn er sicher seyn will und dann hat er ein ius reale in seiner Miethe. Warum aber hat er ohne Ingrossation keine Sicherheit in der Miethe und eben so wenig der Eigenthümer? Weil beyde nur den Gebrauch einer Sache contrahirt haben. Wäre es ein Contract wegen Eigenthums daß der Vermiether sein Haus um eine gewisse Zeit zu verkaufen anderweitig contrahirt hätte so hat er es verkauft. Das ius in re hebt die Verbindlichkeit aus den Personen auf.

Daß geistliche Stifter immer können aufgehoben werden Eben so Majorate, Lehne und dagegen Vererbung der Kinder zu gleichen Theilen eingeführt werden kann.

Der Eigenthümer verwilligt (concedit) dem Miether den Gebrauch seines Hauses auf eine gewisse Zeit, er macht aber sein Eigenthum daran in keinem Stücke von dieser Concesſion abhängig. Dies würde er thun wenn er dazu einstimmete daß der Miether seine Miethe auf das Haus ingrossirete: denn alsdann hätte der Vermiether sein Haus mit der Miethe belästigt und er wäre nicht mehr voller Eigenthümer.

Erlaubnis die Sache eines andern oder die Kräfte eines anderen gebrauchen zu dürfen ist keine Veräußerung seines Vermögens dergleichen eine ingrossirete Miethe ist. Es ist ein Contract.

concedo vt des.

Die Concesſion die ich einem Andern gebe meine Sache oder meine Kräfte zu brauchen (wenn sie auch lucrativ ist) ist nur eine Suspension meines Rechts des eigenen Gebrauchs aber keine renunciation auf denselben. Die conditio ſuſpenſiva (z. B. wenn der Fall des Verkaufs eintritt) wird von selbst verstanden weil ich nur den Gebrauch nicht einen Anspruch auf mein Eigen-

thum (z. B. das Verbot die Sache nicht zu verkaufen) dem Miether habe einräumen wollen ob ich gleich es könnte.

[53, II.] Gesetzt der Eigenthümer könnte nicht die Miethe vor Ablauf des im Contract beschlossenen termins doch zeitig aufsagen so würde er durch seinen Miethsvertrag ein onus auf dem Hause in Ansehung seiner Dispositionen über dasselbe sich haben auflegen lassen. Dazu gehört aber ein besonderes pactum nämlich das der Ingrossation auf sein Haus wodurch der Miether ein ius in re acqvirirt. Es wäre also kein bloßer Miethsvertrag (pactum nudum locat. cond.) welches es doch hat seyn sollen. — Will der Miether also dem Satz Haus bricht Miethe ausweichen so muß er die Miethe ingrossiren lassen. Der Vermiether hat das nicht nöthig weil das ius locat: conduct. blos ein ius personale ist welches dem Eigenthumsrecht nicht abbruch thun kann.

Dem Object des Rechts (dem materiale des Vertrags) nach welches die Einwohnung auf eine verabredete Zeit ist würde der Vermiether ihm unrecht thun ihm sie aufzukündigen und wenn er nicht weichen will aus seinem des Eigenthümers Hause zu werfen. Aber dem Förmlichen nach thut er ihm nicht unrecht wenn dieser seine Miethe nicht aufs Haus hat ingrossiren lassen. — Denn ohne daß diese hinzukommt ist es kein Recht in der Sache was dem Miethsmann zusteht sondern nur gegen eine bestimmte Person und denn [sic] die stirbt so hört nach der den Erben des Vermiethers zu rechter Zeit geschehenen Aufkündigung der Contract auf weil die bloße Miethe alsdann nicht als ein Onus auf dem Hause haftet. und ist ein freyer Grund eine bloße acceptirte Zusage des Eigenthümers die wenn dieser binnen dessen stürbe nicht würde erfüllt werden dürfen und von der jener das Recht nicht erben kann.

Wenn der Miether die Miethe nicht hat aufs Haus ingrossiren lassen und der Eigenthümer darüber gestorben ist so ist der Erbe an den Contract nicht gebunden wenn er nur zur rechten Zeit aufkündigt. Denn Bewilligung der Miethe gab ihm nur ein persönliches Recht das also nicht

gegen einen andern Besitzer der sich nicht anheischig gemacht hatte übergehen konnte. Ey wenn der Miether stürbe würde das Recht des Miethers auch auf die Erben von ihm gehen?

[53, III] Von der Schreibart: Niemand, ein Mal Muse, concludiert Alle Objecte sind 1. das ſenſibile 2. das aſpectabile 3. das intelligibele

Es giebt 2 Cardinalprincipien der gantzen Metaphysik: die Idealität des Raumes und der Zeit und die realität des Freyheitsbegrifs. Räumt man die erstere nicht ein so giebt es keine synthetische Sätze a priori für das theoretische Erkentnis ist das zweyte nicht so giebt es keine solche unbedingt practische d. i. keine Pflichtgesetze giebt es aber keine von den letzteren so ist kein Grund da die Begriffe von Gott Freyheit und Unsterblichkeit zu denken als Ideen des Übersinnlichen. — Mathematisch- und dynamische Potenzen. — Zwischen beyden die der Urtheilskraft von der Zweckmäßigkeit in den Objecten welche subjectiv und dadurch objectives Princip ist

Ein quantum gegen welches jedes andere angebliche (dabile) nur als ein Theil eines noch größeren Qvanti gedacht werden kann ist unendlich. Das quantum aber was in Vergleichung mit jedem andern assignalen Qvanto nur als ein Theil betrachtet werden kann ist unendlich klein. Daß sich alle ausgedehnte Wesen in der Welt in einen Wassertropfen oder ins unendliche noch kleinern Raum bringen lassen beweiset die Idealität des Raums wen alles immer als relativ niemals abſolut gros oder klein betrachtet wird.

Wäre das Aufsagen der Miethe zur rechten Zeit nicht eine stillschweigende condition für den Vermiether so wäre das Haus desselben onerirt wozu aber ein besonderes pactum erfordert wird. Der Eigenthümer ist durch dieses pactum nicht gehindert de re ſua disponendi. denn das Recht des Gebrauchs des Hauses durch den Miether haftet nicht am Hause.

NB. wenn man allein ist den Athem nicht durch den Mund sondern die Nase zu ziehen. Im Gespräch ersetzt eins das andere. Was ist die Ursache und welches sind die Folgen im Wachen sowohl als dem Schlafen.

Der Miether kann keinen Aftermiether einsetzen also ist sein Recht nur ein persönliches nicht ein Recht gegen jeden Besitzer also auch nicht gegen den Vermiether. Es war stillschweigende Bedingung daß er andern aufsagen konnte.

Der Miether hat nur ein persönliches Recht. Denn wenn der Vermiether stürbe so würde jener an dieses seinen Erben keinen Anspruch machen können ihn länger da wohnen zu lassen.

[53, IV.] [*Ausgestrichen:* Um auch noch andere die sich in derselben Absicht verbündet haben setze ich auch hier die Nachricht für sie daß der welchen ich als denjenigen ansehe der mich am besten versteht etc.]

Es frägt sich ob der Miether ein Recht habe in dem Hause fortzuwohnen wenn gleich der Eigenthümer verstorben und das Haus an einen andern vererbt worden. — Nein er hat nur ein ius perſonale gegen eine bestimte Person und diese existirt nicht mehr (also nicht gegen jeden Eigenthümer) Er [hat] nur ius utendi auf eine bestimmte Zeit die aber noch nicht abgelaufen ist. Will er daß jener Vorfall keine Ändrung mache so muß er das Haus mit der Miethe oneriren und das ist die Frage ob der Eigenthümer es einräumt.

* *

Der Vermiether ist an den Contract gebunden so lange er Eigenthümer ist und dieser kann ihm die Miethe vor der Zeit nicht aufkündigen. Aber der Eigenthümer kann dieses Haus verkaufen; es frägt sich ob er alsdann auch an den Miethcontract gebunden ist den er doch mit dem Miether nicht abgeschlossen hat. Wäre er daran gebunden so müßte das darum seyn weil ein onus auf dem Hause läge welches nämlich den Miether eine gewisse Zeit noch wohnen zu lassen. Dieses könnte aber nur statt finden wenn der Miether die Miethe auf das Haus hätte

ingrossiren lassen denn der folgende Eigenthümer hat keine obligation aus einem Versprechen an den Miether weil das Versprechen des Eigenthümers welches ihn nicht weiter verbinden kann als den Käufer gleichfals zu einem solchen Versprechen zu bewegen welches der Miether nicht verbunden ist anzunehmen und also er seine Miethe auch aufkündigen kann.

NB. Wie wenn der Miether vor Ablauf der Zeit selbst stürbe müßten seine Erben die Miethe continuiren.

Der Miether kann weder den folgenden Eigenthümer noch dieser jenen nöthigen die Miethe fortzusetzen; denn sie haben mit einander keinen Contract gemacht. Es ist blos ein ius personale was aus der Vermiethung entspringt. Doch muß einer dem andern die Miethe in der durchs Gesetz bestimmten Zeit aufkündigen weil ohne diese Aufkündigung als einem besondern Vertrag die Wirkung des vorigen aufzuheben der vorige Vertrag als mit beyderseitigem Consens fortwährend angesehen werden kann. Die Aufkündigung (und deren Annahme) ist nur einseitig.

[Umgekehrt:]

Vom Prediger La Coste wegen des freyen Bibellesens. Von der Tilgung unserer Schuld durch Christi Opfer wodurch blos gesagt werden soll daß wir jetzt an [sic] keine eigene an uns zu vollziehende Opfer entsündigt werden sollen selbst nicht durch den Glauben an dieselbe und das Verdienst eines Andern Catharcticon was sich selbst abführt.

E 54.

Ein Blatt hoch 8⁰ mit 43 und 31 Zeilen aus den 90er Jahren; Vorarbeit zur Rechtslehre.

[54, I.]

Alle Menschen sind in einem Gesammt-Besitz des Boden nicht durch einen rechtlichen Act der Vereinigung ihrer Willkühr sondern ursprünglich durch die Einheit des Bo-

dens und dem Recht was ihnen von Natur zukommt irgend einen Platz auf der Erde einzunehmen welche selbst beschränkte Einheit aller darauf möglichen Besitze auf welcher die Erdbewohner natürlicher Weise einander in Ansehung der Einnehmung ihres Platzes entgegen wirken muß und weshalb ein Naturgesetz zum Grunde liegen muß welches jedem den seinigen bestimmt damit durch ihren Wiederstreit das Recht aus dem ursprünglichen Besitze nicht seine eigene Wirkung vereitle. — Dies Gesetz kann kein anderes seyn als das eines ursprünglichen Gesammtwillens nicht als Factum sondern als einer Idee durch welche jene Zusammenstimmung allein möglich ist.

Aus diesem Gesammtbesitze der auf keinem rechtlichen Act gegründet sondern angebohren ist folgt nothwendig das Recht für jeden sich ein Platz als einen besonderen Besitz aber nach Gesetzen der Freyheit zu wählen und ihn eigenmächtig zu dem seinen zu machen weil sonst die Freyheit sich selbst vom Besitz und Gebrauch brauchbarer Sachen ausschließen würde wozu auch ein ausdrücklicher Act der gemeinsamen Willkühr erforderlich seyn würde.

Von Maximen des Rechts zu reden gehört zur Ethik.

Allen steht von Natur ein Recht zum Separatbesitz zu

Der Besitz als Bedingung der Möglichkeit einer Läsion oder des Gebrauchs

Die allgemeine formale Bedingung alles Mein und Dein ist das Princip der Übereinstimmung meiner Willkühr mit der jedes Andern nach allgemeinen Gesetzen.

Die erste materiale Bedingung des Mein und Dein an einem Gegenstande ist der Besitz desselben — denn ohne die Verbindung des Gegenstandes mit dem Subject konnte dadurch daß der Gegenstand von andern afficirt wird das Subject nicht lädirt werden.

Der im Raum und Zeit bestimmte d. i. der empirische Besitz eines äußeren Gegenstandes ist der Besitz in der Erscheinung (posſeſſio phaenomenon) weil es ein Besitz ist der keinen Rechtsbegrif enthält. Der von jener Bedingung unabhängige

Besitz ist der intellectuelle oder blos rechtliche Besitz (posſeſſio noumenon).

Da der Begrif des äußeren Mein und Dein ein Rechtsbegrif ist gleichwohl aber dieser keinen Gegenstand haben würde auf den er angewandt werden könnte wenn er nicht in der empirischen Anschauung gegeben wäre so wird das rechtliche Mein und Dein einen Besitz in der Erscheinung (der theoretisch ist) zum Grunde legen und denn doch indem die Vernunft von diesem abstrahirt einen intellectuellen (moralisch-practischen) Besitz des Gegenstandes an sich betrachtet nämlich blos als Objects der Willkühr überhaupt enthalten.

[54, II]

Der Besitz respectiv auf die Möglichkeit des Gebrauchs eines äußeren Gegenstandes ist eine Verknüpfung die entweder ideal ist und die bloße Beziehung auf das Vermögen der Willkühr oder real ist und einen Act der Willkühr nämlich die Ausübung eines solchen Vermögens enthält. Im ersten Falle sagt man: das Subject hat es in seiner Macht mit dem Gegenstande so oder anders zu verfahren (in potentia ſua poſitum) im zweyten er hat ihn in seiner Gewalt (in poteſtate ſua poſitum) — Daher muß der potentiale Besitz vom potestativen unterschieden werden und in den letztern etwas bringen ist ein rechtlicher Act der zum mein und dein zulangt wenn der Wille dazu kommt der erstere aber noch nicht. — Das in seine Gewalt bringen muß nun zuerst physisch (bedingt im Raum u. d. Z.) verstanden werden dergleichen Besitz man den mathematisch (theoretisch) bestimmten [nennt] aber nachher muß er *[bricht ab.]*

Apagogischer Beweis.

Setze kein Boden könne ursprünglich mithin eigenmächtig erworben d. i. in keinen Separatbesitz rechtlich gebracht werden so würde er entweder in gar keinen Besitz oder wenigstens in keinen gemeinschaftlichen kommen können mithin ein jeder alle andere und alle einen jeden von dem Gebrauche des Bodens

a priori ausschließen. Weil aber zu jedem dieser Rechte ein Besitz des Bodens gehört (denn ohne diesen kann ich in dem Gebrauche den andere davon machen möchten nicht lädirt werden) und zum Rechte Andere von dem Separatbesitze eines gewissen Bodens auszuschließen ein Separatbesitz desselben gehört so würde der Boden im Gemeinbesitz eines jeden seyn und doch ein jeder von dem besondern Besitze desselben ausgeschlossen werden können welches sich wiederspricht (denn das Recht was keinem einzeln zukommt kann auch nicht ihnen allen zusammengenommen zukommen.)

E 55.

Ein schmaler langer Streifen von 60 und 57 Zeilen, Vorarbeit zur Rechtslehre.

[55, I.]

Allgemeine Formel der äußern
Erwerbung.

Alle Besitznehmung Apprehension im Raum und der Zeit wird in eine intellectuelle den äusseren (vom Subject verschiedenen) Gegenstand in seiner Gewalt zu haben und das Recht als die Möglichkeit dieses Acts nach Gesetzen der Freyheit vorausgesetzt (welche in Ansehung äusserer Sachen bey des ersten Besitznehmung jederzeit geschieht) Also sind hier Freyheit und Vermögen gegeben. Nun wird hiezu der Wille welche die Einstimmung mit aller anderer ihrem Willen enthält welche nur durch collective Einheit derselben möglich ist gedacht (nicht empirisch gegeben) und so geschlossen der Gegenstand sey mein

Von den Principien der äußeren Erwerbung
überhaupt

Erwerbung ist ein rechtlicher Act d. i. eine Handlung wodurch etwas mein wird. Ist der erwerbliche Gegenstand (quaesibile) außer mir so ist die Bedingung derselben daß ich vorher im Besitz des Gegenstandes ausser mir bin und soll die Erwer-

bung ursprünglich seyn (wie es denn eine solche überhaupt geben muß §)*) so muß es ein Besitz seyn der vor allem rechtlichen Act der freyen Willkühr vorhergeht d. i. ein natürlicher aber doch äußerer Besitz und dieser ist in Ansehung der Sachen ausser mir kein anderer als der des Bodens.

Der Grundsatz des ursprüglichen natürlichen Besitzes des Bodens ist: „Ich habe das angebohrne Recht auf dem Boden zu seyn (einen Platz auf Erden einzunehmen) auf welchen mich die Natur oder der Zufall (also ohne meine Willkühr) gesetzt hat.“ Ein jeder anderer aber auf demselben gemeinen Erdboden mit dem ich wegen der Einheit der Erdfläche im äußeren Verhältnis des möglichen wechselseitigen Einflusses stehe hat mit mir das gleiche Recht.

Der erste rechtliche Act der zum äußern Mein erfodert wird ist die Besitznehmung (apprehensio) des Gegenstandes (folglich hier des Bodens) d. i. der Anfang des Gebrauchs durch Verknüpfung desselben mit meiner Willkühr: welche Besitznehmung um nothwendig rechtmäßig zu seyn die erste (prior apprehensio) seyn muß weil nur diese mit der äußeren Freyheit von jedermann allgemein zusammenstimmt Der Besitz aus der empirischen Apprehension ist die Inhabung also meine Gegenwart im Raume darin die Sache ist mit der Absicht auf einen möglichen Gebrauch derselben und so aller Andern auf demselben Boden für alle: Folglich ist die Besitznehmung eines Platzes auf der Erde eine besondere von deren gemeinsamen Besitz (communio)

[55, II.] 1) die äußere Freyheit der Willkühr aller Anderen, daß die Besitznehmung die erste ist (der Zeit nach) 2) das Vermögen den Platz in seinen Besitz zu bringen (dem Raume nach). 3) der Wille d. i. die Verbindlichkeit aller Anderen vermöge des gemeinschaftlichen Besitzes der ganzen Erdfläche.

---

*) d. Raum für die Ziffer ist freigelassen.

Diesen correspondiren die intellectuelle Bedingungen welche zum Mein und Dein erfordert werden.

a. der prioritaet der Apprehension daß der Gegenstand noch in Keines Besitz sey

b. der empirischen Apprehension daß das Subject ihn überhaupt in seine Gewalt gebracht habe.

c der empirischen Gemeinschaft des Bodens (durch das neben einanderseyn auf einer und derselben Erdfläche) Der gemeinsame Wille der allein allgemeingültig jedem das Seine bestimmt.

Wie sind synthetische Rechtssätze a priori möglich.

Es kommt bey rechtsbegriffen lediglich darauf an wie und wie viel ich intellectuel d. i. durch den bloßen Willen dessen was ich in meiner Gewalt habe auch ohne empirische Verhältnisse in Raum und Zeit ich besitze.

Die Dinge im Raum werden nur als Sachen ausser mir intellectuel betrachtet der Besitz und als etwas in seiner Gewalt haben. Die empirische Privatbemächtigung als Bestimmung durch den gesamten Willen betrachtet so daß es heißt nach reinen Rechtsverhältnissen was ich an bloßen Sachen in nach Gesetzen der äußeren Freyheit in meine Gewalt bringe und will gemäß dem gemeinsamen Willen es soll mein seyn das ist mein. — Dies ist nicht eine Folgerung aus jenen Stücken als Gründen ein synthetischer sondern ein blos analytischer Satz. — Wenn alle diese Begriffe aber empirisch genommen werden, wenn das äußere der Raum an sich eine Relation des Subjects wenn Besitz die Anwesenheit an einem Ort und Apprehension oder Inhabung die Bemächtigung an sich selbst seyn soll so ist ein solcher Satz synthetisch und müßte a priori nur in der Anschauung erkannt werden welches aber beym Recht unmöglich ist.

Die empirische Bedingung[en] der Erwerbung dienen den dynamischen und intellectuellen Funtionen nur ihnen ein Object und ein empirisches Verhältnis unterzulegen worauf jene Functionen angewandt objective aber nur pracktische realitaet bekommen.

E 56.

Ein schmaler Streifen mit 57 und 59 Zeilen zur Rechtslehre.

[56, I.]

Grundsatz.

Was ich einstimmig mit Gesetzen der äußern Freyheit (folglich als erster) in meine Gewalt bringe und wovon ich nach einem allgemeinen Gesetze (des collectiv-allgemeinen Willens in der Idee) will es solle mein seyn, das ist mein.

Hier sind lauter Verstandesbegriffe vom Besitz und dem Gegenstande der Willkühr als noumen betrachtet nicht als sinnliche Willkühr des im Raum bestimmt gegebenen Obiects. — Dieser Grundsatz gilt für alle äußere Erwerbungen (sowohl im Sachen- als persönlichen als auch dinglich-persönlichen Recht.

Princip der ersten Erwerbung eines Bodens.

Der unbestimmte Besitz irgend eines Bodens (Platzes auf der Erde) ist der potentiale nämlich der Möglichkeit der Besitznehmung des besondern.

Deduction des Rechts [*ausgestr:* Erwerbungsprincips äußerer Sachen] einer ursprünglichen Erwerbung des Bodens.

Es gründet sich auf ein Factum welches ursprünglich d. i. von keinem rechtlichen Act abgeleitet ist nämlich auf die ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens.

Die ursprüngliche Erwerbung des Bodens muß eigenmächtig seyn denn gründete sie sich auf Einwilligung Anderer so wäre sie abgeleitet.

Das Recht des Erwerbenden kan aber nicht unmittelbar auf Sachen (hier auf den Boden) in Beziehung stehen denn dem Rechte correspondirt unmittelbar die Verbindlichkeit Anderer; Sachen aber können nicht verbindlich gemacht werden. Also ist die Erwerbung eines Bodens nur durch einen rechtlichen Act d. i. durch einen solchen möglich dadurch der Erwerbende nicht unmittelbar zu dem Boden sondern nur mittelbar nämlich vermittelst der Willensbestimmung einer andern Person jeden

andern nach allgemeinen Gesetzen negativ verbindet, sich nämlich des Gebrauchs eines gewissen Bodens zu enthalten welche Abhaltung nach allgemeinen Gesetzen der Freyheit (d. i. nach Rechtsgesetzen) nur dadurch möglich ist daß jener sich im Besitz desselben befindet.

Der Erwerbende aber kann in dieser Absicht durch seine privatwillkühr d. i. eigenmächtig durch einen rechtlichen Act von einem Boden Besitz nehmen um ihn als den Seinen zu haben weil er sonst durch seine blos einseitige Willkühr alle Andere verbindlich machen würde. folglich nur zu Folge einem Besitz *[56, II.]* in welchem er sich ursprünglich (vor allem rechtlichen Act) befindet und diesem auch als einen Gesammtbesitz aller die auf denselben Anspruch machen können d. i. einen Besitz der alle mögliche Besitze auf dem Erdboden durch einen Willen vereinigen kan welches eine ursprüngliche Gemeinschaft (communio originaria) des ganzen Erdbodens enthält auf welcher allein der Act der ersten Besitznehmung als einer ursprünglichen gegründet seyn welche zugleich Erwerbung eines besonderen Platzes durch eigenmächtige Besitznehmung doch nicht eher Erwerbung ist als bis jene mit dem vereinigten Willen im Gesammtbesitze alle Gegenstände der Willkühr die nach Freyheitsgesetzen in jemandes Gewalt gebracht werden als das Seine zu haben zusammen stimmt.

Nun ist ein solcher gemeinsame Besitz a priori vor allem Act der Willkühr wirklich im Besitz des Erdbodens und die Freyheit das Vermögen und der Wille stimmen a priori (vor allem rechtlichen Act) vor der practischen Vernunft zusammen den äußeren Gegenstand (den Boden) als das Seine zu haben: folglich

Nicht Verhältnis zur ſubstanz phaenomenon d. i. unmittelbar zu Sachen die keine Verbindlichkeit haben.

Deduction des Begrifs des Sachenrechts d. i. der Möglichkeit der ersten Erwerbung des Bodens.

Die erste Erwerbung als ursprünglich betrachtet nach Rechtsbegriffen (als bloßen Vernunftbegriffen) bedeutet hier wo

von der Möglichkeit des äußern Mein und Dein an Sachen die Rede ist den unbedingten d. i. von Zeitbedingung unabhängigen Act der Willkühr wodurch eine äußere Sache das Seine von jemanden wird. Denn die vorige Zeit ist die Bedingung der nachfolgenden. — Der Besitz bedeutet in reinen Rechtsverhältnissen nicht die Inhabung noch die Besitznehmung (apprehensio) die Verbindung einer Person mit einem Platz im Raum sondern den Act einen vom Subject unterschiedenen (äußeren) Gegenstand in seine Gewalt zu bringen (act der causalitaet) und die Gemeinschaft des Besitzes (communio) als eines ursprünglichen mit anderen nicht die Verknüpfung der Gegenwart vieler Personen in allen Oertern der Gegenwart der andern: sondern der in Ansehung desselben Gegenstandes vereinigten Willkühr.

E 57.

Ein Blatt hoch 8⁰ mit 47 und 45 Zeilen; Vorarbeit zur Rechtslehre, vgl. besonders § 2, 13, 9.

[57, I.]

Postulate der practischen Vernunft in Ansehung des Bodens.

„Es muß für jeden auf Erden lebenden möglich seyn einen Boden ursprünglich zu erwerben“ (vid §.)

Denn setzet eine solche Erwerbung sey unmöglich so gäbe es entweder gar keine oder wenigstens keine ursprüngliche Erwerbung des Bodens für darauf lebende Menschen. — Der erste Fall wiederstreitet dem Postulat der practischen Vernunft, im zweyten würde alle Erwerbung des Bodens als ein rechtlicher Act immer wiederum von einem anderen rechtlichen Act abgeleitet werden müssen dadurch jeder über das Seine am allgemeinen Boden disponirte. und es würde eine Rückkehr in der Reihe der von einander abgeleiteten Erwerbungen angenommen werden wodurch kein zureichender Grund derselben möglich ist.

§.

„Alle Menschen sind durch ihr angeb.(ohrnes) Recht vor allem äußern Mein und Dein im ursprünglichen Besitz des Bodens auf welchem rechtlichen Besitz die Möglichkeit der Erwerbung desselben zuerst gegründet werden muß.“

Die erste Bedingung der Möglichkeit des äußeren Mein oder Dein ist der Besitz eines Gegenstandes der Willkühr.

Der Anfang der Erwerbung und die erste Bedingung der Möglichkeit derselben aber ist die Besitznehmung (apprehenſio) welche sofern sie als ein factum an einem Gegenstand in Raum [*ausgestrichen:* und Zeit] betrachtet wird Ergreifung (apprehenſio empirica) so fern aber von diesen Bedingungen abgesehen nur auf den Verstandesbegrif den äußern Gegenstand in seine Gewalt zu bringen (in eine Verknüpfung mit dem Subject dadurch dieses vermögend wird ihn zu gebrauchen) die intellectuelle Besitznehmung genannt werden kann.

Nun nehmen alle Menschen mit Recht den Platz der Erde ein wohin sie die Nutur oder der Zufall ohne ihre Willkühr gesetzt hat und sind also nach einem angebohren Recht) vor allem rechtlichen Act) im Besitz des Bodens auf dem sie anlangen als der obersten Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs desselben so weit dieser blos zur Erhaltung ihres Daseyns schlechterdings nothwendig ist. — Sie sind also insgesammt von Natur im ursprünglichen Besitz des Erdbodens (ganz oder zum Theil. — Darum kommt keinem aber nicht sofort auch ein Sitz (ſedes) d. i. ein Platz zu den einer oder der andere als das Seine ansehen kann; denn dazu wird ein rechtlicher Act (der Erwerbung) erfordert. — Gleichwohl *[57, II.]* weil diese Verknüpfung des Subjects mit dem Boden ebenso nothwendig mit dem Willen verbunden ist ihn zu jenem Behuf zu brauchen kan man die Gelangung zu diesem Besitz als Besitznehmung (apprehenſio) vorstellig machen und als einen Act wodurch zwar noch nicht der Boden aber doch ein Recht und zwar ursprünglich erworben wird ihn zu dem Seinen zu machen d. i. ihn zu

erwerben, welcher Act da er unmittelbar von der Natur abstammt noch kein rechtlicher Act (actus iuridicus) ist als welcher von der äußern Freyheit des Willens und ihren Gesetzen ausgehen muß aber doch nach der Analogie mit einem solchen vorgestellt werden kann und muß.

Anmerkung Der Begrif des Rechts ist nicht ein Begrif von einer unmittelbaren Beziehung des Subjects auf äußere Sachen; denn ihm correspondirt unmittelbar der Begriff der Verbindlichkeit. Sachen aber kann keine Verbindlichkeit auferlegt werden. — Wenn man von Recht in einer Sache spricht so versteht man darunter das Recht aus dem bloßen Besitz einer Sache nämlich jedermann zu verbinden mir im gesetzlichen Gebrauch derselben nicht Eintrag zu thun. — Daß der bloße rechtmäßige (mit dem allgemeinen Princip der Freyheit zusammenstimmende) Besitz schon für sich allein ein obzwar noch nicht um die Sache mein zu nennen hinlängliches Recht in der Sache gebe d. i. jedermann verbunden ist in der Formel der juridischen Glückseeligkeit Wohl dem der im Besitz ist (beati posſidentes) ausgedrückt.

[*Spatium von 7 Zeilen.*]

Der Besitz einer äußeren Sache (als die des Bodens ist) kann nur in so fern ein äußeres Mein oder Dein begründen als er ein gemeinsamer Besitz d. i. der als aus dem gemeinsamen Willen aller die im Besitze des Object sind abgeleitet betrachtet werden kann denn ein Privatbesitz verbindet nicht jedermann wohl aber der Gemeinsame. — Aber der ursprüngliche Besitz eines Bodens für alle durch die Natur ist ein solcher der vor allem rechtlichen Act vorhergeht.

Definit[ion]: Der Wille eines Subjects in Verhältnis auf ein Object sofern dieses in seiner Gewalt ist heißt die Willkühr. — Eigenmächtig etwas erwerben heißt es durch einen Act der eigenen Willkühr erwerben mithin unmittelbar durch Beziehung auf das Object. — Eigenmächtig kann nichts äußeres erworben werden; denn das würde seyn Andere durch seine bloße Willkühr pro arbitrio verbinden welches mit der äußeren

Freyheit nach allgemeinen Gesetzen nicht zusammen besteht. Also durch keinen Act der unmittelbar aufs äußere Object geht obzwar die Besitznehmung welche die erste ist eigenmächtig seyn kann indem sie jederzeit mit der äußern Freyheit zusammen besteht.

E 58.

Ein Blatt gr. 4°, mit Rand; beide Seiten eng beschrieben, mit je 40 Zeilen, mit vielen zusätzlichen Bemerkungen am Rande und zwischen den Zeilen. Vorarbeit zur Rechtslehre.

[58, I.]

Moralische Maximen bedürfen der Publicität wenn ihr moralischer Zweck nur dadurch möglich ist daß alle andere ebenso moralisch gesinnt seyn welches nicht bewirkt werden kann wenn man seine Grundsätze nicht allgemein mittheilt d. i. sie öffentlich macht. — Der Zweck welcher nur durch die freye Mitwirkung aller anderen concurrirenden bewirkt werden kann ist z. B. der Beystand in der Noth.

Am Rande: sein eignes Glück vom Glück des Ganzen abzuleiten die schönste Politik.

Was ich nach Gesetzen der Freyheit (als erster Besitzer) in meiner Gewalt habe das ist darum noch nicht mein ob ich gleich es will, wenn dieser Wille nicht der vereinigte Wille aller ist, außer sofern ich im abgesonderten Besitz des Bodens bin indem die Absonderung desselben vom gemeinschaftlichen Boden durch mich geschehen ist denn den ganzen Boden kann ich nicht ursprünglich erwerben weil ich dadurch alle andere von dem Rechte ausschließen würde irgendwo zu seyn.

Vermöge der durch die Natur bestimmten Gestalt und Größe der bewohnbaren Erdfläche (als Kugelfläche) hat er ein angebohrnes Recht zu jedem Platz auf derselben einen oder den andern einzunehmen d. i. er ist in einem potentialen aber nur disjunctiv allgemeinen Besitz aller Plätze des Erdbodens. mithin stehen alle Bewohner der Erde weil sie durch

diese Einheit ihres Aufenthalts in ein Verhältnis des durchgängig-wechselseitigen möglichen Einflusses gesetzt sind im angebohrnen potentialen Gesammtbesitz des Erdbodens und diese Gemeinschaft des Besitzes steht ihnen aus einem angebohrnen Recht zu so wie auch die davon unzertrennliche Verbindlichkeit von denen weder das erste durch einen rechtlichen Act d. i. willkührlich erworben noch die andere durch einen solchen zugezogen sondern beyde angebohren sind und zwar als Rechtsverhältnisse die nicht als unmittelbar auf Sachen sondern nur auf Personen bezogen gedacht werden können. Dieser Gesammtbesitz der als collectiv-allgemeiner Besitz durch den Wiederstand in Einnehmung des Raumes den ein jeder auf der Erde bedarf macht nun einen rechtlichen Act möglich und practisch d. i. objectiv nothwendig wodurch der Besitz einem jeden distributiv bestimmt werde welches aber nicht eigenmächtig (durch Apprehension) geschehen kan weil einem solchen Act der Willkühr kein Gesetz was alle Andere verbindet mithin kein Recht zum Grunde liegt, mithin kann der Boden durch eigenmächtige Besitznehmung nicht erworben werden.

Gleichwohl muß ein Boden ursprünglich (d. i. ohne von dem Seinen eines Anderen abgeleitet zu seyn) erworben werden können (§) d. i. die practische Vernunft will daß ein jeder Boden das Seine von jemandem seyn könne. Also muß ein gemeinsamer Wille der kein Act der Willkühr ist d. i. ein ursprünglich-gemeinsamer Wille der dem gemeinsamen angebohrnen Besitz correſpondirt den Grund des distributiven Beſ [*bricht ab.*]

[*Am obern und Seitenrande und zwischen den Zeilen:*] Alle Menschen sind im ursprünglichen (angebohrnen) Besitz des Bodens ohne einen rechtlichen Act der Besitznehmung zu bedürfen d. i. ohne nöthig zu haben ihn in ihre Gewalt zu bringen welches sonst zu jedem intellectuellen Besitz erfordert wird. — Dieser Besitz ist aber blos Inhabung und weil er unbestimmt ist welches Bodens so kan er der disjunctiv-allgemeine Besitz genannt werden und zwar ein rechtlicher der aber nichts anders als ein potentialer Besitz d. i. die Befugnis sich einen Besitz durch einen recht-

lichen Act (der apprehenſion) zu verschaffen, um durch diesen in den (u. den Willen mit der apprehenſ. verbund. in den poteſtativen zu gelangen Sie sind also weil einem jeden einzeln das Recht dazu auf alle Plätze der Erde zusteht in einem potentialen Gesammtbesitze d. i. unter der Idee des vereinigten Willens weil sonst ein Besitz dem andern wiedersprechen würde der also auch ursprünglich ist und keinen Act der Vereinigung der Willkühr erfordert. weil dieser aber eine nothwendige [*ausgestr.:* Idee ist] aber nur ein regulatives Princip (als Idee) ist so muß eine besondere Besitznehmung als ursprünglich möglich seyn, wenn es möglich seyn soll etwas Aeußeres im Raume als das Seine zu haben und von keinem anderen rechtlichen Act (dergleichen der Vertrag ist abhangen. Die erste Besitznehmung ist nun jederzeit dem Gesetz der äußeren Freyheit mithin dem Rechte gemäs und wenn sie durch den bloßen Verstandesbegrif gedacht wird ist sie ein Act durch den der Gegenstand, wenn man auch von Raumesbedingungen abstrahirt in seine Gewalt und wenn diese Bemächtigung durch einen Willen geschieht der der Idee des collectiv allgemeinen Willens gemäs ist so geschieht er durch diesen mithin wird das Obiect mein.

[58, II.]

1. Alle Menschen auf Erden sind in einer ursprünglichen Gemeinschaft des Besitzes (communio originaria) des Erdbodens als eines Ganzen welches seinem Umfange nach bestimmt und keiner Vergrößerung fähig ist.

Alle Menschen (ſinguli) haben ein angebohrnes und gleiches Recht auf dem Boden zu seyn (ihn physisch zu besitzen) wohin jeden die Natur oder der Zufall ohne seine Wahl hingesetzt hat [*ausgestrichen:* und dieses angebohrne Recht welches vor allem rechtlichen Act (der Willkühr) vorhergeht ist angebohren. — Das Recht eines jeden] Ein jeder Mensch nimmt also natürlicher weise wo oder wenn er auch auf Erden zur Wirklichkeit kommt Platz auf der Erde und kan sich diesen Act als einen rechtlichen nämlich der Besitznehmung (apprehenſion des Bodens) als disjunctiv-allgemein denken entweder den einen oder den Andern auf der Erdoberfläche (als Kugelfläche) zu besitzen. Nun ist dieses Verhältnis als rechtliches Verhältnis nicht ein unmittelbares Verhältnis zum Boden (als äußerer Sache) sondern zu andern Menschen sofern sie auf demselben Boden zugleich

sind (denn würde ihre Existenz nach einander gedacht so müßte die erste Apprehension ein Rechtsverhältnis zu Sachen unmittelbar seyn welches unmöglich ist) und ein Boden kan nicht primitiv eigenmächtig erworben werden.)

[*Am Rande:* Er hat das Recht heißt: er handelt der Freyheit nach allgemeinen Gesetzen nicht zuwieder. Er hat ein Recht in einer Sache heißt er verbindet andere durch seinen bloßen Willen wozu sie sonst nicht verbunden wären.]

Alle Menschen aber sofern sie zugleich auf Erden sind müssen eben darum auch in einem collectiv-allgemeinen Besitz der ganzen Erdfläche seyn d. i. in einem Besitz der aus der vereinigten Willkühr aller entspringt; denn sonst würde die Willkühr des einen im Besitz mit der Willkühr des andern im Wiederstreit kommen und einer dem andern seinen Platz benehmen folglich der disjunctiv allgemeine Besitz dem angebohrnen Recht zuwieder durch diesen Mangel der Einheit aufgehoben werden. — Also muß man sich eine allgemein vereinigte Willkühr als einen juridischen Act denken durch den nothwendig jedem sein Platz als durch einen gesamten Willen bestimt wird mithin einen Gesammtbesitz (communio originaria) von dem jeder mögliche Besitz abgeleitet wird.

In der Idee dieses gemeinschaftlichen Besitzes und nach Gesetzen die aus diesem Begrif fließen ist es immer eine eigenmächtige Erwerbung des Bodens möglich in welcher wirklich der gemeinschaftliche nicht der Privatwille und nicht in einem unmittelbaren Verhältnis zur Sache sondern zu Personen die erste Besitznehmung rechtlich-möglich macht. — d. i. ein Boden kann durch die erste Besitznehmung erworben werden.

Ap[ag]ogischer (analytischer) Beweis — Setzet der Boden könne nicht eigenmächtig im Naturzustande erworben werden so könnte er gar nicht selbst nicht im bürgerlichen Zustande erwerblich seyn. — Denn dieser ist nur ein Zustand des aus dem Vertrage aller die schon in wechselseitigem Verhältnisse des äußern Mein und Dein stehen um dieses durch einen objectiv allgemeinen Willen gewissen Gesetzen zu unterwerfen.

wäre nun kein äußeres Mein und [Dein] gegeben so könnten auch keine öffentliche Gesetze statt finden einem jeden das Seine zu sicheren.

1. Ein jeder Mensch nimmt natürlicherweise d. i. vor allem rechtlichen Act einen Platz auf Erden ein wohin ihn die Natur oder der Zufall hingesetzt hat und hat das Recht d. i. er verbindet alle Andere sich dieses Platzes zu enthalten nicht durch sein Verhältnis zur äußern Sache, dem Boden, als Inhaber desselben, denn gegen Sachen giebt es keine Verbindlichkeit sondern zur Willkühr aller Andern die eben so wohl wie er im Besitz desselben Erdbodens und irgend eines Platzes auf demselben sind durch seine Willkühr. — Die Inhabung eines Gegenstandes der Willkühr mit dem Willen irgend eines Gebrauchs desselben verbunden ist der Besitz und jeder Erdbewohner ist also im ursprünglich dynamischen Besitz eines Bodens d. i. er hat ihn vor allem rechtlichen Act in seiner Gewalt.

2. Da alle Menschen auf einem und demselben Erdboden ursprünglich im Besitz irgend eines Platzes auf demselben sind und das Recht des Besitzes ursprünglich jedem Menschen und auf jeden Platz der Erde zukomt mithin disjunctiv allgemein ist d. i. ein jeder kann diesen oder jenen Platz auf Erden besitzen so muß dieser Besitz auch als collectiv-allgemein d. i. als Gesammtbesitz des menschlichen Geschlechts dem ein objectiv vereinigter oder zu vereinigender Wille correspondirt angesehen werden weil ohne ein Princip der Vertheilung (die nur dem vereinigten Willen als Gesetz zukommmen kann das Recht der Menschen irgend wo zu seyn ohne allen Erfolg seyn und durch den allgemeinen Wiederstreit vernichtet werden würde

3. Die erste Besitznehmung also wiederspricht nicht dem Rechte Anderer (lex iusti) eben darum weil sie die erste ist d. i. kein anderer schon Besitz von einem Boden genommen hat — aber als eigenmächtig doch noch kein rechtlicher Act, der andere verbindet weil er nur gegen Sachen ausgeübt wird mithin kein Act wodurch ein Boden erworben wird. Aber die Besitznehmung [*zu streichen:* in] die der Idee eines möglichen u. a priori

[*ausgestr:* practisch] objectiv nothwendigen collectiv-allgemeinen Willens gemäs mit dem Princip des ursprünglichen Gesammtbesitzes des Bodens zusammenstimmt ist doch der erste rechtliche Act der die conditio ſine qua non der ersten Erwerbung (denn eine muß die erste seyn) ausmacht und ein negativer Erwerb ist andere (nach der lex iuridica) so lange abzuhalten jenen im Besitze des Platzes zu stöhren (den Besitz als intellectuell anzunehmen) bis der vereinigte Wille und der Zustand der äußern Gesetzgebung eingetreten ist (lex iuſtitiae) der gemäß dem ursprünglichen Gesamtbesitz jedem den seinigen bestimmt.

Der Physische Besitz unter der Idee des Gesamtbesitzes betrachtet der zu jenem die Bedingung a priori enthält und ein blos intelligibeler Besitz ist, ist ein Verhältnis zum Boden ihn in meiner Gewalt zu haben durch meinen bloßen Willen folglich intellectuell zu besitzen.

E 59.

Ein Blatt, Fragment (8 Zeilen) des letzten Quartblattes aus der von fremder Hand für den Druck besorgten Reinschrift des Aufsatzes „Das Ende aller Dinge“ (eingesandt im Mai 1794 und abgedruckt im Juni-Heft der Berliner Monatsschrift 1794. S. 495 bis 523), mit Rand; auf der ersten Seite die frei gebliebenen Stellen mit 23 Zeilen, am Rande quer 7 Zeilen, auf der freien Rückseite mit 33, am Rande quer 9 Zeilen. Vorarbeit zur Rechtslehre.

[*59, I:*]

Thesis Praemiſſ. Setzet es sey nicht möglich so wäre es entweder unmöglich den Gegenstand seiner Willkühr zu besitzen oder wiederrechtlich ihn sich zuzueignen d. i. anderen die ihn am Gebrauch desselben hindern wollten nach allgemeinen Gesetzen der Freyheit zu wiederstehen. — Das erste aber findet nicht statt weil der äußere Gegenstand als Object der Willkühr welches ich in meiner Gewalt habe vorausgesetzt wird das zweyte gleichfalls nicht weil dasselbe Object zugleich eben so Gegenstand

der Willkühr anderer ist folglich mit der Freyheit anderer es zu gebrauchen nach allgemeinen Gesetzen gar wohl zusammenbesteht. Also ist es falsch daß einen Gegenstand der Willkühr ausser mir als das Meine zu haben unmöglich sey: folglich ist es möglich etc.

Antith: Setzet es sey möglich. Weil der Gegenstand ausser mir ist ich also nicht im Besitz desselben bin ich aber nicht durch den Gebrauch den ein Anderer von einem Gegenstande macht der nicht in meinem Besitz ist lädirt werden kann so ist es unmöglich anderen im Gebrauch desselben rechtlich zu wiederstehen folglich auch unmöglich etwas ausser mir als das Meine zu haben (selbst wiedersprechend ihn als einen Gegenstand meiner Willkühr anzusehen)

Auflösung Der Begrif des Besitzes in der Thesis ist nicht derselbe als in der Antithesis folglich kein wahrer Wiederstreit beyder Behauptung[en]; beyde Sätze können wahr seyn. Denn in der Thesis wird der Besitz nach einem reinen Verstandesbegriffe gedacht wie es nothwendig ist, wenn ich ihn unmittelbar unter den Vernunftbegrif vom Recht subsumiren soll (Er ist die zehnte Categorie des Aristoteles, habere; im critischen System aber ein Prädicabile der Categorie der Ursache). Er ist, auf Rechtsbegriffe bezogen posſesſio noumenon. Ich denke mir dadurch nur einen mit mir nicht natürlicherweise verknüpften Gegenstand meines Vermögens denselben zu gebrauchen wie übrigens dieser Gegenstand als Object meiner Handlung in Beziehung auf mich bestimmt seyn möge davon wird hier abstrahirt. in der Antithesis aber wird der Gegenstand als in Raum und Zeit existirend mithin der Begrif des Besitzes als posſesſio phaenomenon gedacht (gemäs dem Schematism der Verstandesbegriffe). Da nun die reine Verstandes Begriffe nicht an sich von ihren Schematen abhängen und auf deren Bedingungen eingeschränkt sind sondern auf Gegenstände überhaupt ausgedehnt werden können, der Begrif vom Recht aber als Vernunftbegrif gar keines Schema fähig ist und unmittelbar nur auf den Verstandesbegrif des Besitzes geht unter dem auch der Besitz in der Erscheinung steht so ist klar daß was in der Thesis gilt

auch in der Antithesis vom Besitz gelten könne obgleich nicht umgekehrt Wenn wir von allen Bedingungen die den Gegenständen der Sinne nothwendig anhängen abstrahiren welches wir blos vom Recht überhaupt reden dessen allgemeine Gesetze als Gesetze der Freyheit ganz von der reinen Vernunft ausgehen so machen die letztere die Principien aus nach welchen auch das Recht in Ansehung der Sinnengegenstände beurtheilt werden muß. — Weil das aber zum Erkentnis der Beurtheilung dessen was in der Erfahrung recht oder unrecht ist hinreichen so muß noch [*59, II*] ein besonderes Princip der Subsumtion eines gegebenen Falles unter jene Rechtsprincipien diesem Erkentnis zum Grunde gelegt werden wodurch die Bestimmung des Mein und Dein (ausser uns) im Raume und der Zeit möglich wird. — Dieses Princip ist das der Zusammenstimmung der Willkühr mit der Idee einer vereinigten Willkühr derer die gegen einander in Rechtsverhältnissen (über ein äußeres Object des Besitzes) stehen. Durch diese Idee ist es allein möglich synthetische Urtheile über das Mein und Dein, a priori zu fällen. Denn das Recht in Ansehung eines Gegenstandes der Willkühr ist eigentlich das rechtliche Verhältnis der Personen gegen einander wodurch das Mein und Dein möglich wird und dieses ist rein intellectuell.

[*oben:*] Thesis. Es ist möglich einen äußeren gegebenen Gegenstand meiner Willkühr als das Meine zu haben. Denn setzet es sey unmöglich so kann das nicht eine physische Unmöglichkeit (des Besitzes) seyn; denn er ist ein Gegenstand meiner Willkühr folglich in meiner Gewalt; folglich könnte es nur der Mangel eines rechtlichen Grundes folglich Unmöglichkeit nach rechtsgesetzen seyn anderen zu wiederstehen die mich am Gebrauche eines Gegenstandes ausser mir hindern wollten. Diese können mich aber auch nicht anders daran hindern als dadurch daß sie selber einen solchen Gegenstand obgleich auch außer ihnen doch als etwas über dessen Gebrauch sie disponiren können folglich was das Ihrige seyn könne ansehen. Folglich ist in dem Satze daß ein äußerer Gegenstand der

Willkühr des Menschen nicht das Seine desselben seyn könne ein Wiederspruch mithin ist es möglich etwas äußeres als das Meine zu haben.

Antithes: Es ist nicht möglich etc. — Das Meine ist das durch dessen Gebrauch von einem Andern ich lädirt werden kann. Nun kan ich nicht laedirt werden ausser so fern ich im Besitz des Gegenstandes meiner Willkühr bin; Ich verstehe aber unter einem Gegenstande ausser mir denjenigen in dessen Besitz ich nicht bin durch dessen Gebrauch von einem Anderen ich also auch nicht lädirt werden kann. Also ist es nicht möglich etwas ausser mir als das Meine zu haben.

Anmerk: Man muß hier wohl merken daß „ausser mir" hier so viel [als] einen Gegenstand bedeutet dessen Veränderungen nicht meine Veränderungen sind.

12) Auflösung der Antinomie. Der Begrif des Besitzes ist in der Thesis als posſesſio noumenon intellectueller Besitz nach bloßen Verstandesbegriffen der Relation (der practischen Categorie habere) vorgestellt in der Antithesis aber als sinnlich-bestimmtes (phaen) äusseres Verhältnis in Raum und Zeit genommen und so können alle beyde Sätze wahr seyn und was nach bloßen Verstandesbegriffen des Besitzes absolut möglich ist das kan auch nach sinnlich bestimmten Begriffen unmöglich seyn wenn man nicht eine einschränkende Bedingung hinzufügt und diese ist das synthetische Princip der Vereinigung der Willkühr verschiedener Menschen zu einer gemeinschaftlichen wodurch allein die Erweiterung der Rechte der Menschen über die angebohrne möglich ist. — So sind synthetische Rechtssätze a priori möglich. — Der Besitz bleibt in dieser idealischen Vereinigung immer als posſesſio noumenon wenn gleich die des phaenomens fehlt, als blos rechtlicher Besitz in dem gemeinschaftlichen Willen.

Am Rande quer: 13) Nur in der Idee eines vereinigten Willens zweyer gegen einander im Rechtsverhältnisse über einen äußeren Gegenstand der Willkühr stehender Theile ist es möglich etwas äußeres als das Seine zu haben. — Denn es ist nur

mein so fern ich mir mich auch als im blos rechtlichen Besitz des Gegenstandes denken kan d. i. ob ich mich gleich nicht im physischen Besitz befinde. Da aber alsdann die Sache wirklich in Keines Besitz ist so muß sie in der bloßen Willkühr aufbehalten werden — diese aber kann nur die gemeinschaftliche Willkühr seyn als die im Besitz des Gegenstandes ist virtualiter nicht localiter oder temporaliter.

Die acht Zeilen der nicht von Kant geschriebenen Reinschrift lauten:

„gegen dasselbe die herrschende Denkungsart der Menschen werden und der Antichrist, der ohnedem für den Vorläufer des jüngsten Tages gehalten wird, würde sein (vermuthlich auf Furcht und Eigennutz gegründetes) Regiment anfangen, alsdann aber, weil das Christenthum allgemeine Weltreligion zu seyn beabsichtigt, dann aber durch das Schicksal nicht begünstigt werden würde, das (verkehrte) Ende aller Dinge in moralischer Rücksicht eintreten."

E 60.

Ein sehr schmaler langer Streifen mit 73 und 74 Zeilen, theils moralphilosophischen, theils geographischen Inhalts. Material zu seinen Vorlesungen; aus den 90er Jahren.

[*60, I.*]

Die Freyheit überhaupt unter nothwendigen Gesetzen der Einstimmung mit sich selbst ist die Verbindlichkeit oder die Einschränkung der Freyheit durchs Gesetz.

Eine durchs Gesetz bestimmte Verbindlichkeit ist Pflicht. Es giebt verschiedene Pflichten aber nur eine Verbindlichkeit überhaupt in Ansehung ihrer aller. Letztere hat kein plurale. Die Möglichkeit einer nicht pflichtwiedrigen Handlung ist Befugnis. Eine Handlung mit Befugnis ist erlaubt. Zusammenstimmung der Freyheit mit allgemeinen Zwecken der Menschheit und der Menschen oder mit anderer Freyheit durch den

Zwang vermittelst der gemeinschaftlichen Willkühr. Die Pflicht welche zu erzwingen (mit welcher der Zwang zu verbinden) erlaubt ist ist strenge Pflicht oder Zwangspflicht.

Die Verbindlichkeit zu Handlungen so fern sie nicht als Zwangspflichten angesehen werden ist moralisch freye Pflicht sofern sie als solche angesehen werden ist legal oder strenge Pflicht Die freywillige [*bricht ab.*]

Alle Körper haben Flüßigkeit nöthig gehabt um vest zu werden. Die ursprüngliche Flüßigkeit ist die des allgemeinen vehikels aller Dinge des aethers. Materie die den aether erfüllete und darin aufgelöset war muste flüßig seyn ohne Wärme. Wenn sie ihn aus sich vertrieb oder aus dem aether getrieben wird so wurde sie fest. Wärme ist die innere Bewegung eine Materie wiederum mit aether anzufüllen. Reibungen bringen diese Bewegung hervor.

Im Anfange waren alle bassins horizontal. Nur dieienige da einander entgegengesetzte Anspühlungen des alten Oceans der sich langsam von den Ländern zurückzog Strandrücken machten die den Ablauf des Wassers verstopften blieben sie horizontal und hatten in sich hohe Ebenen. Doch muß der Raum solcher Bassins groß gewesen seyn. Die Anspühlungen geschahen vom Südmeer von Süden nach Norden mit östlicher Abweichung und der Abflus von Norden nach Süden mit westlicher Abweichung.

Das atlantische Meer hat eine Richtung theils von südost theils Nordost.

Als die Stürme aufhöreten so ward das Südmeer von zurücktretendem Wasser bedeckt außer vulcanischen Inseln. Dieses geschahe nach und nach.

Feuer kann nur in einer trocken gewordenen Erde angetroffen werden. Unter dem Meere müßen vulcane lauter flüßigen Stof auswerfen.

Die natürliche Tauglichkeit zu beliebigen (allerley) Zwecken ist das Talent. Die Lust sie zu gewissen Zwecken vorzüglich

zu gebrauchen ist der Sinn. Der Sinn ist entweder Naturel oder Character. Jener Gemüth oder Herz.

Grundgebirge. Aufgesetzte Gebirge

Die oberste schichten bestehen aus den beweglichen Materien Thon Kalk sand. Sie sind alle angespühlt oder niedergeschlagen, aber insgesamt aus der materie der höchsten Gebirge geworfen oder aus dem Auswurf der vulcane. Die Figur machte das ablaufende Wasser. Meerengen.

[*60, II.*]

Das Gute aus Freyheit ist viel edler als das aus Natur. Natur ist die Gesetzmäßigkeit der Erscheinungen so fern sie [*ausgestr.:* einander *übergeschrieb. u. ausgestrichen:* äußerlich, *vergessen auszustreichen:* bestimmen] abhängend bestimt sind. Freyheit so fern sie selbstthätig bestimt

Moralitaet ist die Gesetzmäßigkeit der freyen Bestimmung [*überschr.:* Freyheit überhaupt] seiner selbst

Moralitaet ist die Bedingung unter welcher Freyheit allein ein Gut seyn kan. Denn die Natur ist ein äußerlich aufgelegt Gesetz. Da wir davon frey sind so müssen wir uns selbst Gesetze machen.

2. Einschränkung der Freyheit durchs nothwendige Gesetz ist moralitaet aber auch durch gesetzlichen äußern Zwang legalitaet.

Die menschliche moralitaet ist Verbindlichkeit d. i. Einschränkung der Freyheit

Handlungen die unter einer Verbindlichkeit stehen sind pflichten.

Äußere Pflichte nsind die der Leistungen (ihrer Wirkung nach) Innere Pflichten sind die der Gesinnungen.

Äußeren Pflichten mögen die Gesinnungen gemäß oder zuwieder seyn, man mag der Obrigkeit gern oder ungern und mit Wiederwillen dienen so hat man seine Pflicht erfüllet wenn man ihr nur die erforderliche Dienste leistet.

Innere Pflichten sind erfüllt wenn man die ernstliche Gesinnung hegt obgleich unvermögend sie zu vollführen.

Im Handel kann iemand die Absicht haben zu betriegen z. E. durch schöne Appretur aber der Handel selbst kan legal seyn. Die äußere Einstimmung der freyen Willkühr erfodert [*bricht ab*]

Zufällige Gesetze sind die als mittel zu beliebigen Zwecken necesſitiren. Nothwendige welche die Bedingung des Gebrauchs der Freyheit überhaupt (Einstimmung mit sich selbst) enthalten. Diese als moralische Gesetze bestimmen das einzige absolute Gut oder Böses in der Welt alles andre ist es nur bedingter Weise

Tugendlehre. Privatrecht und öffentliches recht.
ius gentium und Priv(at) Recht

Die vulcane fingen im Lande an auszubrechen als die oberste rinde zusammensank und der Erdball kleiner wurde mithin die elektrische Dünste und Luft austrieb. Das Land ward gehoben und das Wasser formirte um dasselbe einen Ocean.

Die Zusammenstimmung mit allgemeinen Zwecken moralität.

Äußere Verbindlichkeit ist die nöthigung durch die Bedingung der Einstimmung der äußeren Freyheit bey ienem Verkauf des appretirten Tuchs waren wir beyde frey.

Kein Gefühl keine Tugend auch kein Göttlich Gebot.

Befugnis-Recht [?] das Recht

Officium voluntarium aut involuntarium. Gutwillige und Zwangspflicht. Jene Tugendpflicht diese rechtliche Pflicht. Mor: u. legal:

Die pflichtmäßige Handlung als gutwillig kan nicht erzwungen werden.

[*übergeschr.:* Nicht Gesinnung sondern Handlung]

——— imput. Belohnung

Sofern aber eben dieselbe Handlung wenn sie gleich nicht gutwillig ist doch dem Gesetz gemäß geschieht so ist sie Recht. Strenges Recht.

Die Zusammenstimmung der Freyheit mit dem wechselseitigen Zwange [*übergeschr.:* Die gemeinschaftliche Willkühr] ist legalitaet. Zusammenbestehen.

E 61.

Ein kleines Octavblatt, beide Seiten eng beschrieben mit je 38 Zeilen zur practischen Philosophie, aus den 70—80er Jahren, doch wol Material für seine Vorlesungen.

[*61, I.*]

Zur practischen philoſ.

Die erste und wichtigste Bemerkung die der Mensch an sich selbst macht ist daß er durch die Natur bestimt sey selbst der Urheber seiner Glückseeligkeit und sogar seiner eigenen Neigungen und Fertigkeiten zu seyn welche diese Glückseeligkeit möglich machen. Hieraus folgert er daß er seine Handlungen nicht nach inſtincten sondern nach Begriffen die er sich von seiner Glückseeligkeit macht anzuordnen habe, daß die größte Besorgnis dieienige sey welche er vor sich selbst hat entweder seinen Begrif falsch zu machen oder sich von demselben durch thierische Sinnlichkeit ableiten zu lassen vornämlich vor einem Hange dazu diesem seinem Begriffe zuwieder habitualiter zu handeln. Er wird sich also als ein frey handelndes Wesen und zwar dieser independentz und Selbstherrschaft nach zum vornehmsten Gegenstande haben damit die Begierden unter einander mit seinem Begrif von Glückseeligkeit und nicht mit Instincten zusammen stimmen und in dieser Form besteht das der Freyheit eines vernünftigen Wesens geziemende Verhalten. Zuerst wird seine Handlung dem allgemeinen Zwek der Menschheit in seiner eignen Persohn gemäß eingerichtet werden müssen und also nach Begriffen und nicht inſtincten damit diese unter einander zusammen stimmen weil sie mit dem Allgemeinen nämlich der Natur zusammenstimmen. Es ist also nicht die empirische Selbstliebe welche der Bewegungsgrund eines vernünftigen Wesens seyn soll denn diese geht von einzelnen zu

allen sondern die rationelle welche vom Allgemeinen und durch dasselbe die Regel vor das einzelne hernimmt. Eben so wird er gewahr daß seine Glückseeligkeit von anderer vernünftiger Wesen Freyheit abhängt [*61, II.*] und wenn ein ieder sich selbst blos zum Gegenstande hat dieses mit der Selbstliebe nicht stimmen will daß er seine eigene Glückseeligkeit als Begriff und auch restringirt durch die Bedingungen so fern er Urheber der allgemeinen Glückseeligkeit ist oder wenigstens andern als Urhebern der ihrigen nicht wiederstreitet sehen müsse.

Die Moralitat besteht in den Gesetzen der Erzeugung der wahren Glückseeligkeit aus Freyheit überhaupt. Im Anfang also da nur blos auf Befriedigung der inſtincte und Wohlbefinden der Wille gerichtet wird entsteht alles Böse eben aus der Freyheit da der Mensch nicht durch inſtinct der sonst einen weisen Urheber hat regirt werden soll. Freyheit kan nur nach Regeln eines allgemein gültigen Willens bestimmt werden weil sie sonst ohne alle Regel seyn würde.

Auf der ersten Seite oben zwischen den Zeilen: Cauſalität. Die Beschaffenheit der (reinen) Freyheit dadurch sie an sich selbst die Ursache der Glückseeligkeit ist sie ist aber die Ursache der Glückseeligkeit durch die Uebereinstimmung allgemeiner Willkühr Die innere Gutartigkeit des Willens An sich selbst ist der Wille gut der mit dem allgemeinen Willen zusammen stimmt.

[*61, II.*]

Christus lehrte nicht die langen Psalmen Davids auch nicht die Rache gegen Feinde beten wie die Pharisäer.

Eine gewisse politische Wohlfarth konte allerdings wohl daraus erfolgen wenn sie durch die treue Befolgung der ihnen auferlegten Observanzen in einer gewissen beständigen Disciplin standen und unter einem priesterlichen Regiment welches so viel über Gemüther vermag [*zwischengeschrieben:* Hat diese Religion auch iemals gute Menschen gemacht] fester als ihre Nachbarn unter sich vereinigt waren. Allein die häusliche Wohlfarth wird ohne Zweifel damals so wie iederzeit nicht eben der Andacht den Gottesdienstlichen Handlungen und Begehung

heiliger Gebräuche belohnt haben sondern ist mehrentheils so wie ietzt dem Fleiße der Geschicklichkeit dem bloßen Glückswurfe gemäß gewesen. Hieraus folgte natürlicher Weise daß die Juden die nun schon angewiesen waren ihren Gottesdienst blos vor baare Bezahlung in diesem Leben zu betreiben, wenn sie ihre Hofnung nicht erfüllet sahen es mit fremden Göttern versuchten.

Oben zwischen den Zeilen: Die Priester schoben alle öffentliche Uebel und Plagen auf die Uebertretung der Gottesdienstlichen Pflichten d. i. der Ermangelung des schuldigen Gehorsams gegen sie.

E 62.

Ein kleines schmales Blatt von 32 und 13 Zeilen, Vorlesungszettel zur practischen Philosophie aus den 80er Jahren.

[*62, I.*]

Die Moralität ist die innere Gesetzmäßigkeit der Freyheit so fern sie nämlich sich selbst ein Gesetz ist. Wenn wir von aller Neigung abstrahiren so sind doch Bedingungen übrig unter denen allein die Freyheit mit sich selbst stimmen kan. 1. daß der Gebrauch derselben mit der Bestimmung seiner eigenen Natur 2. mit andrer Zwecken so fern sie im Ganzen harmoniren 3. Mit anderer Freyheit überhaupt unter einer allgemein gültigen Bedingung zusammenstimme. Diese Vollkommenheit der Freyheit ist die Bedingung unter der alles andre vollkommenheit und Glückseeligkeit eines vernünftigen Wesens allgemein wohlgefallen muß (Würdigkeit) und bleibt allein übrig wenn die Gegenstände unsrer ietzigen Neigung uns alle gleichgültig werden geworden seyn.

Die Bedingungen der Sinnenwelt als Erscheinung sind nicht zugleich Bedingungen der Verstandeswelt obgleich die Sinnenwelt ohne Grenzen ist und also die Totalität derselben nicht bestimbar so ist es doch nicht die Verstandeswelt etc. Obgleich aller Wechsel der Erscheinungen in andern bestimmt ist so sind doch nicht die Verstandeshandlungen durch Erscheinungen bestimmt und gehören nicht in die Kette

Pflicht gegen Menschen 1. als Glied der Natur 2 als Eigenthümer (proprietarius dominus potentialis 3 als Bürger. Das Glück anderer ist uns wichtig und schätzbar aber das Eigenthum derselben ist heilig. Die proprietaet in Ansehung alles dessen was zur ſubſtanz gehört ist dominium. also ist der Mensch dominus a natura designatus

[*62, II.*] Leidenschaft bringt in affect ist aber nicht wie dieser ein Zustand sondern Gemüthsdispoſition. Leidenschaft ist schädlicher als affect.

Impresſio ſenſus mentis imperium qvoad intellectum tollens eſt affectus.

Stimulus mentis (voluntatis) imp: toll. eſt pasſio.

Es gehöret zum imperio mentis (fac: ſup:) zuerst das aeqvilibrium animi.

Was das aeqvil: unmöglich macht d. i. das Vermögen einen Theil der Sinnlichkeit mit dem Ganzen proportionirlich zu vergleichen hebt das imperium mentis auf.

(Fortsetzung folgt.)

Provinzielle Sprache zu und von Thieren und ihre Namen.

(Nachtrag.)

Von **A. Treichel.**

Mit gütiger Erlaubnis des Herrn Herausgebers dieser Monatsschrift ist es mir ermöglicht, was ich inzwischen als zu dem vorliegenden Thema gehörig im Laufe des Jahres als neu erfahren habe, als Nachtrag dafür zusammenzustellen. Manches verdanke ich Herrn Gymnasiallehrer Keup (K.) in Berent. An Berichtigungen und Corollarien erfreute ich mich einer ausgedehnten Beihülfe von Herrn Prof. Dr. P. Ascherson (A.) in Berlin, wie ich das überall andeutete.

Die vorige Hauptarbeit wurde in Z. S. des V. f. V. K. Jg. II. 1892. S. 330. als eine sehr reichhaltige auf dem Gebiete der Volkskunde bezeichnet und dabei besonders auf den Abschnitt von den Hundenamen aufmerksam gemacht.

Gab ich in meinem Vorigen mehr die Ausdrücke, wie man zu den Haustieren redet, so zögerte ich in Folgendem nicht, auch einige mir gewordene Deutungen der vom Menschen den Tieren untergelegten Sprache zu geben. Im Uebrigen halte ich denselben Gang von den Vögeln mit Einschiebsel anderer Tiergattungen zu den Säugetieren inne.

Aus der einschlägigen Literatur wären folgende Fingerzeige von Nöten: „Tiersprache und Tiermärchen“ von Dr. M. Töppen in N. Pr. Pr. Bl. 1846. I. S. 435 ff. ist zwar nach Büchern, aber auch aus dem Munde des Volkes (zum Teile in Preußen) geschöpft und dürfte bei der allgemeinen Betrachtung über dies vorliegende Thema nicht zu übergehen sein.

Eine ganze „Vogelsprache“ giebt außerdem U. Jahn in Sagen aus Pommern (S. 481.) und schildert darin die Schwalbe (fünfmal), den Buchfink, die Wachtel, die Lerche, den Wiedehopf, den Kiebitz.

Ferner wäre hervorzuheben, daß über „Tiersprachen im Munde des pommerschen Volkes“ Herr Dr. A. Brunk am 12. November 1892 in der Gesellschaft f. pom. Gesch. und A. K. einen Vortrag gehalten hat und daß von demselben ein ähnlicher Aufsatz: „Tierstimmen im Volksmunde“ in Bl. f. Pom. V. K. I. 1892. S. 53 ff. und S. 67. erschienen ist. Für den Freund pommerscher Volkskunde hat auch Interesse Ch. Gilow: De Diere, as man to seggt un wat's seggen. Anclam, 1871.

Eule. Der Schrei des Uhu oder Käuzchens soll einen nahen Todesfall in der Familie bedeuten. In Mecklenburg hört man aus dem Eulenrufe ein Kumm mit! heraus.

Eule und Maus nach U. Jahn's Sagen von Pommern (S. 467): Die Eule stellt sich vor dem Mauseloch auf und spricht zutraulich zur Maus: Kumm arute, kumm arute, ik dau di nist! Die Maus aber merkt den Braten und antwortet: Jk tru di nich, ik tru di nich, du büst e Schalk! — Ueber Eulennamen in Nieder-Oesterreich vgl. sonst Prof. Franz Branky's gleichnamige Arbeit in Mitth. d. Ornith. V. in Wien (Schwalbe). JG. 16. 1892.

Papagei. Papchen ist Liebkosung zum Papagei.

Ein Name für ihn ist Polly, von welchem die Gefiederte Welt (Oct. 1892) eine lustige Tiergeschichte erzählt.

Kranich. Er heißt um Saalfeld Ostpr., nach E. Lemke Volkst. II., Kurlu, wahrscheinlich nach seinem Geschrei.

Schwalbe. Wenn die Schwalbe auf ein Raubtier stößt oder auf eine Katze, so ruft sie: Dieb, Dieb! — Die Schwalbe zwitschert: „Als öck wegtoog, wör' Schien on Schoppe voll; als öck wedder köm, wör' aller opgefräte, vollgeschäte. Frett, dat du barscht!“ Als ich wegzog, war Scheune und Schoppen voll; als ich wiederkam, war Alles aufgefressen, vollgesch . . . . . Friß, daß du berstest! So im Gr. Marienburger Werder. (Pfr. Preuschoff.) Aehnlich Frischbier Volksr. 262.

Die Schwalbe singt polnisch: Małemu mało a wielkiemu wiele, a kto się grozy, temu rozgą wrzyć (oder dupe bić). Jak odleciałam, były stodoły pełne; Jak nazad przyleciałam, nie było wnich nic. Deutsch: Dem Kleinen Kleines und dem Großen Großes, und wer sich ärgert, dem muß man mit der Rute auf den H . . . . . . hauen. Als ich fortflog, waren die Scheunen voll; als ich zurück wiederkam, war Nichts nicht drin.

Wachtel. Sie ruft: „Dick bi dick! dick bi dick!" Sinniger lateinisch: Dic cur hic? Sage, warum bist du hier? (Pfr. Preuschoff.)

Nach ihrem Rufe ist Putpurlut ihr Name (Fr. W. B. II. 194); dies außerdem Spottnamen für liederliche Dirnen.

Lerche. Die Lerche trillert: „Driew, Jungke, driew, driew! Häst e gode Wöad, denn bliew, bliew! Häst e schlechte Wöad, denn teh wiet, wiet, wiet weg!" Treib, Jungchen, treib, treib (scil. den Pflug auf dem Felde)! Hast du einen guten Wirt (Brotherrn), dann bleib, bleib! Hast du einen schlechten Wirt, dann zieh weit, weit, weit weg. Im Gr. Marienburger Werder (Pfr. Preuschoff). Aehnlich Frischbier, Volksr. 260.

Der Wiesenknarrer, *Crex pratensis*, ruft: „Scharp, scharp (schärfe, scil. die Sense) hau Grad! lange Dåg (lange Tage), korte Nacht (kurze Nächte)! (Pfr. Preuschoff.) Aehnlich Frischbier Volksr. 263.

Die Nachtigall ruft: Tief, tief! Bis an den Sack rein!

Der Rohrsperling ruft! Dreck, dreck, dreck! Quark, quark, quark!

Pirol. In Schlesien versteht man unter seinem Rufe: Schenk' mal a Glaserl Bier ein! (Fr, Maetzke.)

Pute. Sie heißt Kurre und der Puter Kurrhahn. Wenn die junge Pute Hunger hat und nach Futter verlangt, so soll sie rufen: Gieb, gieb!

Die Puthenne soll sagen: 's juckt! s' juckt! Der Puthahn antwortet darauf: Puder' man! Puder' man!

Taube. Rokûsen heißt zur Bezeichnung für das ruckende Trommeln der Tauben.

Huhn, Henne, Hahn, Keuchel. Schnipphennchen ist Mann der Henne im Märchen bei E. Lemke, Volkst. II. S. 240.

Scheuchruf für Hühner ist hutschê, hutschehá, auch zu anderen Vögeln. Fr. V. R. 55, 207 hat: Hutschehá! Du Kreegefoot, nömmst mi alle Gessel fåt!

Tisch, interj., ist Scheuchruf zum Federvieh in Littauen, Fr. Volksr. 242. i.

Hat das Huhn ein Ei gelegt, so gackert es (engl. cackle, schwed. kackla, dän. kagle, holl. kakelen, lit. kadakojn, poln. gdakać); es kadâkst, schreit kadâks, um Friedland Ostpr. kaduckst; nach Fr. W. B. I. 323. 326.

Schipsen ist dem Tone nachgebildet, den Küchlein hören lassen, die man danach auch Schipser nennt. Friedland in Ostpr. nach Fr. W. B. II. 275.

Die Henne, nach dem Legen des ersten Eies, ruft: Ach, ach, mi dut :,: das A . . . . loch so weh! :,: Chor der älteren Hennen: das giebt sich, das giebt sich! (Berent.)

Die Henne klagt: Musię, musię jaja nieść, a musię boso chodzić. Deutsch: Ich muß, ja ich muß Eier legen und muß barfuß gehen! Der Hahn antwortet: Sprzedaj swą dupę a kup sobie bóty. Deutsch: Verkauft eure H . . . . und kauft euch Schuhe! (Hoch-Paleschken.)

Nach Fr. V. R. in Altpr. M. S. 28. S. 587 ist in Masuren um Passenheim ein Gda, gda! Naturlaut des Hahnes (Kukuryika), das sich mit unserm Gack, gack deckt.

Krähen der Hähne in Frankreich bedeutet: Der ganz junge: je veux, comme je peux! Der ältere, voller Kraft, auch in der Stimme: je peux, comme je veux! Der abgediente Alte: Oh, que, vous êtes heureux!

Der Hahn in der nordischen Mythologie, welcher die Helden zur Schlacht zusammenruft (Fin Magnusen, priscae vet. Bor. mythol. lexicon p. 133), heißt Gullinkambi. In der Mythologie der Perser kommen vor der wachsame himmlische Hahn Hutr Aschmodad, welcher anhaltend gegen den bösen Geist Erzdew

Eschem kämpft, und der himmliche Hahn Hofr Aschmodad, welcher die Erde und die auf ihr wohnenden Wesen bewacht und beschützt.

Man sagt, die Hühner sprächen persisch. Von einigen zungenfertigen Künstlern wird ihr gackernder Ruf sprachlich ebenso gut nachgeahmt, wie das Krähen des Hahnes, sammt dem vorhergehenden dreimaligen Schlagen der Flügel. Bei einer solchen Nachahmung des Hahnrufes erlebte ich es (in Schlochau), daß derselbe von allen aufrührerischen Hähnen der Nachbarschaft getreulich beantwortet wurde.

Ente. Im Arabischen hat sie den entschieden onomatopoetischen Namen bat (A.)

„Pack, pack" sagt die Ente; daher Packente.

Frau Ente kommt auf den Teich und ruft den Gefährten zu: :,: Mein Mann hat mich heut Nacht :,: — Chor: :,: Wie viel mal? :,: — Frau Ente: :,: Acht Mal. :,: — Chor: Brav, brav! — brav, brav! — brav, brav!

Der Erpel, nachdem er die Ente getreten, soll rufen: 's wird, was wird! Man sagt, der Erpel muß nach der Begattung auf den Rücken fallen, da's sonst nicht gefangen hat.

Nach Bl. f. Pom. V. K. I. S. 92. rufen um Wangerin in Pom. auf einem Wagen die Enten: Jåch, jåch, jåch! und als der Fuhrmann diesem Commando (Jag'!) Folge leistete, riefen im Nebenheck die Puten: Sacht, sacht, sacht!

Gans. Im Arabischen führt sie den Klangnamen wazz (w wie u, und z französisch gesprochen). (A.) In der Mark und um Burg und Magdeburg wird sie mit Hule, hule! gelockt und heißt dort auch Hulegänschen. (A.)

Die Gans schreit in U. Jahn's Sagen aus Pommern (S. 448.) Kîjack! Kîjack! und der Fuchs antwortet ihr darauf Hopsassa, Hopsassa!

Das frühere, wohl nach Hörensagen von einem Deutschen niedergeschriebene Gänse-Gespräch bedarf, weil unverständlich, noch einer weiteren Aufklärung. Ähnlich und gleichmalend ist das ebenfalls polnische Gespräch eines Gänsepaares über einen

Gang in den Roggen in Abwesenheit des Aufsicht führenden Jungen: A. Agata! B. Co, tata? (was, Väterchen?) A. Do źyta, do źyta (zum Roggen)! B. Dwa na jeden! Dwa na jeden! (Zwei [scil. Ähren] für Jeden.) A. Każdy jeden, każdy jeden! (Jedem eine.) (Hoch-Paleschken.)

Ein drittes Gänsegespräch ist: A. Agata! B. Co, tata? A. Wilk w lesię. B. A kata! oder Do kata! Deutsch: A. Agatha! B. Was Väterchen? A. Der Wolf (ist) im Walde. B. Ei, den Henker!

Damit sich die jungen Gänschen, welche keine Mutter haben, nicht verlaufen, wird auf dem Weideplatze eine Puppe in Gestalt eines kleinen Mädchens aufgestellt, an welche sich die Gösselchen dranhalten und um sie her hinkauern. Diese originelle Art und Weise sah Pfr. Preuschoff um Conradswalde bei Tolkemit. Es ist das eine stumme Sprache zu Tieren, welche mehr in das volkstümliche Gebiet gehört.

Guseganta heißt um Tolkemit nach Pfr. Preuschoff das gewundene Schneckenhaus und scheint mir dies Wort gleich Gänseganter zu sein.

Die Mandelkrähe, *Coracias Garrula,* sogenannt, weil sie sich auf die Mandeln (Getreidehaufen) setzt, heißt volkstümlich Kacke.

Der Zaunkönig ruft: Piep, Vogel, piep! Jahn S. 476. giebt dazu eine Geschichte.

Der Wiedehopf ruft nach U. Jahn's Sagen von Pommern (S. 473): Huup! Hupupp! Dazu eine Geschichte.

Der Kiebitz, als er auf Zureden des Raben einmal hier zu Lande überwinterte und ihm dann die Beine froren, ruft nach U. Jahn's Sagen von Pommern (S. 470.): Herr Jes, mine Beene! Herr Jes, mine Beene! Da lachte der boshafte Rabe und krächzte ihn mit seiner rauhen Stimme höhnisch an: So jêt's mi alle Jår! So jêt's mi alle Jår!

Elster. Ihren Naturton nennt man schachern, schackern. Wenn sie viel am Hause schreit, schackert, so soll es Besuch geben. Sie heißt auch Schalaster.

Der Blaufuß, eine Falkenart, ruft in U. Jahn's Sagen von Pommern (S. 466) freudig sein Wôl! Wôl! Er soll ein verzauberter Junker sein, der ohne alles Erbarmen gegen die Armen war, und rufen sie ihm, wenn sie ihn fliegen sehen, höhnend zu: Blagfoot, Blagfoot! Wo bekommt di de Kattenspise? Wo smecken di de Müse? Das geht auf die schweren Flügel des Vogels, sodaß er nur ab und zu ein mageres Mäuschen oder einen kleinen Vogel erhaschen kann.

Krähe. Sie ruft Pol-lack! Sieht sie einen Pferdeapfel im Winter, so ruft sie: Kol-latsch! Im Sommer aber: Pêrd-schiet!

Was sich die Krähen erzählen nach U. Jahn's Sagen von Pommern (S. 468): Kommt eine Schaar Krähen an, so hebt die erste an: Ik wet Aas! Ik wet Aas! Fragt die zweite: Wô is't? Wo is't? Versetzt die Folgende: Hinnem Bâ-ârch! Hinnem Bâ-ârch! Erkundigt sich die vierte: Is uk wat 'a? Is uk wat 'a? sagte die letzte betrübt: Luter Knâuke! Luter Knâuke!

Dohle. Wenn die Dohlen im Herbste in Scharen ankommen, sagt man: „die Littauer sind da, es wird bald Winter!" (Fr. R. A. I. 293.) Man nennt sie Littauer, wegen ihres eigentümlichen littauisch klingenden Geschreies: ka ka kej.

Rabe. Ist auch der Adler des Zeus Bote und steht an der Spitze des wilden Gevögels als König, so scheint in unsern Tierfabeln der Rabe die Rolle von Wolf (Freßgier) und Fuchs (Klugheit) zu übernehmen. Gleich den zwei Wölfen (Geri und Freki) sind auch zwei Raben Hugin und Munin Odin's beständige Begleiter; ihre Namen drücken Denkkraft und Erinnerung aus; sie tragen ihm Nachricht von allen Ereignissen zu. Aehnlich trägt der kluge Sperling (spörr) dem nordischen Könige Dag (Yngl. saga 21) aus allen Ländern Nachricht zu und rächt seinen Tod durch Heerzug.

Weihe. Von dem scheuchenden Vorstoße heißt die Weihe um Saalfeld Ostpr. (E. Lemke) auch Schaweih.

Scheuchruf gegen die Weihe ist: „Schŏ hå, de Wieh! Frett Stöner on Blie! Låt de lewe Gänskes frie!" (Scho ho, die Weihe! Friß Steine und Blei! Lass' die lieben Gänschen frei!) Bei

Braunsberg (Pfr. Preuschoff). Oder: „Schŏ hô, die Weih! Fress Stöner on Blei! De Kinger (Kinder) alle neun, Se stehen auf dem Zaun On schreie Allaun! (Allarm? Ad laudes?) Ah, du ohl gries Stöppelhex'!" (Du alte graue Stüppel- oder Stoppelhexe!) So in Migehnen, Kr. Braunsberg in Ostpr. (Frl. R. Preuschoff.) Die Weihe darf nach der Sage, weil sie stolz und eitel war, in Folge eines Fluches ihren Durst nur mit dem in hohlen Steinen angesammelten Regenwasser löschen.

Storch. Prof. P. Ascherson bringt die gute Hypothese, der Name Adolf, aus Kr. Dramburg belegt, sei sicher nur Corruptele von Adebar oder Adebär, wie Fritz Reuter schreibt, der Deutung nach Segenbringer, ahd. otivaro, da er nach altem germanischem Glauben die Kinder bringt.

Nach ihm sind Varianten zu Roder und Nester für Berlin Luder und Ester, aus Colberg (stud. Gräbner) Guter und Bester. Genaueres über die Namen des Storches vgl. Rochholz, Alemann. Kinderlied. 85. 173.

Storch heißt im Volksrätsel (Fr. 90) Schnarraback.

Dja! Dja! klappern die Störche in Konitz. Neckerei in Bezug auf die dortige weiche Aussprache.

Den Storch singen die Kinder an. a) um Braunsberg: „Ådeboa von Ohda, Bring mi e junge Broda. Ådeboa von Nesta, bring mi e junge Schwesta." b) um Tolkemit: „Storch, Storch, Oda, Bring mi e junge Broda. Storch, Storch, Esta, Bring mi e junge Schwesta!" (Pfr. Preuschoff.) Ohda, Oda, ist auch nur das abgeschliffene Adebar.

Aus Masuren (Passenheim. Fr. V. R. in Altpr. M. S. 28. S. 585) ist Zuruf für den Storch: kle, kle, bocianie!

Frosch. Nach Fr. V. R. 272. wird die Unterhaltung der Frösche in der wirthschaftlichen Angelegenheit des Backens also angegeben: Der eine fragt: G'vadrsch, G'vadrsch! Wann war ju back? Wann war ju back? Die Gevattern antworten: Moj'n, moj'n, moj'n! und er entschließt sich ebenfalls dazu: Dann back öck ok! oder: Back öck ok e Kuuk! Es heißt aber auch: Noawersch,

Noawersch, wöll wi Kooke backe, wöll wi Kooke backe? Vergl. Simrock: D. Kinderbuch. 725 und Reusch: Sagen. 124.

Aehnlich erwähnt U. Jahn in Sagen aus Pommern (S. 487.): Wenn die Frösche im Teich sitzen und quaken, so hat das Alles seinen richtigen Sinn und Verstand: denn immer einer ruft dem anderen zu: Nawer! Nawer! Ick back! Ick back! Darauf erwiedert der Angeredete: Ik, ik, ik uk! Ik, ik, ik uk! Und so geht's durch bis tief in die Nacht hinein.

Bekannt ist wohl die Tonmalerei eines lateinischen Dichters, welche das Quaken der Frösche nachahmt: Quamvis sunt sub aqua, sub aqua, maledicere tentant; ebenso malend, in das Deutsche übertragen, mit: Obgleich sie die Flut doch bedeckt, doch bedeckt, so schimpfen sie kecklich.

Nicht minder bekannt sind aus dem Griechischen die Onomatopoetika aus Aristophanes' Fröschen, woher entstammt (vergl. Andersen's Märchen) das *βρεκκεκεκὲξ κοὰξ κοάξ*. (A.)

Krebs und Floh. Zog zusammen ich Krebs und Floh, so mag das nicht klingen etwa so, wie in Bonnel's latein. Vocabularium, wo der Frosch unter den Insekten steht. (A.)

Die Mücke summt in U. Jahn's Sagen aus Pommern (S. 459.) um Augen und Ohren herum und ruft dabei, wie sie zu thun pflegt: friend! friend! d. h. Freund! Freund!

Schlange. Ofnir und Svâfnir sind altnordische Schlangen-Eigennamen und Odins Beinamen. Die Schlange erscheint als ein heilbringendes, unverletzliches Tier und vollkommen (J. Grimm S. 572.) für den heidnischen Cultus geeignet. Den Stab des Asklepios umwand die Schlange und an Heilbrunnen lagen Schlangen. Ihrem Potrimpos unterhielten die alten Preußen eine große Schlange und Priester hüteten sie sorgsam; sie lag unter Getreide-Ähren und wurde mit Milch genährt. Auch die Littauer verehrten Schlangen, hegten sie im Hause und brachten ihnen Opfer. Als Zauber brachte man ihr Bildnis in Schwertern (Kraft) und auf Helmen (Festigkeit) an. Nicht unähnlich erscheint, wenn Fuhrleute in ihre Peitschen Otterzungen flechten aus Aberglauben, Knechte noch jetzt aber in die Enden der

Peitsche, wenn nicht aus praktischem Grunde, wegen der größeren Schmiegsamkeit und Knallfähigkeit. Ebenso auch Aalhaut.

Affe. Ähnlich wie man auf dem Lande den Lieblingshund Junger Herr nennt, so gab Friedrich der Große einem großen Affen, der zu seinen Lieblingen gehörte, im Scherze den Beinamen Herr Hofrath. Derselbe pflegte an die Thüre des Arbeitszimmers leise zu klopfen, worauf ihm der König mit dem Rufe: Nur herein, Herr Hofrath! öffnete. Dieser Umstand aber führte einmal zu einem allerdings aufrechterhaltenen Mißverständnisse bei einem seiner Secretäre.

Bär. Unseren Ahnen galt der Bär für den König der Tiere. Bär, Wolf und Fuchs unter den wilden Waldtieren, die der Mensch mit Scheu betrachtete, denen er Ehrerbietung bezeigte, wurden nach Jac. Grimm (D. Myth. S. 556.) nach weit und frühe in Europa verbreiteter Sitte als ehrende Namen beigelegt. Eine Urkunde von 1290 liefert den Beinamen Chuonrat, der heilig Bär; dazu hatte man den Eigennamen Ha lećbern, altn. Hallbiörn, den ältesten Mannes- und Frauennamen altn. Osbiörn, ags. Osbeorn, ahd. Anspero und altn. Asbirna, ahd. Anspirin (Ospirn) und Ospirinborg. Biörn war auch ein Beiname des Thórr. Nach der welschen Sage wird König Artus (*ἄρκτος*) als Bär und Gott dargestellt. Heutzutage seltener wie früher treiben sich in unserer Provinz Führer mit Bären umher, die ihre Namen und ihre Klangworte zur Führung gehabt haben werden, besonders für die Kunststücke des Tieres. Beziehungen des Menschen auf das Tier kommen vielfach vor, wie: Brummbär, Leckbär, Peter Bär, protziger, ungeschlachter Bär u. s. w. Aus dem Reiche unserer Naturgeschichte ist er sonst gänzlich verschwunden.

Wolf. Zwei Wölfe Geri und Freki waren die steten Begleiter Odin's und ihnen gab er zu essen, was ihm an Speisen vorgesetzt wurde; sie waren gleichsam des Gottes Hunde, vidris grey. Ein Sohn des Loki, Fenrisûlfr, tritt in Wolfgestalt unter den Göttern auf. Gar häufig ist die Verwandlung der Menschen in Werwölfe im Altertum und im provinziellen Aberglauben der Jetztzeit. Bär und Wolf sind sehr oft in Wappen aufge-

nommen und viele Eigennamen sind mit ihnen zusammengesetzt. Grimm meint, keins von beiden finde bei dem Fuchse statt, woher sich auch keine mythischen Vorstellungen mit ihm verknüpfen; ob er bezüglich der Wappen recht hat, bezweifle ich aus Gebot der Erinnerung.

Esel. Cadet hieß der Esel in Spaa, welcher 1845 den Meister Meyerbeer auf seinen Touren in Wald und Feld, durch Thäler und über Berge unter seinem Begleiter, dem großen Lambert, trug. Von keinem Engländer gekauft, von Barnum nicht in seiner famosen Menagerie ausgestellt, durchaus nicht auf Kosten der Stadt unterhalten, hatte er kein glorreiches oder heroisches Ende, sondern starb einfach an einer Krankheit, wie die meisten Vierfüßler und Menschen, und eine befreundete (!) Hand weihte seinem Gedächtnisse dennoch rührende Verse.

Pferd. Nach Fr. W. B. II. 534. bedeutet Kischak, n., ein Pferd, namentlich ein kleines, junges. Ein in Masuren (Neidenburg, Rastenburg, Lyck, Heiligenbeil) gewöhnlicher Lock- und Schmeichelruf für Füllen ist: Kisch, kisch!, außerdem die Deminutivbildung Kischchen. Sperber-Niborski (Volkes Rede 37) giebt für Füllen auch Kischlack unter den Ausdrücken von „unzweifelhaft polnischer Abstammung.“ Bei Mrongovius ist es nicht zu finden. Ich halte dafür, es stehe mit Hiesch in Verbindung, Füllen, das man in deutsch-polnischer Liebkosung auch Hieschak nennt.

Krîscher, d. h. Kreischer, Wieherer, heißt nach Fr. W. B. I. 431. um Dönhoffstedt der Hengst der kleinen bäuerlichen Pferderace.

Kuzik, m., heißt im Netzedistrikt ein kleines Pferd. Namentlich schlechte Pferde heißen Zussen in Neustadt.

Schrutz heißt eine alte Stute um Friedland in Ostpr. Fr. W. B. II. 319.

Nach Matth. Praetorius Deliciae Pruss. S. 20. (Ausg. Pierson) machten die Nadrauer einen poppysmum bei den Pferden, um sie zu besänftigen, d. h. sie machen das Maul spitz und

pfeifen, wie sie es thun, wenn nach großem Blitzen ein sehr harter Donnerschlag geschieht.

In Süddeutschland, soll das Pferd links gehen, heißt es wist (vgl. Berthold Auerbach und Hebel), wogegen für rechts ebenfalls hott. Man sagt dort auch von einem unbeholfenen Menschen, er wisse nicht, ob hott oder wist. (A.)

Das hiss! der Berliner Pferdebahnkutscher, das ich auch in Danzig hörte, stellt offenbar einen Spornruf dar, für eine raschere Gangart oder für das erste Anziehen. Häufig ist auch der Ruf komm!, wenn der Stallausgang oder die Fahrt beginnen soll.

Bei den Farben der Pferde war die Isabelle ausgelassen; bekannt ist die Entstehung dieser Farbe am Hemde der Erzherzogin-Infantin Isabella bei der Belagerung von Granada 1601—4, da sie ihr Gelöbnis hielt, während dieser Zeit niemals ihre Wäsche zu wechseln.

Als Verbesserung ist S. 173 ff. zu setzen Dirhem (*δράχμη*) und Rozinante (ein elender Klepper) des Don Quijote und Masius' Naturstudien. Das in 1001 Nacht vorkommende Zauberpferd hat keinen Namen und der Clavilenno (Zapfenholz), dem Zauberer Merlin gehörig, kommt in Don Quijote vor und fliegt bekanntlich nur in der Einbildung dieses Ritters und seines getreuen Sancho. Aus dem Altertum bekannt sind die nach der Farbe genannten weissagenden Pferde Achill's, Xanthos und Balios mit Namen. Aus Grimm's Märchen wäre zu nennen das Pferd Falada.

Frischbier (in Pr. V. R. und V. Altpr. M. S. Bd. 28. S. 580) nennt in einem Reime aus Königsberg für den knabenhaften Reiter das Pferdchen vom Ackersmann Wackersmann, ein wohl durch den Reim entstandener Name.

In K. L. Immermann's Tulifäntchen, dem „epischen Kolibri", wie Heine dieses Satyrspiel des Cid genannt hat, das die Grandezza des spanischen Romanzentons ironisiert, zieht der kleine Abenteuerdurst gequälte Thatenthäter im Ohre seines Schimmels in die Welt hinaus, des loyalen Zuckladoro.

Aus der griechischen Mythologie wäre noch zu bemerken der Hippogryph, Roßgreif, geflügeltes Roß mit Greifenkopf,

der aber nur ein von dem italienischen Dichter Bojardo erfundener Name eines fabelhaften und den Alten ganz unbekannten Tieres ist, der unter neueren Dichtern besonders von Wieland für Musenpferd gebraucht wurde.

Zu Ehren seines Leibpferdes Bucephalus legte Alexander der Große um dessen Grab am Flusse Hydaspes in Indien die Stadt Bukephalia an. Das Leibpferd des Julius Cäsar zeichnete sich angeblich durch gespaltene Vorderhufe aus und ließ gleich dem Bucephalus Niemand aufsitzen als den Herrn selbst.

Auch für das Pferd sind besonders aus der deutschen Mythologie einige Namen zu bemerken, die ich Jac. Grimm entnehme. Wie Helden nach dem Pferde heißen, so erhält dies selbst vielfache Eigennamen. Beinahe jeder Gott hat in der nordischen Mythologie sein besonderes, mit Wunderkräften ausgestattetes Pferd aufzuweisen.

Odins Roß hieß Sleipnir und war achtfüßig. Mehrere Benennungen sind mit faxi (jubatus, comatus, ahd. vahso) gebildet, wie Freyfaxi, im Besitze eines es göttlich verehrenden und darum Faxabrandr genannten Mannes oder nach anderer Sage eines Hrafukell, der es zu halbem Teil an Freyr schenkte und zugleich das Gelübde gethan, den umzubringen, der es gegen seinen Willen reiten würde, Gullfaxi (das Goldmähnige), dem Riesen Hrûngnir gehörig, Skinfaxi (glanzmähnig), Roß des Tages, Hrimfaxi (reifmähnig), Roß der Nacht. Faxi ist aber auch für sich schon Name von Pferden. Arvakr (Frühwach) und Alswidr (Allgeschwind) waren Rosse des Sonnenwagens; Runen standen geschrieben auf des ersteren Ohr und auf Alswidr's Huf. Svadilfaxi hieß das Roß des bauenden Riesen. Auch die Heldensage überliefert viele Namen berühmter Rosse. Achill's rührende Unterredung mit Xanthos und Balios (Il. 19, 400—421) findet ihr volles Gegenstück in der schönen kerlingischen Sage von Bajard; auch dies Pferd wird als klug geschildert und soll noch im Ardenner Walde leben, wo man es alljährlich auf Johannistag wiehern hört. Die Spur von Schimming's Hufeisen steht im Fels eingedrückt. Auch Wilhelm's Gespräch mit

Puzzât oder Baucent wäre da zu vergleichen; ebenso Begon's mit Baucent. In der Edda redet Skîrnir mit seinem Pferde, Godrûn nach Sigurds Ermordung mit Grani. (In den serbischen Sagen redet Marko kurz vor seinem Tode mit dem treuen Scharatz; ähnlich in neugriechischen Liedern und in littauischen Dainos.) Gulltopr, Silfrintopr hießen Rosse, deren Schweif (topr) mit Gold oder Silber bewunden war.

Gyllir und Gler (golden, glänzend) können Pferde auch nach jeder anderen (Hufbeschlag, Zaum und Sattelsäumung) Umgoldung genannt worden sein. Unter allen Farben gilt die weiße als die edelste; auch Könige zogen auf weißen Rossen ein und belehnten auf weißen Rossen sitzend. Eines solchen gedenken die deutschen Weistümer oft. Daß dieser Cultus auch altpreußisch war, bezeugt Duisburg (3,5): Prussorum aliqui equos nigros, quidam albi coloris, propter deos suos non audebant aliqualiter equitare. Roland's Streithengste hießen Babican und Brilliador und der Olivier's Vegliantino. Die Gazelle Balduin's III., Königs von Jerusalem (gest. 1162), galt für das schnellfüßigste Roß des Orients. Nicht minder die Pferde des Marschalls Sully, Minister und Freund König Heinrich's IV. von Frankreich, ferner von Bogeslaf, Herzog von Pommern, und des Herzogs Bernhard von Weimar. Das Leibpferd Peter's I. von Rußland, das viel von sich reden machte, hieß Lieschen mit Namen. Aus der Geschichte König Karl's XII. von Schweden ist dessen Lieblingspferd Brandklepper bekannt, das die unglückliche Schlacht bei Pultawa 1709, das Janitscharengefecht bei Bender und darnach 1714 im Oktober einen Teil seines merkwürdigen Rittes von 286 Meilen in 14 Tagen von Adrianopel nach Stralsund überstanden hatte, im Arsenal von Stockholm ausgestopft. Das Schlachtroß Kaiser Karl's V., von leuchtend weißer Farbe, wurde deshalb in der Schlacht bei Mühlberg 1547 schon von Weitem mit seinem Herrn erkannt; er hatte sich darauf seines Podagras wegen festbinden lassen. Ein seltenes Exemplar von Pferd, Kranich genannt, mit einer Mähne von 7 und einem Schweife von 9 Ellen, besaß der letzte Graf

von Oldenburg, als des heiligen römischen Reiches Stallmeister genannt.

Das Leibpferd König August's II. von Sachsen hatte eine Mähne von 9 und einen Schweif von 12 Ellen Länge. Die schneeweisse Mähne des Rosses Herzogs Karl von Württemberg umhüllte den ganzen Reiter beim Rennen.

Feldherr Tilly ritt auf einem kleinen, höchst unansehnlichen Schimmel, von dem er aber zum französischen Marschall Grammont rühmte, daß er auf ihm schon 7 Schlachten gewonnen, ohne daß er gescheut.

Des Fürsten Bismarck Leibpferd, das ihn bei allen denkwürdigen Ereignissen des Krieges 1870/71 getragen, hieß Grete.

Daß aus dem beständigen Umgange mit so treuen und tugendreichen Tieren sich eine gewisse Anhänglichkeit entwickelt, ist wohl begreiflich. Ans Ueberschwengliche grenzen deshalb aber auch sowohl der Schmerz bei ihrem Verluste, wie nicht minder die Zeichen der Wertschätzung. Der Denkstein, den Landgraf Friedrich V. von Hessen-Homburg (gest. 1820) seinem Leibpferde setzen ließ, trug die Inschrift:

Hier liegt das schönste Pferd begraben,
Das alle Tugenden vereint.
Könnt man mit Tieren Freundschaft haben,
So läge hier mein Freund!

Das letzte Leibpferd Kaiser Wilhelm's I., der Rapphengst Alexander, welches bei dem Leichenbegängnisse des Kaisers hinter dem Sarge geführt wurde, war einem Rittergutsbesitzer in der Nähe von Müncheberg in der Mark auf Verfügung des Hofmarschallamtes überwiesen worden und wurde in dem Marstall desselben gepflegt. Kürzlich sollte Alexander von dort nach Müncheberg gebracht werden, um photographiert zu werden. Auf der Chaussee fiel das alte Tier, das schon den Krieg 1866 mitgemacht, um und war sofort tot.

Auch der alte Heim schickte 1797 seinen „alten Braunen“, der ihm zwanzig Jahre treu gedient, auf's Land, damit das brave Tier seine letzten Tage in Ruhe und guter Pflege zu-

brächte. Vorher ließ er dasselbe jedoch malen und darunter folgende Zeilen setzen:

Du edles Tier, an Kraft und Schnelligkeit — in ganz Berlin von keinem übertroffen, —
Du flogst, sobald dein Herr nur winkte, — Gleich einem Sturmwind fort und ließest —
Das beste Pferd bald hinter dir zurück. — Dies Bild, das treu Dich darstellt, wie du warst, —
Als du verdiente Ruh' erhieltest, — Ist Monument gerechter Dankbarkeit --
Und soll noch oftmals deinen Herrn, So lang er lebt, an dich erinnern. —
(Ill. Sonnt. Bl. 1892. S. 252.)

Fort mit der Peitsche! In dem „Illustrirten landwirtschaftlichen Kalender" für das Königreich Sachsen pro 1893 (Verlag von Jos. Päßler in Dresden) befindet sich ein Aufsatz, welcher, wenn er in seiner Absicht bei uns schwer durchführbar ist, doch von Allen beherzigt zu werden verdient, die mit Zugtieren umzugehen haben: „Wo die Peitsche regiert, da hilft Heu und Hafer nichts, da wird weder ein Pferd alt, noch ein Stück Vieh fett werden." Daß es ohne Peitsche recht gut geht, weiß jeder tüchtige Landwirt: „mit guten Worten bringt man eher eine Fuhre Heu heim, als mit vier Pferden." Jüngeren Leuten, namentlich Kindern, verbiete man jeglichen Gebrauch der Peitsche.

Die Chinesen züchtigen ihre Tiere niemals. Infolgedessen wird ein Maulesel, der in den Händen eines Fremden nicht allein nutzlos, sondern geradezu gefährlich sein würde, im Besitze eines Chinesen so ruhig wie ein Lamm und so folgsam wie ein Hund. Es kommt kaum vor, daß ein Maulesel oder ein Pony, den ein Chinese besitzt, durchgeht, scheut oder sich boshaft erweist; die Tiere halten auf schlechten wie auf guten Wegen stets denselben muntern, raschen Tritt ein und auf die Laute Turr-r oder Gluck-k wenden sie sich nach rechts oder nach links und halten auf einen leichten Wink mit dem Zügel. Die Chinesen behandeln alle Tiere, die ihnen Dienste leisten, mit der gleichen Schonung. Bewunderungswürdg ist ihre Geschicklichkeit, einen großen Trieb Schafe durch enge, von Menschen überfüllte Gassen zu führen, ohne sich irgend eines

Zwangsmittels, wie z. B. eines bellenden Hundes oder eines Stachelstockes zu bedienen; ein kleiner Junge führt eines der ruhigsten Tiere voraus und die andern folgen wie von selbst. Wenn die Chinesen uns in der Cultur nicht gleichstehen, hier könnten sie uns als Vorbilder dienen.

Rind (Kuh, Bulle, Ochs). Wenn Dr. Sanio aus Lyck in einer Digression zu einer botanischen Arbeit (Verhandl. des Bot. V. d. Prov. Brandenburg. 1890. S. 103. Anm.) die Zurufe eines Pflügers in Masuren mit etsch (das er von ecce? ableitet?!) für links und mit kse für rechts bezeichnet, so ist mir das vollständig unklar, auch mit allem Ueberlieferten nicht im Einklange und dabei vielleicht an eine irrtümliche Umstellung zu denken.

Auch für die Mark (Ascherson) ist das Sprichwort bekannt, weder hotte, noch tule wissen.

Eine alte, schlechte Kuh nennt der Volksmund Kross; vom poln. Krowa; vergl. Krusch.

Nach dem Naturtone Muh ist dies der Name und Lockruf für die Kuh, auch Muhkuh, Buhkuh, Muschekuh, Musch.

Mastschabander heißt um Danzig ein Mastochse. Vergl. Schwein als Schorwander. Als Schimpfwort hörte ich: Sie Cubikochse!

Als Nachtrag zu Märchen aus dem Ermlande in Ostpr. (Altpr. M. S. Bd. 27. S. 326—332.) Der Däumling sitzt im Kuhmagen, als der Pfarrer die Kuh melken will, und sagt: „Stripp, strapp, strull! Der Pfarrer ist wohl dull, Er will ein ganzes Stippel vull.“

Nach Fr. W. B. II. 118. ist um Gumbinnen pâlsch! Zuruf an das Zugvieh, wenn es rechts gehen soll.

Nach Fr. Tier-R. 59. schwingt der Klöpfel in der Glocke: hemp on hott.

Tau bang! heißt der Ruf, durch den das Vieh im Stalle auf den Platz gewiesen wird. Es ist also soviel als: auf den Platz, in die Bahn, in die Bande! Oft sagt man auch so zu

Kindern in ärgerlichem Tone, wenn sie in Unordnung gekommen sind. Fr. W. B. II. 395.

Dem Bullen begegnet die Kuh und fragt: „Wie geht's? Wie geht's?" Er antwortet: „Nicht übel! Nicht übel!" — Dem Ziegenbock macht er den Vorschlag: „Well (wi) tûsch? Well (wi) tûsch?" (Wollen wir tauschen?) Der Ziegenbock aber, welcher wohl weiß, was damit gemeint ist (NB. das scrotum), antwortet: „Nimmermehr! Nimmermehr!"

Weitere Namen für Kühe sind noch: Fräulein, Grete, Lotte, Rebecca, Rotkäppchen, und für Kälber: Fido, Hans, Michel.

In Adolf Hinrichsen's „Wohre Geschichten" (1883) heißt im „Mißverständnis" (S. 89) eine Kuh Wieschen, sowie ihre Abkömmlinge Fiek und Lieschen; das sind Abkürzungen und Verkleinerungen für Luise, platt Lawise, für Sophie und für Elisabeth oder Eliese, kurz Liese.

Beim Eisernkuhvertrag habe ich in der Hauptarbeit für Bayern den Ewiggültbrief appositionell, also scheinbar gleichartig hingesetzt. Lag auch ein Vergleichspunct in dem Begriffe des dauernden Wesens vor, da eine Ewiggült (gelt), wie mir Herr Prof. Dr. K. von Maurer in München schreibt, jede auf ewige Zeit oder doch nur mit erschwertem Kündigungsrechte auf Grund und Boden gelegte Rente bezeichnet, insbesondere beim Münchener Stadtrechte bekannt, und Ewiggültbrief die darüber ausgesetzte Urkunde heißt, so ist doch der Ausdruck selbst, wie ich hervorhebe, keineswegs identisch mit dem Eisernkuhvertrag, noch hat er damit sonst etwas zu thun, zumal eiserne oder ewige Kühe in gleichem Sinne nach derselben Quelle dort häufig vorkommen.

Während von den Pferden der Hengst mehr als die Stute verehrt wird, scheint unter den Rindern das weibliche Tier, die Kuh, den Vorzug zu haben. Kühe waren vor dem Wagen der Nerthus. Die Edda gedenkt einer Kuh namens Audhumla, welche bei dem ersten Menschengeschlechte eine große Rolle spielt. König Eysteinn von Schweden glaubte an eine Kuh, die

Sîbilja hieß; sie wurde mit in die Schlacht geführt; ähnlich bei uns Hund, Ziegenbock, Gans. König Ögvaldr führte eine solche heilige Kuh überall mit sich, zu Lande und zu Wasser, und trank beständig ihre Milch. Auch die Hörner der Kühe schmückte man mit Gold (gullhyrndar Kyr); ähnlich heute der Alpenhirt mit Bändern und Blumen; gewiß ging auch das Opfertier nicht ohne Schmuck. So weit nach Jacob Grimm D. Myth. S. 554. Die Kuhglocke aber dient nur dem practischen Zwecke, daß sich das Vieh bei vorausgesetzter Waldmast nicht verlaufe. Da nur die Kühe sie führen, so richtet sich nach ihnen das weibliche und männliche Jungvieh, aber auch der Bulle, wenn er draußen auf der Weide ist.

Die öftere Nennung der Kuh vor dem Bullen beruht also, scheint mir, mehr auf der geschlechtlichen Seite; es wird also mehr Bullen geben, wie Hengste, zu dem sich also die Stuten häufiger drängen, so daß er die Hauptsache erscheint.

Schaf, Bock, Lamm. Das Mutterschaf heißt die Eve nach Mühling Tiern. in N. Pr. Prov. Bl. VIII. 169.

Für Jerrentowitz in W. Pr. meldet Fr. den Ausdruck Tagg für Schaf.

Matz ist Name und Lockruf für Schaf und Lamm, für letzteres auch mehr Matzchen, als Deminutiv.

Ilamm ist nach Fr. W. B. I. 310. in Natangen und um Friedland in Westpr. ein Lamm weiblichen Geschlechts, ein Mutterlamm.

Schuch ist im Samlande Scheuchruf zum Schaf, nach Fr. W. B. II. 319. Schuchchen aber Schmeichelwort.

Schwein. Auch auf Bilderbogen, sowie in Geschichten und Märchenbüchern für Kinder kommen Nutscheschwein, Muhkuh, Bähschaf, Meckerziege, Wauwau vor.

Schorwander oder Schabander heißt das Schwein insofern, als es den Acker mit seiner Schnauze wie mit einer Pflugschar umwendet. In einem Danziger Liede von der Seelenwanderung heißt es daher: On wenn eck endlich schlachten well En groten, fetten Mast-Schorwander Un de schrigt under grot Gebrell: Eck benn de grote Alexander! . . . .

Name und Lockruf für das Schwein, besonders für das Ferkel ist Kosch, deminutiv Koschke. Fr. W. B. I. 412. giebt als Gespräch: Ons Koschke ös bôl (bald) fett.

Ebenso ist kusch hier Lockruf, wie beim Hunde Zurückruf, wenn er auf Jemanden zufährt; doch steht es im ersten Falle als Naturlaut, ist aber im zweiten Falle vom französischen coucher abzuleiten.

Das Schwein wird paschu, paschu! von den Deutschen im Kulmer Lande gerufen.

Fr. R. A. II. Gloss. 227. nennt Begg, m., ein Ferkel, junges Schwein.

Ein Paar schwarzer Schweine auf dem Rodgers, 1881 abgeschickt zur Aufsuchung der Jeanette-Expedition, hießen Michel Angelo und Rafael, sowie ebenda die 3 Kätzchen Phryne, Aphrodite und Proserpina, alles, wie man sieht, beliebig gewählte Namen, auf welche die Träger wohl stolz sein könnten, wenn sie ihre Bedeutung verstünden.

Das Schweineschneiden war (nach Ascherson) schon im 16. Jahrhundert bekannt und ein Vertreter dieser edlen Zunft (Jacob Nufer) machte an seiner eigenen Frau den ersten Kaiserschnitt, d. h. an der lebenden; bekanntlich schrieb die lex regia im alten Rom diese Operation an einer hochschwangeren Verstorbenen vor.

Wie bei uns der Ziegenbock in Viehställen als Unheilsabwender vorkommt, wird dazu in Aegypten (Ascherson) von Muhamedanern ein Schwein gehalten, dies später fett gemacht und an die Kopten verkauft.

Ziege, Ziegenbock. Ihr poln. Name Koś ist zugleich Lockruf nach Fr. W. B. I. 412. Ein Kinderreim um Thorn lautet: Meine Mutter matka — Ging wohl nach der Stadtka, — Kaufte Messer noźa, — Schlacht't 'ne fette koza.

Sie heißt Meckerziege, weil sie meckert.

Es soll übrigens der Ziegenbock bei dem Kinderspiele gemeint sein, wenn es heißt: Bockchen, Bockchen, schiele nicht!

Gespräch zwischen Ziegenbock und Ochs: Großer Mann un kleiner Büdel (Beutel)! sagt der Ziegenbock zum Ochsen, der ihm antwortet: Kleiner Mann un großer Büdel! (Vergl. vorher!)

Die Tiersprache des Ziegenbocks ist gut nachgeahmt in dessen Antworten im bekannten Studentenliede: Wo bist Du denn gewesen, mein ziegender Bock? — In der Mühle, mein gnädigster Herr. Was hast Du da gethan? Gestohlen. Was? Weizenmehl. Und hat Dich wer gesehen? Hm ja, hm ja. Wer denn? D' alt dick Magd. Hat sie Dich auch geschlagen? Hm ja, hm ja. Wie? Mit dem Stock auf den Kopf. Wie hast Du denn geschrieen? M'm mäh, m'm mäh.

Nach Matth. Praetorius Deliciae Prussicae (ed. Pierson S. 123.) haben die alten Preußen die Deutschen Mixkai, d. h. Ziegenböcke gescholten, weil sie sich an die Bäume hielten, womit sie auf die Eiche anspielten, welche die deutschen Ordensherren bei Thorn bebollwerkten, die Böcke aber auch gern an den Bäumen ihre Nahrung suchten. Darum heißen die Nadrauer noch heute (1698) einen erzürnten Ziegenbock mix, wie sie auch einen jungen Kerl, der unbesonnen auf jemanden losgeht, mixkas nennen, und wissen mit jenem Worte ihn auch zum Stoßen anzumahnen. Somit erscheint mir dieses Mix als ein Neckruf für den Ziegenbock und zugleich von recht großer Aehnlichkeit mit unserem Meck, meck!

Kaninchen. Es ist auffallend, daß der Pferdename Trûsch' auch Name und Lockruf von Kaninchen ist. Lit. heißt's trùszkas, trùszkė; lettisch ist truschinsch das Eichhörnchen. Die gemeinsame Wurzel liegt aber wohl im russ. trùszu, trùsit', feige, bange sein; poln. trús, trusia, truśka, feiger, furchtsamer Mensch; auch unschuldiges Geschöpfchen, liebe Unschuld.

Katze, Kater. Nach Fr. W. B. I. 347. ist Katzî! Scheuchruf zur Katze. Dasselbe kommt vor in dessen Volks R. 31, 119. Die Ableitung erscheint mir halb fremdländisch gemacht, um eine zweite Silbe zu haben. Fr. will es vielleicht als Katze, zieh hinaus! Als einen anderen Scheuchruf notiert er das einfache Katz!, wie es auch hier vorkommt.

Lockruf für die Katze ist Mite mite! (Hoch-Palesehken.)

Mia ist Lockruf zur Katze. Mietze ist Zuruf für die Katze. Vergl. Mis in Fr. W. B. II. 65.

Mausepeter sind Katzen oder Kater, die gut Mäuse fangen.

Pauen, sw., ist 1. Naturton der Katze oder eines jungen Hundes, wenn sie bitten; 2. Jemandem spottend nachsprechen.

Das überall übliche Pusch als Schmeichelname, obschon durchgehends volkstümlich, mag auch im Zusammenhang stehen mit dem allgemeinen Kosenamen Puss der Engländer; ihr gestiefelter Kater ist puss in boots. (A.)

Namen für Katzen: Käterchen, Käterchens Schwester. (Sternau, Kr. Konitz.)

Aus der nordischen Mythologie bemerke ich noch, daß der Freyja Wagen mit zwei Katzen (tweimr köttum) bespannt war. Aus etymologischen Gründen behauptet man auch ein Bärengespann darunter. Vom Stiefelkater redet schon ein altes norwegisches Märchen.

Katze und Wiesel gelten für klug und zauberkundig; man hat Ursache, sie zu schonen.

Hund. Wadenflicker heißt der Hund, insofern er in die Waden beißt und die Beinkleider zerreißt.

Zabber nennt man einen kleinen Hund, der viel bellt, zabbert, was sonst eigentlich auf den Menschen bezogen wird. Ein kleiner junger dicker Hund wird mit dumpfen Lauten Molkus, Mulkus, Muldux, Moldux genannt.

Nach Fr. W. B. II. 319. ist Schû, Schûschû, Schûdel, Schûter, Schûtsch, Schûtschek Schmeichelname und Lockruf für den Hund. Lit. heißt szu Hund.

Mit Hees! macht man den Hund auf den Hasen aufmerksam, hetzt ihn aber an mit Hess! oder Hetz'!

Pascholl! oder Ab, pascholl! ruft man dem Hunde (übertragen auch Menschen) zu, wenn er fortgehen soll. Das Wort kommt aus dem Russischen.

Das bekannteste Kunststück des Hundes ist: Gieb Pfote! Gieb Pot! Pfotchen! Gieb Pfotchen!

Zu den Kunststücken des Hundes gehört auf den Ruf: Lache mal!, daß er die Zähne zeigt.

Ein ohne lautes Commando vollführtes Kunststück beim Hunde ist noch, daß er nur das nimmt, was ihm zum Fressen aus einer bestimmten (linken oder rechten) Hand angeboten wird.

Eine Classification der Hunde finden wir in dem Studentenliede: „Es lief ein Hund in die Küche" u. s. w., wo es heißt: „da kamen alle Hunde: Caro's, Nero's, Pinscher's, Teckel's, Feldmann's, Asboli, Bulldogg's, Schooßhund's, Möpse." In diesem Mischmasch von Namen und Arten sind beiderseits die Asboli neu.

Der Name Bergmann für Hunde mit gelben Augenflecken rührt wohl von dem anders schattierenden A. leder der Bergleute her.

Marqueur ist Name für Hühnerhunde, insofern sie marquiren, anzeigen sollen.

Volkstümlich wird Monsieur zu Mopsieh verdreht, auch hört man Muschih oder Muschöh, z. B. Muschih Clown. (Neustadt.)

Bei den polnischen Hundenamen lies Scigaj statt Szigai.

Polnische Namen von Hunden sind weiterhin Kanela (corrumpiert aus Canaille), Kuszery (soll bedeuten kuschen), Dodek (Duda, Wiedehopf). (Funkelkau, Kr. Berent.)

Weitere Hundenamen sind: Dido, Fassan, Jack, Kröte, Lotte, Mauschel, Peppi, Sarah, Sem, Schock; für Teckel: Buschlieb, Hexe, Muschel; für Hühnerhunde: Friedel, Ingo, Soldine (dies soll Femininum sein von Sultan).

Vom Namen Fassan heißt's in Fr. V. R. 86. 360: Es war einmal ein Mann, Der hiesz Fassan.

Weshalb giebt man den Hunden auf Wasser bezügliche Namen? Diebe verstehen es, die Hunde zu besprechen, damit sie durch deren Bellen bei ihrer nächtlichen Arbeit nicht gestört werden. Dieses geht aber nicht, wenn die Hunde einen Wassersnamen haben. (Sietzenhütte, Kr. Berent.)

Nach Ascherson ist noch jetzt in Südwestdeutschland sehr häufig der Hundename Mélac, nach dem Zerstörer des Heidelberger Schlosses.

Gelegentlich giebt R. Wossidlo (Korresp. Bl. f. Niederd. Sprachf. 1884. S. 88) aus Mecklenburg als Hundenamen an: Sturzjan und Tinjan; das sind Composita mit Jan = Johann.

Nach Ordinancia Castri Heylsbergk in Script. rer. Warm. I. 333., da der Bischof nur mit der Kleidung seiner Würde ausgehen darf, quando dominus pontifex voluit exire de commodo, tunc dimissi erant canes domini de camera, qui latrantes excitaverunt famulos de commodis, qui venerunt ad dominum ad ministrandum. Es figurieren also Hunde bei dem Ceremoniell, wenn der Bischof ausgeht, und machen dies durch ihr Gebell bekannt. So auch hatte Bischof Heinrich Sorbom einen großen Hund; in exitu domini dimiserunt canem istum ad transitum, qui currens ad commoda famulorum sic excitavit omnes famulos ad voluntatem domini, quem canem duncelli (Hausgenossen) multum dilexerunt. Die Hunde müssen also durchaus abgerichtet gewesen sein. Heinrich Heilsberg hatte dagegen eine Glocke. Auch Bischof Johann Abeczyer hatte Hunde ad conoscandum famulos. Ebenso Bischof Franciscus. Die Jagdhunde aber wurden dort im Graben gehalten, unter Aufsicht des vigil inferior.

Jac. Grimm (D. Mythol. I. S. 6.) hält mit Recht bemerkenswert die Stellen altnordischer Sagen und Lieder, worin der Götter derb gespottet wird, obgleich in Lokasenna und Harbartslied vieles für rohen Scherz gelten kann, neben dem noch das Heiligste fortbesteht. Aber der Glaube erscheint schon geschwächt, wenn ein kühner Dichter Odhinn und Freyja mit Hunden vergleicht. — Hätten wir Verzeichnisse alter und volksmäßiger Hundenamen, so würde sich, meint J. Grimm, ergeben, daß dem Tiere die Benennungen verschiedener Götter zur Herabwürdigung beigelegt wurden. So überliefert Vilk. saga cap. 230. 235 uns Thor und Paron, jenes altnordisch, dieses gleich slavisch. Den sächsischen Hirten oder Jägern war wohl Thunar

für Hunde gangbar; daß daraus Donner noch jetzt, diese Frage Grimm's bestätigt mein Verzeichnis. Ebenso heißt ein Steuberhund den Polen Grzmilas (Linde I. 779a. II. 798.), den Böhmen Hrmiles, gleich Donner, Walddonner. Ein Hund wird auch Locke genannt.

Sodann erwähnt Grimm des Ueberganges von Volksnamen auf Hunde; so bezeichnet das böhmische Bodrok einen Obotriten und benennt einen Hund; so hat Helbling 4, 458. Frank; daß aber auch Sâmr, in der Nialssaga ein Hundename, Same, Sahme = Lappländer scheinen soll, erscheint E. H. Meyer in den Nachträgen zu gewagt, wie er auch die Namen Leppisch (Nialssaga c. 71) mit Lappe und Goth Goz mit alten Volksnamen nicht zusammen bringen will, die Möglichkeit aber dafür dem Namen Sachs einräumt, der nach Weinhold in Schlesien für Schäferhunde sehr gewöhnlichen Bezeichnung. König Arthur's Hund hieß Cabul. Auch Ciprian ist Hundename.

Hunde werden dem Odin beigelegt, vidris grey; auch den Nornen, norna grey. In der deutschen Mythologie kommt also der Hund schlecht fort und steht nordisch für ihn der Wolf.

Nach E. H. Meyer Nachtr. legten auch die Griechen Hunden Namen ihrer heidnischen Götter bei. Pollux onom. 5,5 führt auf: *Κόραξ*, *Ἅρπυια*, *Χάρων*, *Λυκίττας*. Derselbe berührt auch weitere alte und volksmäßige Namen aus nordischen Liedern und Sagen. Neben Helbling's Hund Wunsch stellt sich der Hund Wille bei Hadamar v. Laber und Altswert (daher wohl entlehnt in Jul. Wolff's „wildem Jäger“). Sturm könnte wie Donner gefaßt werden. Die Leithündin heißt Heila, Hela. Alke heißt der Hund des Hakelberend in Z. S. d. Osnabr. V. 3, 406. Ruland kommt 1420 vor. Ganz wie Personennamen klingt Willebreht. In Stände eingeordnet erscheinen die Hunde Bettelmann bei Bürger und Stallmeister in Tieck's Zerbino.

Auf äußere und innere Eigenschaften und Zweck des Tieres weisen viele Bezeichnungen. So der noch heute gebräuchliche

Name Wacker, der zu alten Benennungen hinaufführt; Verkleinerungen davon sind Wäckerlein, Weckherlin, Wickerlein bei Fischart. Meyer fragt, ob Wasser, der gewöhnliche Name der Bauernhunde auch in der Mark, aus Wacker entstellt sei? Wackerlos und Vernim heißen Hunde im Froschmeusler, Hüterlin bei Keisersberg. Als Liebkosungen kommen vor Harm, Bärlin, Zuckerl (der zuckt). Dem polnischen gromizwierz, Hetzhund (Linde I. 779), gleicht der Hetzebolt bei Nic. von Jeroschin 30, 12., der namentlich unsere Provinz angeht. Von selber erklären sich Bello, Greiff, Packan, Packauf; dann Snoche bei Fichard 3, 245, wie auch der böhmische Windspielname Dolet, flieg hin; altnordisch Hopp und Hoi, Hopf im Eulenspiegel; zu Estula fragt Meyer, ob es nicht = Es-tu-là? Wegen Strom (bei Fritz Reuter's Reis' nah Belgien) ist er im Zweifel, ob von gestriemt oder von strinnen, umherlaufen (Helbling hats trinn?), abzuleiten? Ich würde der letzteren Ableitung den Vorzug geben, zumal Stromer (Stromtied) von ähnlicher Unterlage. Smutz bei Laber 358. läßt er zusammen hängen mit schmötzen, den Hasenruf nachmachen. (Schmeller W.B.III. 479.). Das nordische Trogen ist unser Fidel. Gîfr und Geri heißen zwei Hunde in Fiölsvinnsmâl. Sonst nennt Meyer's Nachtr. noch die nordischen Gramr, Snati, Guldtand und Yrsa, bei Saxo Ursa.

Hund in Dichtung und Geschichte. Berganza ist von Gaudy verewigt. (A.) Braganza heißt der Hund in den Serapionsbrüdern. Die drei Hunde in Andersen's Märchen heißen Anger und Theetasse, — Mühlräder, — der runde Thurm in Kopenhagen.

Lâtsche und Lausbub' heißen die beiden Teckel im „Gänseliesel“, Herr Doctor der Hund in „Hofluft“ von Nataly v. Eschstruth.

Im Gesellschaftsspiele (Nachsprechen mit Pfändern) heißt der Hund Bob und die Katze Schitterbob.

Billy Stuart hieß der Hund von complicirter Abstammung auf dem Rodgers, 1881 abgeschickt zur Aufsuchung der Jeanette-Expedition. Ebenso der einäugige Riley.

Unlängst wurde nach Zeitungsbericht ein Bernhardinerhund mit Namen Watek, der 226 Pfund wiegt und am Bug 85 cm mißt, wohl einer der größten Hunde der Welt, nach Amerika für 6000 Dollar verkauft. Der Riesenhund Plinlimmon wog nur 219 Pfund. Ein anderer Hund in England, Lord Bute, 287 Pfund schwer und vorn 1,10 m messend, mit 28 Preisen auf Ausstellungen, wurde von einem Amerikaner für 19000 Dollar (= 76000 Mk.) gekauft.

Aus dem Altertum sind noch bekannt der Hund des Alcibiades für 70 Minen (5000 M.), dessen Schwanz er abschneiden ließ, damit die Schwätzer in Athen etwas zu reden hätten, und der Leibhund des römischen Kaisers Hadrian, dem er nach dessen Tode ein kostbares Leichenmahl ausrichtete und eine Ehrensäule setzen ließ.

Im Garten des Palastes der Doria zu Genua findet man zugleich mit dem Admiral Andrea Doria, der hier 1560 als Greis von 95 Jahren starb, auch dessen Lieblingshund Roldano durch ein Standbild verherrlicht, dessen Inschrift die großen Tugenden und Jahr, Tag und Stunde des Todes des Hundes vermeldet. Dieser Hund kam aber später in Besitz Philipp's II. von Spanien, der ihm das Futter auf silberner Schüssel soll haben reichen lassen. König Heinrich III. von Frankreich hatte seine drei Lieblingshunde Mimi, Lili, Titi mit großen Kosten aus Smyrna bringen lassen. Sie waren auch am 1. August 1589 bei ihm im Lager von St. Cloud, wo der Dominikanermönch Jacques Clément sich Eingang verschaffte zur Ueberreichung eines sehr wichtigen Briefes, wobei er den König erdolchte, und ließen diese sonst sehr sanftmütigen Tiere mit ihrem Gebelle nicht ab, selbst als sie in das anstoßende Kabinet gebracht werden mußten. Karl's XII. von Schweden Hund hieß Pompe; er war auf allen Feldzügen sein Begleiter. Prinz Moritz von Oranien setzte seinem Leibhunde ein großes Jahreskostgeld aus. Einen förmlichen Hundemarstall hatten Herzog von Richmond in Sussex und Herzog von Belfort.

Die berühmte Biche erfreute sich in so hohem Grade der

Gunst Friedrich's des Gr., daß er sie in französischen Versen besang. Allen seinen Hunden ließ er sogar nach ihrem Tode ein Mausoleum in Sanssouci errichten.

Eine englische Publication „Ueber die Hunde der Königin Victoria" aus neuester Zeit giebt ein Bild von deren Leben und Treiben in den Ställen im Homepark von Schloß Windsor, sogar mit Illustrationen, außer einem historischen Rückblicke und interessanten Anekdoten.

Schon Alfred d. Gr. hatte Hunde um sich. Heinrich VIII. regulirte die Hoffähigkeit einiger Racen. Der kleine Schooßhund der unglücklichen Maria Stuart starb zwei Tage nach ihrer Enthauptung. Jacob I. rief seine Günstlinge nur mit Hundenamen. Königin Victoria besitzt einen ganzen Hundepalast mit allem Comfort (Salon und Schlafgemach) und besonderem Menu, unter einem Troß von Dienern für solche Hunde-Nobility. Ihre getreueste Leibgarde sind drei (Himmel-) Hunde, die an der Thür ihres Gemaches schlafen und sie auf Reisen begleiten; Marco, von florentinischem Adel, Roy, ein Schäferhund in allen Stunden, Spott, ein Foxterrier. Da es Menschen giebt, die auf Erden ein Hundeleben führen und doch in den Himmel zu kommen glauben, warum sollen nicht auch Hunde leben, die ein himmlisches Leben führen?

Gestiefelte Hunde. Seit einem Monat giebt es neben dem aus dem Märchen bekannten gestiefelten Kater auch gestiefelte Hunde. Englische Besitzer von Luxushunden haben nämlich diesen Winter ihrem „setter" (Hühnerhund), „pointer" (Wachtelhund), „bulldog" u. s. w. Stiefel aus Gemsbockleder mit Juchtensohle anfertigen lassen, die die Hunde zur Regenzeit und wenn die Straßen kothig sind, tragen müssen. Die Hunde kommen also nicht mehr mit dem Schlamm der Straße in unmittelbare Berührung und können jetzt die Wohnzimmer betreten, ohne die Spuren ihrer Schritte und Tritte auf dem blankgewichsten Parquet zurückzulassen. In London sollen, wie versichert wird, sich bereits zahlreiche Hundeschuster etablirt haben. Es muß ein köstliches Schauspiel sein, die

„Azorl“, „Mopp’l“, „Dack’l“ und wie die interessanten Vierfüßler sonst noch heißen, mit ihren Stiefelchen durch die Straßen traben zu sehen.

Auch die Internationale Hunde-Ausstellung 1892 im Wiener Prater bot reichlich Gelegenheit, einen Einblick in die Literatur zu gewinnen. Den besten Aufschluss über die Unerschöpflichkeit der Kose- und Rufnamen, deren sich die Hunde im Verkehr mit ihren Besitzern erfreuen, giebt der Katalog der Ausstellung, welcher Namen, Rasse, Gattung, Alter und Wert jedes einzelnen der 586 aufgenommenen Tiere verzeichnet. Wie immer, haben die Besitzer der Hunde auch hier ihren Kenntnissen oder ihrer Fantasie freien Spielraum gelassen; denn sie wählten für ihre bellenden Lieblinge Namen aus den verschiedensten Zeitaltern und Wissenschaften. So finden wir aus der Bibel die Namen: Nimrod, Esau, Robin und Job; aus der Mythoglioe und Sage: Ajax, Hektor, Vulkan, Eros, Pluto, Ceres, Diana, Hero, Medea, Juno, Hebe, Wodan, Frigga, Fee, Hella, Wala, Hertha, Freya und Frau Holle; aus der Geschichte und Litteratur: Cäsar, Brutus, Nero, Xanthippe, Pitt, Fox, Geßler, Tell, Wellington, Roland, Tasso, Faust, Lancelot, Ekkehard; aus der Geographie: Aunninger, Ebro; aus der dramatischen Litteratur: Faust, Lola, Saffi, Norma, Schmock, Striese; aus der Welt, in der man sich langweilt: Nana, Grisette, Coquette und Piccolina. Weiteres trifft man Namen wie: Blitz, Telephon, Eljen, Filou, Satan, Gamsl und Farkasch und die endlose Reihe von Kosenamen, wie: Hansl, Lotschi, Schipsi, Nicki, Zucki, Puffi, Wucki, Bimi, Schwänzi, Mädi, Charli, Jopsy, Nelli, Berzi, Minni, Alli, Mizzi, Lolli, Affi, Afferl, Prinzerl, Gigerl, Piczikam u. dergl. Man begegnet in den Ausstellungs-Boxes übrigens auch Hunden, deren vornehme Rassen-Abstammung schon in ihren Namen durch eine Art Adelspartikelchen angedeutet wird. So z. B. finden wir einen Miraut II. de Kornberg, eine Tambelle XIII. de Kornberg, einen Spot of Braunsfels, eine Leda von Weitshöchheim, einen Young Roderick of the Regnitz, einen King of Salmannsdorf (!), eine „Hex aus Troppau“, einen

Schipsl vom Stockerl, eine Young Barry of Reudnitz, einen Ekkehard den Dritten, einen Rurik den Eroberer und eine Anzahl von Mylords und Myladies.

Berichtigungen. Als Schimpfwort ist bemerkenswert die homerische *Κυναμυῖα*. (A.) — Pitti ist ganz sicher falsche Aussprache von petit; schon früher (Altpr. M. S. Bd. 27. S. 333.) erwähnte ich Pittkanalj als Bezeichnung für Floh. — Molly wäre aber englisch und Manille, Spadille, weil aus dem L'hombrespiele entnommen, eigentlich spanisch. — Wackerlos kommt im Reinicke Fuchs ebenfalls vor. — Bei Cäsar und Minka heißt die Firma ebenso, die auch in Wittenberg eine Filiale hat. — Die Meidinger-Anekdote von Herr Kules kommt jetzt erst hierher oder wurde von neuem erfunden, ohne daß ich's ändern kann. — Wuptig würde Ascherson lieber Wuppdich schreiben. — Statt Chasseux lies Chasseur. — Teckel und Dachshund sind gleichbedeutend. — Auf S. 204. muß St. Roch stehen und S. 205. soll das Berner Museum bei Barry gültig sein; er wurde übrigens aus Versehen für einen Wolf gehalten und erschossen. — Dr. Schweinfurth's Waulied ist bereits 1869 in Petermann's Mitteilungen abgedruckt. (A.)

Nachtrag. Ucz Kurr! ist Scheuchruf zum Huhn. Von uciec, fliehen; man sagt auf Deutsch: Utschek machen für ausreißen.

Ein Huhn sagt zum anderen auf polnisch: Baj, baj, pniośl kopę jaj. Fabel, Fabel, hat ein Schock Eier gelegt.

Frosch. Es giebt polnische und deutsche Frösche. Die ersteren sagen, wenn sie auf einem Stein sitzen und zu schreien anfangen: O reti, o reti! (O Rettung, Hülfe!) Die anderen sagen: gut gut gut. (Sietzenhütte.)

Bär. Lulli und Liseli sind die Namen von zwei Bären, welche vor kurzem von Straßburg nach Mühlhausen im Elsaß als Geschenk übergeführt wurden.

Das hier S. 322 aufgeführte Pferd heißt Rabican. Spornruf zum Pferde ist auch hoia hopp, wenn es springen soll.

Mehrere zu dem vorliegenden Thema gehörige Stücke aus der Auffassung und Sprache der Kaschuben und der Kociewier giebt Dr. Nadmorski in Kaszuby i Kociewie. (Poznań, 1892.) S. 148 ff.

Ortsnamen in Altpreussen.

Von

Dr. Hugo Bonk.

II.

(Vergl. Altpr. Monatsschrift XXVII [1890]. 599—638.)

Gleichlautende Namen in und ausser Preussen. (Homonyma.) II.

Wilke. — Balga. — Lauben. — Nehrung.

---

5. Wilke.

Nesselmann sagt darüber Folgendes:[1]) „Wilkas bedeutet Wolf im Littauischen. Im Preußischen erscheint das Wort in vielen Namen, von denen ich folgende erwähne: Wilkie, Name mehrerer Wäldchen im Samland; Wilken, ein Dorf bei Hohenstein, Wilkeim (für Wilkkeim, Wolfsdorf) ein Dorf im Kirchspiel Powunden im Samlande und auch ein Rittergut im Kreise Gerdauen; Wilknit, adel. Gut im Kreise Heiligenbeil, Wilkühnen oder Wilkienen, Rittergut im Samland im Kirchspiel Heiligenwalde und Dorf im Rastenburger Kreise; Wilkau“ u. s. w. Ferner die „halbdeutschen“ Bildungen Wilkendorf, Wilkenhöfen, Wilksbude, schließlich zieht er noch Wilgaiten (= „junge Wölfe“) und Wölken, „vielleicht gleich Wilken“ hierher. Im Thesaurus führt er dann das Wort vermöge des von Neumann inzwischen gefundenen altpreußischen Vocabulars[2]) direkt auf das altpreußische wilkis, Wolf, zurück.

Diese Ableitungen, denen die Autorität Nesselmanns allgemeine Anerkennung verschafft hat, scheinen in der That viel für sich zu haben. Denn es ist nun einmal Thatsache, daß

---

1) P. P.-Bl. 1848, I., 12 f.

2) A. M. XXVII. (1890), 614 f. Anm. 3.

unsere altpreußischen Vorfahren die Besiedelung ihrer Heimat mit den Wölfen theilten. Aber bei näherer Betrachtung kommen uns doch einige Bedenken:

1. Die Namen Wilkendorf, Wilkenhöfen, Wilksbude klingen denn doch zu deutsch, als daß ein von der Prussiomanie — venia sit verbo — nicht berührtes Gemüt darin einen altpreußischen Stamm vermuthen sollte. Und was soll man sich unter einem „Wolfshof" oder einer „Wolfsbude" denken?

2. Sehen wir uns ein wenig in der deutschen Geschichte um, so finden wir:

Wilkau im Kreise Glogau als Wilkii villa schon 1474[1]) und als Wilke 1490.[2])

Wilkendorf in Brandenburg, Kreis Oberbarnim 1375[3]).

3. Sehen wir uns im heutigen Deutschland um, so finden wir unsere Wilkenamen wieder in Gegenden, von deren Existenz die alten Preußen keine Ahnung hatten:

Willkau 13mal in Böhmen, Brandenburg, Schlesien und dem Königreich Sachsen.

Wiken im Kreise Eger.

Wilkendorf im Kreise Ober-Barnim, Reg.-Bez. Potsdam (das oben erwähnte).

An Wilksbude, Kr. Rastenburg, erinnert uns ein Wilksfreude im Reg.-Bez. Stettin.

Wenn Nesselmann im Thesaurus auch Willkam = Wolfsdorf hierher zieht, so stelle ich dem gegenüber den Weiler Willkamm in Oberbayern, wo nie ein altpreußischer Wolf geheult hat, und ebenso dem von Nesselmann angeführten Wölken: Wölka in Steyermark und Sachsen, Wölkam in Oberbayern, Wölkenbach in Oberfranken u. s. w. Daß aber auch Wilgaiten hierher gehört, wie Nesselmann annimmt, muß erst noch bewiesen werden.

---

1) Ann. Glogov., Scr. Siles. 10, 30.

2) Scr. Lusat. 2, 190.

3) Brandenb. Landb. 28 f.

Aus diesem Material könnte man zweierlei schließen:

1. Daß hier eine zufällige Lautähnlichkeit in beiden Sprachen vorliegt und die deutsch klingenden Namen auf dem Wege der Klangassociation[1]) aus altpreußischen gebildet sind.

2. Daß die Namen aus Deutschland adoptirt sind.

Die Lautähnlichkeit ist meiner Ansicht nach ausgeschlossen bei Wilkendorf, Wilkenhöfen und Wilksbude, weil bei diesen zu dem völlig deutschen Klang noch das Vorkommen in rein deutschen Gegenden hinzukommt. Wenn die Namen aber wirklich in Anlehnung an altpreußische Namen jene mit den deutschen Ortsnamen gleichlautenden Formen gewonnen haben, so sind sie nach den oben[2]) abgeleiteten Gesetzen nicht altpreußisch, sondern deutsch. Aber selbst für die Herleitung von Namen wie Wilkeim, Willkam, Wilkühnen aus dem Altpreußischen liegt keine zwingende Notwendigkeit vor. Denn einerseits haben wir gesehen, daß dieselben Formen zum Theil auch in Deutschland vorkommen, andererseits aber wird ein deutscher Name durch Anhängung einer altpreußischen Endung noch nicht altpreußisch, wie Namen wie Walterkehmen u. a. lehren.

Die letzten Bedenken gegen die deutsche Herkunft unserer Namen müssen schwinden, wenn wir uns die Bedeutung derselben klar machen. Der bekannte Heraldiker v. Mülverstedt hat schon im Jahre 1857 darauf hingewiesen[3]), daß bei weitem der größte Theil der Ortsnamen seinen Ursprung einem nomen proprium zu verdanken habe, und noch früher hat schon Preuss darauf aufmerksam gemacht, dass die Dörfer oft nach den Namen des Schulzen benannt wurden,[4]) während die Prussiologen bei allen preußischen Namen in erster Linie an altpreußische Appellativa denken. Mülverstedt weist mit Recht

---

1) A. M. XXVII. (1890), 602.

2) A. M. XXVII., 602, Absatz 1 und 603, 4.

3) N. P. P.-Bl. 1857, I., 65 ff.

4) Preuss, Preuß. Landes- und Volkskunde. Kgsbg. 1835, Seite 371, Anm. 2.

darauf hin, daß es bei Ortsnamen wie Schwarzenfeld, Weissenfeld u. a. näher liege, an einen Besitzer Schwarz oder Weiss zu denken, als an die schwarze oder weisse Farbe des Feldes: Moritzkehmen z. B. gehörte nachweislich im Jahre 1530 einem gewissen Moritz von Perschkau u. s. w.

Wenden wir dieses auf unsere vorliegenden Namen an, so werden uns die Namen Wilkendorf, Wilkenhöfen, Wilksbude, die als Wolfsdorf, Wolfshof, Wolfsbude keinen rechten Sinn geben, klar. Zur Gewißheit wird aber die Ableitung von dem Eigennamen Wilk oder Wilke durch das schlesische Wilkau, das, wie wir sahen, 1474 Wilkii villa[1]) und 1490 Wilke hieß.

Nach diesen Ausführungen werden wir also auch die Wilkenamen aus der Reihe der bisher für altpreußisch gehaltenen Ortsnamen zu streichen haben.

6. Balga.

Der Name dieser Burg hat schon in alten Zeiten die Deutungslust der Forscher angereizt. Lucas David († 1583) leitet den Namen davon ab, daß die Eroberung der alten Preußenburg den Rittern so manchen Balg gekostet habe, während sein Herausgeber Hennig den Namen vom altpr. Bala = Sumpf und Voigt G. Pr. II, 354 vom litt. balja = sumpfige Gegend ableitete. Der als Geschichtsforscher für Altpreußen ebenso verdiente, wie als Etymologe haarsträubend wirkende verstorbene Pfarrer Rogge, der uns schon früher auf unseren etymologischen Untersuchungen begegnet ist[2]), hat folgende Erklärung des

---

1) Als Analogon und zugleich als interessantes Beispiel dafür, wie Ortsnamen entstehen, möchte ich Folgendes aus meiner eigenen Erfahrung anführen. In Lötzen lebte vor einigen Jahren ein alter Herr, der von seiner Vorliebe für das Binokelspiel — einer Abart des bekannten Sechundsechzigspiels — den Spitznamen Pinokel erhalten hatte. Er besaß in der Nähe der Stadt ein Gütchen, das demgemäß den Namen Binokelsruh erhielt. Wenn sich dieser Name erhält, so werden nach 20—30 Jahren die Gelehrten über den Ursprung desselben sich vergebens den Kopf zerbrechen.

2) A. M. XXVII. (1890), 600 f. Anm. 2.

Namens gegeben[1]): „Wir haben in unserer Geschichte des Amtes Balga die Vermuthung ausgesprochen, daß der Name jener alten Preußenburg, welche sich an Stelle des nachmaligen Ritterschlosses Balga erhob, den Namen (sic!) Wolitta getragen habe, den noch heute ein Dorf und ein Flüßchen bei Balga führen. Wolitt, Walitt, Balitt, Balieth sind jedenfalls verwandte Namen und verschiedene Formen für einen Begriff. Danach könnte Balga aus dem altpr. balieth entstanden, dann aber germanisirt und in der Bedeutung von „Tief" gefaßt sein. Der Stamm bal kommt noch heute in littauischen Ortsnamen vor, z. B. Ballethen, er kehrt auch wieder in den Ortsnamen Woll (so hieß ein Vorwerk von Beisleiden), Wolla, Wolka und bezeichnet ein Torfmoor. Wolitta würde also einen von Sümpfen umgebenen Ort bedeuten und treuer als jeder andere Name die Lage der alten Burg kennzeichnen. Beiläufig erwähnen wir noch, daß das Wort „Balge" auch ein Gefäß bezeichnet."

Ueber diese Ableitung, die nach dem Princip gemacht ist, daß der Zweck die Mittel heilige, brauchen wir uns wohl nicht weiter den Kopf zu zerbrechen. Schon der Umstand, daß ein Ort Namens Balga in Hannover bei Nienburg an der Weser schon bei Adam von Bremen († um 1125) vorkommt[2]), würde zur Widerlegung genügen; denn daß auch dieses hannöversche Balga vom altpr. Wolitt herkommt, hat wohl selbst der Pfarrer Rogge nicht geglaubt. Noch gravirender ist aber der Umstand, der auch gegen Hennig und Voigt spricht, daß die Form „dy Balge" schon in den Ann. terr. Pruss. Scr. rer. Pr. I, 694, 15 vorkommt im Jahre 1237. Endlich ist, wie Töppen 1852 schon ausgeführt hat[3]) das Wort Balg für Meerbusen, Tief, sinus in Ostfriesland gebräuchlich.[4]) Im Niedersächsischen bedeutet das Wort Balge nach Fulda's Idiotikon einen Kanal oder eine

1) A. M. VII. (1870), 556.
2) Scr. VII., 338.
3) N. P. P.-Bl. 1852, I., 82 ff.
4) Frisch, deutsch-lat. Wörterb. Berlin 1741.

sumpfige Gegend. Beides trifft für unser Balga zu, denn Beckherrn hat nachgewiesen, daß hier früher ein Tief gewesen ist.[1])

Nehmen wir dazu noch den Umstand, daß der Name Balga erst in der Ritterzeit auftaucht, während die Preußenburg einen anderen Namen führte, so dürfte der deutsche Ursprung des Wortes zweifellos sein.

Sodann möchte ich mit den altpreußischen Etymologen noch einen Compromiss betreffs des Wortes

7. Lauben

schließen. Wer einmal in Marienburg oder in Heilsberg gewesen ist, dem muß es aufgefallen sein, daß die alten Häuser um den Markt herum unter ihrem ersten Stock Säulengänge haben. Diese Gänge werden Lauben, im Volksmunde Lêwen, Lêwden genannt. Nesselmann leitet diesen Ausdruck ab vom altpr. lubbo = Zimmerdecke. Um aber diese Ableitung zu ermöglichen, muß zuerst die Grundbedeutung von lubbo = „Brett aus der Zimmerdecke" so lange gepreßt werden, bis daraus ein „verdeckter Gang" wird, sodann muß lubbo „falsch verhochdeutscht" werden — wie Nesselmann sich ausdrückt und Frischbier nachschreibt — zu Laube. Es liegt hier dasselbe Bestreben zu Grunde wie bei der Ableitung von Namen wie Braunsberg und Krausendorf aus dem Altpreußischen.[2]) Der Hauptfehler ist in beiden Fällen der, daß man es unterlassen hat, sich das Verbreitungsgebiet des betreffenden Wortes anzusehen.[3])

---

1) A. M. XXII. (1885), 333 f.

2) A. M. XXVII. (1890) 604. 609 ff.

3) In dieser Beziehung ist Frischbier in seinem so verdienstvollen Preußischen Wörterbuch überhaupt unzuverlässig, indem er Wörter als preußische Provinzialismen aufzählt, die in ganz Deutschland gang und gäbe sind. Man sollte sich überhaupt hüten, jeden vulgären Ausdruck, der in der Schriftsprache nicht vorkommt, für einen Provinzialismus zu halten. Provinzialismen haben überhaupt ihren Ursprung nicht in dem gemeinsamen deutschen Sprachstamm, sondern rühren fast immer aus andern Sprachen her, die in der betreffenden Provinz gesprochen werden oder gesprochen wurden, also bei uns aus dem Altpreußischen, Littauischen und Polnischen.

Nun ist es aber eine bekannte Sache, daß diese Laubenhäuser unter diesem Namen in ganz Deutschland vorkommen. Meyer berichtet, daß dieselben in der Uckermark „Loewinghäuser"[1]) heißen. Also ist nicht einmal die Form Loewen, Lêwden als Provinzialismus zu betrachten.

Man braucht nur, statt in solchen Fällen nur das altpreußische und littauische Lexicon nachzuschlagen, auch das deutsche zu Rathe zu ziehen, um vor Einseitigkeit bewahrt zu bleiben. Das Wort Laube kommt in der hier gemeinten Bedeutung schon im XIII. Jahrhundert vor in der Form lôve und findet sich u. a. in den Nürnberger Polizeiordnungen.

Daß sich die vulgäre Form Loewen zwar aus dem altdeutschen lôve, aber nicht aus dem altpr. lubbo erklären lässt, braucht kaum noch hinzugefügt zu werden, sowie aus dem Gesagten überhaupt hervorgeht, daß das Wort so deutsch wie möglich ist.

8. Nehrung.

Seit Voigt den verunglückten Versuch gemacht hat, das Wort Nehrung vom lettischen nereht = auswühlen, abzuleiten[2]), hat sich eine kleine Litteratur über seine Etymologie gebildet. So leitet Wedicke das Wort ab von „ner" was aus „nieder" zusammengezogen sein soll, und ein Anonymus von „nähern".[3]) Da Frischbier diesen letzteren Aufsatz für wichtig genug gehalten hat, um ihn zu citiren, so darf ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß der Verfasser desselben noch auf dem kindlichen Standpunkt steht, die Wörter unbesehen aus der heutigen Sprache abzuleiten, z. B. Brosamen

---

Man muß also zur Beurtheilung solcher Wörter stets das deutsche Lexicon zuziehen, dann wird man z. B. von dem Irrthum bewahrt bleiben, daß das Wort „Schmand" ein Provinzialismus sei, weil „Schmand mit Glumse" ein echt ostpreußisches Gericht ist.

1) Zeitschr. f. Ethnol. XXII. (1890), 530.

2) Gesch. Pr. V., 191, Anm.

3) P. P.-Bl. V. (1831), 121.

von „Brodsamen“. Was er sich aber unter „Brodsamen“ denkt, verräth er nicht, und er hat wohl daran gethan.[1]) Auf derselben wissenschaftlichen Höhe steht auch seine Ableitung des Wortes Nehrung von „nähern“.

Daß sonst sehr verdienstvolle Forscher oft die haarsträubendsten Etymologien liefern, wenn es sich darum handelt, alte Wurzeln auszugraben, haben wir schon mehrfach gesehen. Aber umgekehrt wäre auch die deutsche Ableitung des Wortes Nehrung, welche Bock gegeben hat, eines Cicero etymologicus als Urhebers würdig. Besagter Bock meint nämlich, die aus Sandbänken entstandenen Nehrungen hätten, durch die Fluth in die Höhe geschoben, einigen(!) Einwohnern Nahrung geliefert — daher der Name Nehrung.[2])

Neuere Forscher haben dann wiederholt auf das Altpreußisch-Littauische zurückgegriffen. Die jetzt allgemein herrschende Ansicht ist von Neumann begründet, der das Wort in den N. P. P.-Bl. VI (1854) von einem Allerweltsstamm nar, litt. naras, Taucher, nerti, tauchen, ableitet, eine Ableitung, der Nesselmann in seinen „Forschungen“ II, 111 beigetreten ist.

Neumann geht, weitsichtiger als die meisten andern Etymologen, davon aus, daß der Name nicht auf unsere beiden Nehrungen beschränkt, sondern viel weiter verbreitet sei. Und nun führt er eine ganze Reihe von Namen an, welche denselben Stamm haben sollen: Narien-See (bei Mohrungen), Nartz (Flüßchen bei Frauenburg), Nerdinge und Norrayte-See, Narwomede (Wald in Masuren), Narzym, Norkitten etc. Auch über Preußen hinaus findet er Namen mit diesem Stamm: Nehringen, Dorf in Pommern in dem sumpfigen Flußthal des Unter-Trebel; Nerdin in feuchtem Wiesengrund zwischen Poene und Datze unweit Anclam, Nara, Fluss im Gouvernement Moskau, Narin, Stadt in Sibirien. Ferner zieht er auch den antiken Fluß Nar mit der umbrischen Stadt Narnia und einen

1) Brosamen stammt bekanntlich vom ahd. prósamâ, brosma = Brocken, vgl. brechen.

2) Bock, von preuß. Bernstein, S. 78.

zweiten Fluß Nar in Illyrien, ebenso den Naro mit der Stadt Narona im alten Dalmatien hierher, schließlich das Nerigon des Plinius in Norwegen, das man früher für die Nehrung gehalten hat. Und nun folgt die Ableitung von dem Stamm nar, der vom sanskr. narâ, Wasser, durch das griech. *ναρός*, *νηρός*, litt. naras, poln. norek, russ. nuirek, böhm. norek, serb. norek verfolgt wird. Alle diese Wörter außer dem skr. und dem griechischen bedeuten aber „Taucher". Neumann führt nun in denselben Sprachen das entsprechende Verbum an und übersetzt schließlich Nehrung, das ursprünglich Neriga, Nerga u. s. w. lautet, mit „Tauchland", d. h. Land, das bald von Fluthen überdeckt war, bald wieder zu Tage trat. Neumann nimmt nämlich an, daß das Land allmählich über die Oberfläche getreten sei und am Anfange Inseln gebildet habe, die bald auftauchten, bald verschwanden. In der letzten Periode dieses Stadiums sei der Name Tauchland aufgekommen, und zwar unter den Aisthen, welche damals hier gewohnt hätten.

Gegen diese Ausführungen hätte ich folgendes einzuwenden:

1. Neumann widerspricht sich selbst, indem er zuerst Voigt's Ableitung von nereht „auswühlen", zurückweist, weil diese Benennung nicht mehr Naturbeobachtung, sondern Naturforschung voraussetze. Die aber könne man in jener Zeit und bei jenen Völkern nicht erwarten. „Nicht eine Andeutung des muthmaßlichen Herganges bei der von keinem Sterblichen wahrgenommenen ersten Entstehung der Nehrung, nur den entsprechenden Ausdruck für das Bild, das sie in Wirklichkeit bot, kann der Preuße in den Namen hineingelegt haben." Das ist gewiß richtig. Nachdem aber Neumann die Erklärung Tauchland gefunden hat, läßt er die Anwohner doch als Augenzeugen der Entstehung der Nehrung, wenn auch „in ihrem letzten Stadium" fungiren, während er dieselbe vorher von keinem Sterblichen wahrgenommen werden läßt.

2. Neumann führt den Stamm nar durch alle möglichen Sprachen durch, aber gerade in denjenigen, wo die Wörter Nehrung, Nehringen vorkommen, fehlt jener Stamm, nämlich

im Altpreußischen und Deutschen (vgl. das angeführte Nehringen in Pommern). Neumann zog auch, wie wir sahen, den Fluß Nar und die Stadt Narnia hierher, muß aber eingestehen, daß er auch im Lateinischen den Stamm nicht nachweisen kann.

3. Neumann hält die Ableitung aus dem Deutschen kaum der Erwähnung werth und meint, es werde heutzutage Niemand darüber ungewiß sein, daß das Wort der preußischen, oder doch einer aisthischen Sprache angehöre. Aber einen Grund dafür führt er nicht an, weil er es eben für selbstverständlich hält. Nun ist es aber keineswegs selbstverständlich, daß die Preußen hier immer gewohnt haben, vielmehr ist es mehr als wahrscheinlich, daß unser Land lange Zeit unter gothischen Einflüssen gestanden hat. Ich habe in der früheren Abhandlung versucht nachzuweisen, daß wir diesen gothischen Einflüssen die Entstehung der Wangen-Namen verdanken und möchte hier zunächst die Möglichkeit constatiren, daß auch das Wort Nehrung vom historischen Standpunkt aus mit demselben Recht für ein deutsches, wie für ein altpreußisches gehalten werden kann.

4. Die Bezeichnung „Tauchland" ist so gezwungen, daß wir schon aus diesem Grunde nicht recht daran glauben können.[1]) Wenn aber der Stamm nar in den modernen Sprachen nur die Bedeutung tauchen hat, wie Neumann selbst gezeigt hat, wie kann er denn die verschiedentlichen Fluss- und Seenamen, die er anführt, von diesem Stamm ableiten? Sollen auch diese alle „Taucher" sein oder sollen die Namen direkt aus dem Griechischen oder aus dem Sanskrit herstammen, wo allein der Stamm noch die Bedeutung von „Wasser" oder „feucht" hat? Dann müsste also das Wort Nehrung aus den modernen Sprachen, die andern von Neumann hierhergezogenen Namen aber direkt aus dem Sanskrit abgeleitet werden, was ein Unding wäre.

Diese Erwägungen führen zu folgendem Resultat.

---

1) Mir ist bei der Lectüre von Neumanns Abhandlung der Verdacht gekommen, daß er die Nehrungen erst auf Grund seiner Etymologie hat entstehen lassen.

Was Neumann von sprachlichem Material über das Tauchen beibringt, hat seine volle Richtigkeit, ob aber alle die Namen, welche zufällig mit Nar, Nor u. s. w. anfangen, von diesem Stamm abzuleiten sind, ist sehr fraglich, jedenfalls nicht beweisbar. Da Neumann aber selbst zugeben muß, daß der Stamm in den modernen Sprachen nicht mehr die Bedeutung von Wasser hat, und da die Bedeutung „tauchen" auf keins von allen seinen Beispielen paßt, so folgt daraus, daß wir die Ableitung aller dieser Namen von diesem Stamm aufgeben müssen. Damit muß auch die schöne sprachliche Verbindung zwischen dem altrömischen Fluß Nar und der heutigen Stadt Narin in Sibirien wieder gelöst werden.

Neumanns Erklärung ist durch die Vermittelung von Nesselmann zu allgemeiner Anerkennung gelangt. Mir kommt dieselbe aus den angeführten Gründen mehr als zweifelhaft vor Aber eine sichere Erklärung des Worts halte ich für ausgeschlossen, so lange uns jeder historische Anhalt dazu fehlt, d. h. so lange wir nicht wissen, wann die Nehrungen entstanden sind und welches Volk ihnen den Namen gegeben hat. Soviel aber ist sicher, daß Neumann recht hat, wenn er annimmt, daß dieses Volk, welches es auch immer gewesen ist, in jener Zeit noch nicht auf dem Standpunkt der Naturforschung, sondern der Naturbeobachtung stand, so daß wir also in dem Namen keine Erklärung für die Entstehung der Nehrungen zu suchen haben, sondern daß der Name nur den Eindruck wiedergiebt, den jenes Volk von denselben gewann. In dieser Beziehung liegt nun eine Erklärung nahe, die keineswegs neu, aber durch die altpreußischen Ableitungen völlig in den Hintergrund gedrängt ist, nämlich aus dem Altdeutschen, wo das Altsächsische naru, ags. nearu „schmal, enge" bedeutet. Die Endung ingen, ing oder ungen, ung zur Bezeichnung von Land ist bekannt. Darnach würde — und diese Bezeichnung hat zum mindesten den Vorzug der Einfachheit und Ungezwungenheit für sich — Nehrung einfach eine „Landenge" bedeuten.

Im Anschluß an die vorhergehenden Ausführungen möchte ich mir erlauben, in aller Kürze auf einen Mangel von Egli's berühmten „Nomina geographica" hinzuweisen.

Egli steht nämlich, um von einem Beispiel auszugehen, bei der Erklärung des Namens Nehrung noch auf dem wie wir sahen ganz veralteten Standpunkt Voigt's, der das Wort vom litt. nereht, auswühlen, ableitet. Ueberhaupt ist Egli in jenem für die vergleichende Onomatologie klassischen Werk mit der Ableitung der preussischen Namen verunglückt, indem er mit gänzlicher Ignorirung der auf diesem Gebiet Epoche machenden Untersuchungen in den Provinzialzeitschriften die längst veralteten Standpunkte der größeren älteren Werke über unsere Provinz einnimmt. Dahin gehört u. a. die Ableitung von Preußen aus po = an, bei und Russen, Reussen, Rosz (S. 459), eine Ableitung, die schon 40 Jahre früher von Voigt und später ausführlicher von Bender in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Erml. I., 386 f. widerlegt ist: die Form Borussi ist im XVI. Jahrhundert von Erasmus Stella erfunden, der die Preußen mit den Boruskern des Ptolemaeus identifizirt. An einer andern Stelle (Verhandlungen des 6. deutschen Geographentages zu Dresden, S. 158. ff.) bemerkt Egli: „Die im Jahre 1885 als nagelneu aufgetauchte Deutung des Namens Preußen als „die Verständigen" hat schon das ehrwürdige Alter zweier Jahrhunderte zurückgelegt. Matth. Praetorius hat diese Etymologie vorgeschlagen". Hier muß der Ausdruck „als nagelneu aufgetauchte etc." infofern befremden, als in einem Werk, ohne dessen Kenntniß Niemand ungestraft Prussica treiben darf, nämlich in Voigts Geschichte Preußens I., 668 schon 1832 jene Bemerkung gemacht ist. Somit hat Egli's Gewährsmann bei seiner nagelneuen Entdeckung kein geringeres Pech gehabt, als das, Voigt's Gesch. Preußens nicht zu kennen. — Ich behalte es mir vor, auf diesen Gegenstand später einmal ausführlicher zurückzukommen.

Die Schotten und Engländer in Ostpreussen.

Nachträge

(Vgl. „Altpr. Monatsschrift XXIX., pg. 228—247)

von

Johannes Sembrzycki.

Seit ich vor einem Jahre meine Arbeit unter obigem Titel veröffentlicht, habe ich theils von verschiedenen Seiten dankenswerthe Ergänzungen erhalten, theils selbst bis dahin mir entgangene Nachrichten aufgefunden, die ich nunmehr zu einem Ganzen zusammengestellt hier veröffentlichen will.

Werthvolle Mittheilungen gab Herr Prediger Roquette in seinem am 26. Januar 1892 in der „Litauischen litterarischen Gesellschaft" zu Tilsit gehaltenen, auf Kirchen-Acten beruhenden Vortrage über die Geschichte der reformirten Gemeinde zu Tilsit; ich entnehme dem mir freundlichst zur Disposition gestellten Manuscripte das Folgende.

„Engländer und Schotten waren es, welche in großer Zahl hier eine neue Heimath suchten, übrigens nicht in Tilsit allein, sondern durch ganz Litauen, in Ragnit, Stallupönen, bis nach Masuren hinein, in Goldap und Lyck. Dieselben organisirten sich in Tilsit zu einer Brüderschaft, welche 1667 bereits eine geregelte Armenpflege besaß, deren Armenkasse schon kleine Kapitalien vou zusammen 230 Floren ausgeliehen hatte und zu Gunsten deren in einer Armenbüchse gesammelt und außerdem beim Michaelismarkt von zwei angesehenen Männern ein Umgang mit der Armenschale in den Häusern der Glaubensgenossen gehalten wurde. Die Jahreseinnahme betrug etwa 50 Fl. — „Der 11. October 1679 (an welchem der erste Prediger Dennis im großen Saale des Schlosses Tilsit durch den Königsberger

Hofprediger Blaspiel ordinirt wurde) wird von der reformirten Gemeinde als Tag ihrer Gründung angesehen. Am 22. Octbr. hielt sie ihre erste Communion, — eine kleine Gemeinde: 22 Männer, 5 Frauen. Doch wuchs die Zahl bald, mit jeder Communion; 1680 waren schon 160 Communicanten, 1681: 206. Nicht nur die in T. ansässigen hielten treu zum Gottesdienste, sondern auch die aus den kleinen, oben genannten Städten kamen zum Abendmahl her, bis von 1687 an Dennis selbst drei bis vier Mal jährlich nach Insterburg und Lyck reiste. Die Verzeichnisse aus Lyck führen auch solche auf, die in Marggrabowa, Johannisburg, Angerburg und Goldap wohnten" (cf. hierüber Töppen, Geschichte Masurens, pg. 401. *Smb.*). „Das Verzeichniß der ersten Communicanten enthält nur zwei anscheinend deutsche Namen: Johann Peter Herrlichkeit und Friedrich Radewald, ein Messerschmiedegesell — vermuthlich auch von auswärts Eingewanderte —, ferner zwei französische: Nicolaus de Messieurs (in Ragnit) und Joh. Friedr. Pon, ein Tischlergesell; alle übrigen waren Engländer und Schotten".

Herr Prediger Roquette hat sich auf meine Bitte der Mühe unterzogen, die Namen sämmtlicher Engländer und Schotten der Tilsiter Gemeinde von 1679—1690 aus den Kirchenregistern auszuziehen; ich lasse sie in alphabetischer Ordnung hier folgen.

Allen, Andreas, Kaufgesell; Johann.
Arnout, Albrecht.
Arrat, Andreas, Faehnrich.
Barclay, David, und Frau.
Bennet, Arnold, 1685.
Berryl, Laurence, mit Frau, Sohn, Tochter.
Berward, Peter Johann, Kupferschmied.
Blair, Peter, 1681.
Cant (Kant), Balzer, 1682.
Canair, David.
Colvidi, Hermann.
Couper, Jacob.
Crichton, cf. Krighton.
Dennis, Alexander.
Dickson (Dixon), Frau u. Tochter.
Drommel, Albrecht.
Drommond, Thomas, 1682.
Dunkam, 1688.
Ellor, Elisabeth.
Fraser, Andreas, Soldat.
Gilbert, Susanna.
Gordon, Wilhelm, wohnh. zu Goldap.
Gray, Jacob, 1682.
Hamilton, Robert.
Henderson, Alexander, alter Gesell.
Henning, Peter.
Hultman, Johann.
Jackson, Peter.

Jordan, David.
Joung, David.
Irwing, Johann.
Kemper, Arendt, zu Insterburg.
Ker, 1688 (= Karr?).
Kinmond, Wilhelm.
Krighton Alexander (später „Crichton").
Maclelen, Johann, Soldat.
Marshall, Johann.
Maxwell, Johann.
Mitchelhill, Christoph, ca. 1680.
Murray, Jacob.
Nisbett, Alexander.
Ogyl, Wilhelm.
Ogylbie (O'Gilvie?), Thomas, Anna.
Palmer, Jacob.
Pearson, Jacob.
Pelfer, Jacob.
Rash, Heinrich, Goldschmiedegesell.
Rennie, Alexander, und Frau.
Ritsch, Albrecht, Wilhelm, Johann.
Roger, Johann.
Thau, Johann.
Turner, Johann.
Wale, Andreas, 1683.
Walker, Alexander, zu Stallupönen.
Watt Wilhelm.
Wolson, Johann.
Wright, Wilhelm.

Als zu Insterburg gehörig werden 1687—1690 genannt:

Arrot,
Berrel,
Crichton, W.,
Fletcher,
Gordon, W. (wol derselbe, der oben als zu Goldap wohnhaft angegeb. ist),
Grham (Graham?),
Graser,
Kultman,
Jackson,
Keith,
Kempfer,
Kinmond,
Knox,
Magyll,
Marshall,
Ogyl,
Ogylbie,
Olifant,
Rogert,
Speed,
Spotswood,
Wright.

Zu Lyck gehörig 1688—1690:

Birrel (cf. Altpr. Mschr. XXIX., pg. 228: Johann Bierell 1670 zu Marggrabowa), Durison, Gilbert, Lindsay, Nisbett, Ramage, Thornton, Wolson.

Ueber den oben erwähnten Balzer Kant finden sich noch in den Armenrechnungen die Notizen: 1683, 17. März „Baltsr. Kantt einem Alten Betagten Mann 9" (Gldn.) und 1687, 10. Juli „Dem Alten Balsr. Kantten abermahl 4" (Gldn.). In seinem bekannten Schreiben an Bischof Lindblom bezeichnet der Philosoph Kant seinen Großvater als Bürger in Tilsit, und man hat geglaubt, annehmen zu sollen, Kant habe hier aus Irrthum Tilsit statt Memel geschrieben, in welcher letztern Stadt sein Großvater Hans Kant das Riemerhandwerk betrieb. Wie nun,

wenn Kant nicht im Ortsnamen, sondern darin sich geirrt hätte, daß er „Großvater“ statt Urgroßvater“ schrieb? Im J. 1683 war Balzer K. alt und betagt, Hans Kant ein rüstiger Mann; wie, wenn er ein nach Memel ausgewanderter Sohn jenes Balzer wäre? Daß er in Memel seine Kinder in der lutherischen Kirche taufen ließ, ließe sich leicht dadurch erklären, daß er mit einer Lutheranerin verheirathet war und seine Kinder im Glauben der Frau erziehen ließ; analoge Fälle waren und sind ja bei Mischehen sehr häufig.

„Um diese Namen (*in Tilsit*) sammeln sich allmählich vereinzelte aus andern Gegenden zugewanderte Reformirte, Schweizer, Anhalter, Bremer; diese aber kommen und gehen, jene bleiben. Stehend erscheint fast von Anfang an unter den Communicanten der Amtsschreiber Josef Jakobowitz (also wol ein eingewanderter litauisch-polnischer Reformirter. *Smb.*). Ihrem Stande nach können wir die Einwanderer nur dem kleinsten Theile nach bestimmen. Viele waren wol Kaufleute, verschiedene aber werden als Handwerksgesellen bezeichnet, sehr viele sind Soldaten, auch einige Officiere“.

Uls Ursachen der Einwanderung sieht der Verfasser die religiösen Verfolgungen der Dissenters in England und Schottland an und sagt sodann: „Trotz der englischen Abkunft war der Character der Gemeinde von Anfang an deutsch; die Kirchenbücher und Armen-Rechnungen sind immer deutsch geführt“. Unter den Opfern der Pest 1710 und 1711 finden wir die Namen: Gerdes, Dunkan, Karr (aus Heidekrug), Larzell (Ragnit), Muttray (drei Personen). —

In den „Skizzen zu einer Geschichte Tilsit's“ von Christian Bartsch (Tilsit, 1888) findet sich eine Notiz, die zu beweisen scheint, daß daselbst bereits im XVI. Jahrh. Schotten aufhaltsam gewesen. Es heißt dort pg. 31 „Beiding, den 2. October 1592: Auf rechtliche Furladung Albrecht Sacken, eines Schotten, hat Jacob Wippert, ein Schott, nach genugsamer Verhörung .... ausgesagt“ u. s. w.

In Memel (wo sich auf dem Kirchhofe verschiedene Grabsteine mit Inschriften in englischer Sprache befinden, so von Hugo W. Plaw Esqu. born at Königsberg 1822) wurde Carl Forsyth Major, englischer Abkunft, geboren, der 1823 in's Baseler Missionsinstitut ging, später Gesandtschaftsprediger in Constantinopel war und 12. Febr. 1852 als Hof- und erster Prediger der reformirten Gemeinde zu Halberstadt starb (Ev. Gem. Bl. 1852, No. 42).

Königsberg betreffend, war der Professor Watson, dessen Vorfahren aus England dort eingewandert, am 7. Januar 1732 dort als Sohn des Kgl. preuß. Kriegs- und Domänenraths Matthias W. geboren, ist am 12. Octbr. 1753 zu Frankfurt an der Oder als „Matthäus Fridericus Watson Regiomontanus Borussus" immatriculirt, übernahm in Mitau später die Professur der lateinischen Sprache am akademischen Gymnasium und starb dort 8. März 1805. Er hat verschiedene Reden, Gedichte und Programme drucken lassen, auch viele Abhandlungen für die Mitauer Zeitung geschrieben. Sein Sohn Karl Friedrich war luther. Pfarrer zu Lesten in Kurland und thätiger Schriftsteller (Sitzungsber. der Prussia, 1892, pg. 59—60; Frankfurter Universitätsmatrikeln).

Aus Königsberg sind ferner in Frankfurt immatriculirt:

1735. 18. 4. Carolus Collins, Regiom. Bor. Derselbe wurde 1740 reform. Pred. zu Pilkallen, 1768 in Pr. Holland, wo er 1780 starb (Rhesa, Presbyterologie).

1742. 30. 10. Franciscus Cray, Königsb. Bor.

1767. 1. 6. Wilhelmus Collins, Regiom. Bor., theol. stud.

1782. 17. 10. Joh. Dav. Collins, theol., Vater Edward, engl. Negotiant, Königsberg, Pr. Mens. comm., ex acad. Regiom. advena.

(Publikationen aus den K. Preuß. Staatsarchiven. Aeltere Universitäts-Matrikeln. I. Frankfurt a. O. — Drei Bände, Leipzig 1887—1891).

Im Ermlande war 1772 Joh. Lighton, 51 Jahre alt, präs. Bürgermeister in Wormditt, und Mich. Lichton, 48 Jahre

alt, dirig. Bürgermeister zu Frauenburg (Dr. Kolberg, zur Verfassung Ermlands i. J. 1772; Erml. Ztschrft, Bd. X, pg. 1—144).

Sebastian Friedrich Trescho, geb. 1733 zu Liebstadt, Diaconus in Mohrungen, gest. 1804 (über seine Schriften cf. Pisanski) soll schottischer Abstammung sein.

In Elbing haben sich auch nach Aufhebung der Compagnie Engländer niedergelassen. Nach freundlicher Mittheilung des Herrn Dr. L. Neubaur in Elbing wird in D. Rittersdorff's Leichenrede auf den „weltberühmten Kaufmann" William Ellins (Elbing 1730) gesagt: „Seine Umstände erforderten, daß er sein liebes Vaterland England und das herrliche London 1713 verließ und unsere Stadt Elbing sich zur beständigen Wohnung ausersah," wo er großen Handel trieb.

Bürgermeister und Rath der Stadt Mewe in Westpreußen werden durch ein Mandat des Königs Sigismund III. vom 2. Juni 1588 angewiesen, den Schotten Andreas Herve, welcher seit 10 Jahren in Mewe aufhaltsam . . . zum Mewer Bürger ohne Ausflucht anzunehmen (Froelich, Beiträge zur Kulturgesch. v. Poln.-Preußen, in d. Altpr. Mschr. XXVIII, 1891, pg. 306).

Zum Schluß muß erwähnt werden, daß die Frankfurter Universitätsmatrikeln bei den Namen Anderson und Hamilton zum Theil den Zusatz haben „Suecus nobilis", was auf eine Herkunft aus Schweden schließen läßt. Auch in letzterem Lande mögen sich einige Emigranten für die Dauer oder vorübergehend (vor der Uebersiedelung nach Preußen z. B.) niedergelassen haben.

Kritiken und Referate.

Arthur Drews, „Die deutsche Speculation seit Kant, mit besonderer Rücksicht auf das Wesen des Absoluten und die Persönlichkeit Gottes". (Berlin 1893, Paul Mäters Verlag) VIII., 8^0, 2 Bände, 531 u. 632 S.

Wer hätte nicht einmal das übermannende Gefühl freudigsten Erstaunens empfunden, wenn er einen schönen Gedanken, ein tiefes und wahres Wort vernahm? Wie nun aber vollends, wenn es nicht ein, nicht zehn, sondern hunderte von herrlichen Gedanken sind, und noch dazu solche, welche der vornehmsten und schwierigsten Wissenschaft, der Philosophie angehören?! Das ist keine todte, trockene, ermüdende Aufzählung, welche Drews in seiner Einleitung zu seinem umfangreichen Werke bietet, nein, das ist Wissenschaft im anmuthigsten Gewande einer blühenden dichterischen Sprache, welche ganz und gar von ihrem Gegenstande durchdrungen ist, sei es nun, daß uns die kindlich naive Situation des lauteren Naturalismus als Indifferenz der pantheistischen und theistischen Weltanschauung, sei es, daß uns der abstracte Monismus des Inderthums, der Polytheismus im Hellenenthum, die ionische Naturphilosophie oder die großen Griechen Socrates, Aristoteles, Plato vorgeführt werden: Ueberall ist es die lebendige, tief empfundene Sprache des ebenso scharfsinnigen wie dichterischen Philosophen, welcher gleichwohl im eigentlichen Inhalte, nämlich der nachkantischen Speculation bis zum Stande der modernen Philosophie der echt wissenschaftlichen Forschungsmethode Nichts schuldig bleibt, sondern gerade in den schwierigsten Problemen eine Kraft der kritischen Durchdringung und eine dabei durchsichtige Klarheit bekundet, welche höchstes Lob verdienen. Und niemals sind es mikrologische Interessen, welche die Ansicht des Verfassers bestimmen, es ist immer der große und ganze Gesichtspunkt, welcher ihn leitet, welcher Alles überblickt, und mit tiefer geschichtsphilosophischer Kenntniß neben einer außerordentlich kritischen Begabung die Träger des gewaltigen Gebäudes unserer Philosophie in ihren Analogien mit einander vergleicht, den Keim eines Gedankens hier entdeckt,

um ihn zur Frucht entwickelt an anderer Stelle wieder zu finden. — Den Grundgedanken seines umfangreichen Werkes giebt der Verfasser in seinem Vorwort kund. Mit Recht bemerkt er diesbezüglich zunächst:

„Die Geschichte der neuesten Philosophie befindet sich heute noch „ungefähr in demselben Zustande einer zusammenhanglosen Berichterstattung, „wie die Geschichte der Philosophie überhaupt im vorigen Jahrhundert. „Dieser Zustand kann natürlich für die Wissenschaft nicht günstig sein und „muß sich ihr wie ein störendes Gewicht an die Fersen hängen, das ihrer „gesunden Fortentwickelung bei jedem Schritt im Wege ist. Der Geist „hat den orientirenden Kompaß verloren und schweift, wie ein verirrter „Wanderer, planlos umher; er weiß nicht mehr, woher er kommt und wohin „der Weg ihn führt: so fällt er in bereits überwundene Standpunkte, wie „in etwas ganz Neues zurück und glaubt dort, sich auf dem rechten Pfade „zu befinden, wo er über kurz oder lang sich doch nur in eine Sackgasse „verrennen muß. Hiernach dürfte der Versuch nicht ungerechtfertigt sein, „jetzt, wo das Jahrhundert sich seinem Ende entgegen neigt und die „Systeme selbst noch lebender Denker in ihren einzelnen Theilen so weit „ausgebaut sind, daß sie als geschichtliche Erscheinungen sich bereits über-„sehen lassen, die Entwickelungsperiode von mehr als 110 Jahren, die seit „dem Erscheinen der „Kritik der reinen Vernunft“ verflossen, in ähnlicher „Weise begreifend zu umspannen, wie man dies seit Hegel mit früheren „Perioden gewöhnt ist. Es gilt aus der übersichtlichen Einordnung des „Materiales die Bilanz dieses ganzen Zeitraumes zu ziehen und in dem „Facit den geeigneten Boden zu schaffen, welcher den Ausgangspunkt für „die Erreichung der nächsthöheren Stufe des philosophischen Entwicklungs-„ganges bilden kann.“*) Und der Grundgedanke zu diesem geradezu grandiosem Unternehmen ist „die Frage nach Theismus oder Pantheismus, „nach der Persönlichkeit oder Unpersönlichkeit Gottes aus dem Gesichts-„punkte des Pantheismus zu beleuchten und ihrer Lösung entgegen-„zuführen. Da hier der Begriff des Unbewußten eine wesentliche Rolle „spielt, so wünscht aber dies Werk zugleich auch zu seiner Klärung und „Verständlichmachung sein Scherflein beizutragen, welcher trotz aller An-„strengungen seines Hauptvertreters in seinem Wesen und seiner principiellen „Bedeutung noch lange nicht genug erkannt und gewürdigt, und dessen „unermeßliche Wichtigkeit für die künftige Entwickelung des religiösen „Bewußtseins der Menschheit nur erst von ganz wenigen geahnt, geschweige „denn von der Theologie, die es doch vor allen angeht, begriffen oder gar „zugestanden ist.“*) — Damit ist nicht nur der Grundgedanke, sondern auch

*) Vorwort S. IV.

**) Vorwort S. VI.

das philosophische Glaubensbekenntniß des Verfassers gegeben, welcher v. Hartmann und seinem antitheistischen Pantheismus die Anwartschaft auf die Philosophie der Zukunft einräumt.

Ehe wir der Berechtigung oder Nichtberechtigung dieser Meinung des Verfassers kritisch näher treten, dürfte zunächst eine kurze Inhaltsangabe nothwendig sein. Nachdem die Einleitung uns in blühend beseelter Sprache die geschichtsphilosophischen Stadien vorgeführt hat, so wird in dem nunmehr erst beginnenden Werke die Aera der nachkantischen Speculation zunächst mit der Kantischen Philosophie selbst als Eingang in deutsche Speculation des XIX. Jahrhunderts eröffnet. Mit staunenswerthem Spürsinn entdeckt nun Drews in jedem philosophischen System den Kernpunkt, legt ihn auseinander, sichtet, und erhält so schließlich die Achillesferse eines jeden System, welche seine Unzulänglichkeit herbeiführen mußte. Die Art und Weise hierbei ist durchaus keine kalte und nüchterne, sondern eine wohlthuend sachliche und menschlich gerechte. Der leitende Gesichtspunkt ist hier ein culturhistorischer. Die Signatur unserer Zeit erkennt Drews richtig in dem fast feindseligen Verhältniß von Religion und Philosophie. Beide, welche von Natur Schwestern sind, wieder zu versöhnen und so ihre gemeinsame Wirksamkeit herbeizuführen, welche dem gedankenlosen Atheismus das Ende bereiten soll, dahin geht das Streben des Verfassers. Dieser ethisirende Gedanken bleibt aber nicht auf halbem Wege stehen, er wird That durch den Nachweis dieser Zusammengehörigkeit, ohne die Wirkungssphäre der einen oder andern zu ersticken. Mit tiefem Verständniß für die Gegenwart und ihre dringend nothwendige Gesundung bemerkt Drews:

„Die Philosophie muß vor allen darauf ausgehen, wieder Lebensmacht „zu werden. Ich bin der Meinung, daß die in bedrohlichster Weise fort„schreitende Verwirrung der Geister und die Zerrüttung der Gewissen in „den modernen Kulturvölkern dringend einer klärenden Unterstützung bedarf, „die sie nur durch die Philosophie im weitesten Sinne erhalten kann. Der „socialen Bewegung gegenüber, welche unsere Zeit charakterisirt, ist eine „Zügelung und Regelung durch ein geschärftes sittliches Bewußtsein „aller Volksklassen geradezu ein schreiendes Bedürfniß, wenn nicht der „unbändige Glückseligkeitstrieb der Masse, wie eine unwiderstehliche „Lawine unsere ganze Cultur zerschmettern soll. Die Schärfung des sitt„lichen Bewußtseins aber ist außerhalb des Zusammenhanges mit der „Religion nicht zu erwarten, und die religiöse Erneuerung ist wiederum „unmöglich, wenn und solange die Wissenschaft sich in antireligiösen „oder doch mindestens irreligiösen Bahnen bewegt. Der Verfall der „europäischen Kultur ist nur abzuwenden, wenn es gelingt, „die divergirenden Entwickelungsrichtungen von Religion und

„Wissenschaft wieder zu konvergirenden zu machen, die Er-„gebnisse der Wissenschaft in eine Metaphysik einmünden zu „lassen, die zugleich eine den tiefsten Bedürfnissen des reli-„giösen Bewußtseins genugthuende Religionsphilosophie nicht „aus-, sondern einschließt.*) — Auch hier nehmen wir also einen großartigen Gesichtspunkt wahr, welcher sich auch in der Beurtheilung Alles Folgendem und zunächst des Kantischen Kriticismus kundgiebt. Der Verfasser erkennt zwar die enorme Bedeutung von Kant's transscendentalem Idealismus an, allein in letzter Linie ist er ihm nur subjectiver Idealismus und Illusionismus.

Drews stützt sich hier auf v. Hartmann, welcher meint, es sei u. A. nach Kants eigenen Principien nicht richtig, wenn er meint: „Ich bin mir „meiner selbst bewußt, nicht wie ich mir erscheine, noch wie ich an mir „selbst bin, sondern nur daß ich bin."

„Denn wenn die Denkformen", meint v. Hartmann hierzu bemerken „zu müssen, „ebenso wie Anschauungsformen nur subjective Geltung „haben und keineswegs auf die Dinge an sich anwendbar sind, und wenn „zu den ersteren ebenso die Substantialität wie die Existenz oder Realität „gehört, wenn sonach alles, alles nur subjectiv ist, dann kann weder „von mir, noch irgend einem Gegenstande außer mir behauptet werden, „weder daß er Substanz sei, noch daß er überhaupt an sich existire, dann „giebt es also überhaupt gar kein Ich an sich oder Ding an sich als trans-„subjectives oder metaphysisches Wesen, d. h. es löst sich die ganze Welt „in einen nichtigen, wesenlosen Schein, in eine in der Luft schwebende „Kette von Vorstellungen ohne Vorstellenden, in einen Traum ohne Träumer „auf, der aber als solcher nicht einmal wirklich ist. . . .**) Hierzu ist zu bemerken, daß Kant niemals die Erkennbarkeit der Substanzialität zugegeben hat. Wie kommt v. Hartmann dazu, diese auf eine und dieselbe Stufe mit der Existenz zu stellen? Damit fällt seine ganze Anklage gegen Kant zusammen. Kant bemerkt ausdrücklich: „Es folgt natürlicher Weise „aus dem Begriffe einer Erscheinung überhaupt, daß ihr etwas ent-„sprechen müsse, was nicht Erscheinung ist, weil Erscheinung nichts „für sich selbst und außer unserer Vorstellungsart sein kann, mithin, „wo nicht ein beständiger Zirkel herauskommen soll, das Wort Erscheinung „schon eine Beziehung auf etwas anzeigt, dessen unmittelbare Vor-„stellung zwar sinnlich ist, was aber an sich selbst auch ohne diese „Beschaffenheit unserer Sinnlichkeit etwas d. i. ein von der Sinnlich-

---

*) Vorwort S. VIII.

**) Drews, „Die deutsche Speculation seit Kant", Bd. I. S. 81.

„keit unabhängiger Gegenstand sein muß.“*) — Nach Kant wird der naive Pantheismus behandelt, welchem Fichte, Schelling, Schleiermacher, Hegel angehören. Ihm reiht sich der speculative, der echte Theismus an, zu welchem Baader, nochmals Schelling und Fichte Filius, sodann Weisse, Fischer, Sengler, Günther, Weber, Rosenkrantz, Dorner als gehörig bezeichnet werden. Hiermit schließt der erste Band des Werkes. Der zweite Band behandelt den unitarischen Theismus eines Jacobi, Krause, Herbart, Drobisch, Braniss, Rothe, Chalybäus, Fechner, Lotze, Rohmer, Ulrici, Carriere, Lipsius. Ihm schließt sich der Pseudotheismus mit seinen Vertretern an, Vatke, Wirth, Biedermann, Steudel, Frohschammer, der Atheismus mit Feuerbach, Strauss, Büchner, Häckel, Czolbe, Dühring, Planck, Mainländer, Bahnsen. Die Reihe beschließt der indifferentistische Atheismus mit Hellenbach, du Prel, Wundt und endlich der antitheistische Pantheismus mit Schopenhauer, Michelet, v. Hartmann.

Das enorme Material hier in seinen Einzelheiten zu würdigen, dazu dürfte der gebotene Raum bei weitem nicht ausreichen. Nur um bei den letztgenannten Denkern stehen zu bleiben, so dürfte es wohl von dem Verfasser etwas zu milde geurtheilt sein, wenn er Schopenhauer unter die antitheistischen Pantheisten einreiht. Für den Irrationalismus und Pessimismus Schopenhauers, welcher, wenn auch ethisirend, so doch in gleicher Weise dem Theismus wie dem Pantheismus den Krieg erklärt, hätte wohl die besondere Kategorie errichtet werden können: „Monistisch-atheistischer Mysticismus. Die Schwächen und Widersprüche des Schopenhauer'schen Systems deckt Drews an mehr als einer Stelle auf, indessen scheut er sich, wie es scheint, die logische Consequenz in ganzer Strenge zu ziehen. Eine gerechte Würdigung Schopenhauers, dessen „Roheit“ gegen alles und jedes rationale Dasein der Verfasser zugiebt, kann und darf der Schneidigkeit von Schopenhauers Sprache gegenüber auch nur ebenso schneidig d. h. scharf und unerbittlich sein. Die von Schopenhauer mit Füßen getretene Rationalität unseres Gesammtdaseins, eine Rationalität, welche einem aus Erz gegossenem unerschütterlichen Axiom gleichkommt, hat das vollste Recht, sich gegen diese brutale Mißhandlung, welche ihrer Existenz droht, zur Wehr zu setzen und diesen Kampf auf Leben und Tod getrosten Muthes aufzunehmen. Und hierbei muß in erster Linie die Vernunft darauf bedacht sein, den „sinnlosen, blinden, dummen Willen“ als widernatürlich in den Sand zu strecken. Schopenhauers Hauptgedanke, daß sein Wille das von Kant gesuchte „Ding an sich“ sei, diese, nach seiner kühnen Meinung, „große Entdeckung“, würde dann

*) Kant, Vernunftkritik, Vorrede zur ersten Auflage.

ebenso unter den Trümmern des zusammenfallenden Systems glücklich begraben werden, wie sein irrationaler Wahn, daß sein mystischer-atheistischer Monismus den theistischen, rationalen Dualismus Kants, des gewappneten „Alleszermalmers", überwunden habe. Alle Trümmer und schwärmerisch kranken Fragmente hätte sodann die Logik die Befugniß, zu sammeln und in ein großes Massengrab für todt geborene Gedanken zu werfen.

Auf dem schwanken, mehr als schwanken Boden Schopenhauers hat sich von Hartmann begeben, gestützt und gehalten allein durch die ehrwürdigen Gestalten Schellings und Hegels. Schwindelte ihm nicht, als er diesen Boden betrat, oder glaubt er, daß sein Pantheismus ihn vor Fallem schützen wird? Ja, wenn nicht Drews mitleidig und edel die gegnerischen Geschosse mit festem Schilde auffinge! Aber ist der Schild auch fest genug, dem Andrange auf die Dauer zu widerstehen? Was würde Drews zu folgendem Einwand und seinen schweren Consequenzen zu bemerken, schützend zu bemerken haben? Hier ist er: Es ist logisch und in jeder Beziehung ganz unmöglich und undenkbar, daß unser Bewußtsein zur Quelle und Entstehung das Unbewußtsein habe. Gelangt auch unser Bewußtsein und damit unsere Vernunft niemals ganz und vollkommen hinter einen von ihr hervorgebrachten und beobachteten Gedanken, bleibt der Kern, der Rest, das Ding an sich ihr latent und somit unbewußt, so ist dies Consequenz der Natur ihrer eigenen Vernunft und ihres eigenen Bewußtseins, aber niemals Folge von einem ihr zu Grunde liegendem Unbewußten. Allem menschlichen Bewußtsein liegt ein höchstes (göttliches) Bewußtsein deshalb zu Grunde, weil unser Bewußtsein stets nur einen Bruchtheil des ganzen Bewußtseins ausmacht, und die Thatsache der hier vorliegenden Grenze giebt unserem Bewußtsein in seinen Ausläufern den Charakter des nicht mehr Gewußten, des Geahnten, und so in letzter Instanz des Unbewußten Das somit subjectiv Unbewußte entsteht aus dem subjectiv Bewußtem, aber das subjectiv Bewußte entsteht niemals aus dem objectiv Unbewußtem. Das Unbewußte ist also eigenes subjectives negatives Gewußtes, aber das Unbewußte ist nicht fremdes, objectives positives Gewußtes. Die Sache verhält sich also nicht nur gerade umgekehrt, wie v. Hartmann meint, welcher Ursache und Wirkung verwechselt, sondern vor allen ergiebt sich, daß ein objectiv Unbewußtes garnicht existirt, sondern nur ein subjectiv Unbewußtes. Die Majestät und die Würde des Unbewußten als Qualität des Absoluten fällt somit in Nichts als eine Scheinmajestät zusammen d. i. das Unbewußte bildet für menschlich Bewußtes den Rest und das Ende des subjectiv Bewußten. Für das Absolute oder für Gott kommt somit die Thatsache eines rein menschlichen Unbewußten garnicht in Erwägung, da das höchste Bewußtsein durch seine Natur logischer Weise ein Unbewußtes gänzlich ausschließen muß.

Daß aber ein höchstes Bewußtsein existirt, das beweist eben die Grenze unseres Bewußtseins und die Natur desselben.

Es liegt eine eigenthümliche bittere Ironie des Schicksals darin, daß gerade in unserer Zeit, deren social-revolutionäre Atmosphäre fast einen unheimlichen schwülen Character trägt, neben einem künstlich errichteten Pantheismus das Unbewußte figurirt, während das reine Bewußtsein Kants und der Theismus seiner Zeit in einen festen Bund traten, denn es giebt garkeinen Philosophen, der inniger von der theistischen Existenz Gottes überzeugt wäre als Kant. Wer anders denkt, hat Kant nie verstanden. Muß denjenigen, der die entsetzlichen Verirrungen unseres Zeitalters wahrnimmt, nicht tiefes Mitleid ergreifen, sofern er nur irgend noch ein Herz für Schwächen und Irrthümer besitzt, ein volles und warmes Herz an Stelle herzloser und kalter Kritik. Wenn aber irgend ein Heros der Wissenschaft im Stande ist, unserer beklagenswerthen Gegenwart den religiösen und philosophischen Frieden durch Entwicklung eines eigenen Systems zu schenken, wenn irgend ein gewaltiger, klarer und warmherziger Denker es vermag, Ruhe und Versöhnung zu spenden und mit sanfter Hand die Gegensätze im Glauben, im neuerstandenen Glauben zu mildern, so ist es der Verfasser der: „Deutschen Speculation seit Kant". Auf solche Geister die Augen der Wissenschaft zu lenken, ist Pflicht der Kritik, eine Pflicht, welcher die Kritik hiermit auf ihre bescheidene Weise genügt hat.

P. von Lind.

Hanserecesse von 1431—1476, bearbeitet von Goswin Frhr. von der Ropp. 7. Band. (a. u. d. T.:) Hanserecesse 2. Abtheilung herausgegeben vom Verein für Hansische Geschichte. 7. (Schluß-) Band. Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot. 1892. 4⁰. X, 890. Mk. 30.

Die zweite Abtheilung der Hanserecesse*) ist mit dem vorliegenden Bande, der die Jahre 1473 bis 1476 und Nachträge zu allen sieben Bänden umfaßt, zum Abschluß gelangt, nachdem der Herausgeber gerade 20 Jahre mit ihr beschäftigt war. Die Wichtigkeit des Inhalts steht in diesem Bande im umgekehrten Verhältniß zu der Kürze der behandelten Zeit, denn in die Jahre 1473 bis 1476 fällt der Utrechter Friede mit England vom 23. Februar 1474, und der Ausgleich mit Köln von 1476, durch welche für längere Zeit die Stellung der Hanse im Westen befestigt wurde, wenn auch

*) Vgl. diese Zeitschrft Bd. **14** S. 174, **16** S. 159, **19**, 128, **21**, 508, **26**, 167, **27**, 662.

der Vertrag mit den Holländern vom 29. April 1474 die Konkurrenz der niederländischen Städte nicht beseitigte. Weniger günstig gestalteten sich die Verhältnisse im Osten, wo besonders König Christian I. von Dänemark mehrfach mit den Städten in Streitigkeit gerieht.

Unter den 583 Nummern sind nur 197 dem vollen Wortlaut nach, 386 im Auszuge mitgetheilt. Von preußischen Archivalien stammen 106 aus Danzig, vier aus dem Königsberger Staatsarchiv, drei aus Thorn, zwei aus Elbing. Der Antheil der preußischen Städte hält sich nicht ganz auf der Höhe des letzten Bandes, Danzig ist hier mit 86 Nummern (5 im Nachtrag), Thorn mit 6 (4 + 2), Elbing mit 4 (3 + 1), Königsberg mit 1 Nummer vertreten, 6 (1 + 5) beziehen sich auf Preußen insgesammt. Unter den Danziger Documenteu interessiren besonders die zahlreichen Actenstücke, die sich auf die Galeyde des Thomas Portinari, welche Paul Beneke am 27. April 1473 als Prise aufbrachte, beziehen: so No. 29, die Beschwerde Karls des Kühnen von Burgund vom 30. Mai 1473, über die Wegnahme des Schiffes, das unter burgundischer Flagge segelte, No. 41 das Schadenregister der mit dem Schiffe erbeuteten Güter vom Juli 1473, in welchem (S. 116 § 17) auch „beede de outaertaflen 100 ℔“ (werth) erwähnt werden, von denen eine bekanntlich das berühmte Bild in der Danziger Marienkirche war. Unter den Nachträgen, welche die Nummern 423 bis 541 bringen (S. 665—852), ist Preußen nur schwach vertreten.

So liegen denn von der monumentalen Sammlung der Hanserecesse nach Vollendung der zweiten Abtheilung 17 Bände vor, welche die Jahre 1250 bis 1418 und 1431 bis 1504 umfassen. Es ist zu hoffen, daß auch bei uns auf Grund dieses trefflich edirten Quellenmaterials Untersuchungen und Darstellungen einzelner Verhältnisse und Ereignisse ans Licht treten mögen, wozu ja hie und da schon der Anfang gemacht ist. Jedenfalls ist dieser Sammlung die weiteste Verbreitung und ausgiebigste Benutzung in allen Kreisen, die sich mit Städtewesen und Handelsgeschichte beschäftigen, zu wünschen. Daß dieser Wunsch bisher noch nicht genügend in Erfüllung gegangen, zeigt ein Mißverständniß, das kürzlich dem Herausgeber des eben ausgegebenen Urkundenbuches der Stadt Goslar, bearbeitet von Georg Bode, Th. I. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. 29, Halle 1893) begegnet ist und das, da es Preußen betrifft, auch in diesen Blättern einer warnenden Erwähnung nicht unwerth ist: hier wird S. 587—588 unter No. 642 zu 1250 ein Schreiben König Heinrichs von England, angeblich des dritten, an Hamburg abgedruckt, in welchem civitates terrarum Prutzie erwähnt werden: dasselbe ist von König Heinrich VI. erlassen, gehört zum Jahre 1455 und ist von von der Ropp im 4. Bande seiner Hanserecesse S. 286 n. 399 verzeichnet: die civitates Prutzie sind für 1250 unmöglich.

Halle. M. P.

Słownik Języka Pomorskiego czyli Kaszubskiego zebrał i opracował **Stefan Ramult** (*Wörterbuch der Pommerschen oder Kaschubischen Sprache, gesammelt und bearbeitet von Stefan Ramult*). Krakau, im Verlage der Akademie der Wissenschaften, 1893. 4⁰. XLVIII., 298 pg. — 8 Mark.

Vor mir liegt ein dickes, sehr gelehrt aussehendes Buch, versehen mit dem Titelvermerk „durch einen Preis der Akademie der Wissenschaften zu Krakau ausgezeichnete Arbeit“ und erschienen im Verlage derselben Akademie. Das allein schon mag hinreichen, um einen harmlosen Bürger des Kaschubenlandes mit respectvoller Hochachtung gegen Buch und Verfasser zu erfüllen, kann mir aber nicht imponiren, da ich der sich auf die Erfahrung stützenden Ansicht bin, daß nicht alles, was durch einen Preis ausgezeichnet wird, darum nun auch wirklieh ausgezeichnet sein muß. Unleugbar gebührt dem Verfasser das große Verdienst, die Eigenthümlichkeiten des kaschubischen Dialekts genau festgestellt, manche Irrthümer seiner Vorgänger berichtigt und eine Anzahl bisher noch nicht bekannter kaschubischer Wörter gesammelt zu haben, allein alles das wird wieder aufgewogen durch den Ton, den Verfasser anschlägt, und durch seine unangenehm sich bemerkbar machende Tendenz. „Was bisher auf diesem Felde gethan, ist nicht nur unzureichend, sondern mit wenigen Ausnahmen fehlerhaft und ungenau“ (pg. XI.); Dr. L. Biskupski arbeitete „mit grenzenloser Leichtfertigkeit uud Nachlässigkeit, wovon er tausendfache Beweise geliefert hat“ (pg. XLI) und wird „dieser Mensch“ betitelt (pg. XXV., Anm.); Dr. Nadmorski wird hart getadelt, Schleicher hat Schnitzer gemacht, — kurz, erst dem Verfasser war es vorbehalten, das allein Richtige zu treffen. Ausreichende Beweise für seine Behauptungen und Anschauungen liefert er zwar nicht, — aber es liegt ja alles klar auf der Hand, und wer's nicht glaubt, versteht eben nichts von der Sache! Und die Tendenz? Diese ist keine geringere, als — ein neues Nationalitätchen zu schaffen. Es geschieht öfters, daß Männer, die jahrelang der Erforschung und Bearbeitung eines einzigen Gegenstandes ihre ganze Kraft widmen, sich in denselben geradezu verlieben, und das ist das Schlimmste, was ihnen passiren kann; denn Liebe macht blind. So auch hier. Das Kaschubische, wie es heute ist, stellt nichts weiter dar, als einen viele eigenthümliche Ausdrücke und eine abweichende Aussprache besitzenden, durch Germanismen verunzierten Dialect des Polnischen; aber diese Stellung erachtet Verfasser als für seinen Liebling zu niedrig und unangemessen, und so erhebt er ihn stolz von einem Dialect zu einer Sprache (język), für die er neben der bisherigen Bezeichnung „kaschubisch“ als seiner Ansicht nach mehr entsprechend „den alten und schönen, ihr von Rechts wegen gebührenden“ Namen pommersch einführt und behufs Wiedergabe ihrer phonetischen Eigenthümlichkeiten

besondere Schriftzeichen erfindet. Das eine „klingt wie das polnische *dz*“, das andere „ähnlich wie das polnische *dź*“, das dritte „wie das polnische *dž*“, das vierte „wie das polnische *ch*“, das fünfte „wie das polnische *ą*“, und so geht’s fort. Ich meine, wenn denn nun das alles so „klingt“, so wäre es wol einfacher gewesen, auch so zu schreiben, anstatt mit Kosten im Auslande neue, absonderliche Lettern gießen zu lassen (cf. pg. IX) und die Lectüre damit zu erschweren, ohne daß die „Wissenschaftlichkeit“ irgend etwas dadurch gewinnt. Hat nun der Verfasser den Beweis geliefert, daß das Kaschubische wirklich eine besondere Sprache ist? Nein, dies ist ihm nicht gelungen, am wenigsten durch sein Lexicon. Er beweist in seinen Ausführungen nichts weiter, als daß das Kaschubische viele eigenthümliche Provinzialismen, besonders in Bezug auf Schifffahrt und Fischerei, besitzt, und hinsichtlich der Aussprache vielfach vom Hochpolnischen abweicht; das reicht aber nicht hin, um es als selbständige Sprache hinzustellen. Das ostpreussische Platt hat dieselben Eigenheiten, und doch, was würde man sagen, wollte ich, die These des Verfassers auf pg. XXXIX auf dasselbe anwendend, behaupten: „Das ostpreussische Platt ist keineswegs ein deutscher Dialect, sondern eine besondere germanische Sprache.“ Ausserdem begeht der Verfasser den Fehler, das Kaschubische nur mit dem Schriftpolnisch, dem literarischen Hochpolnisch, zu vergleichen, und nicht mit den angrenzenden polnischen Dialekten, z. B. auch mit dem Polnisch, wie es im Posenschen vom Volke gesprochen wird. Unrichtig ist die Behauptung des Verfassers (pg. XLII), der nicht aus dem Kaschubenlande gebürtige Pole verstehe den Kaschuben nicht so leicht. Ich habe, um zu constatiren, ob dem so sei, einige der im Anhange mitgetheilten kleinen kaschubischen Erzählungen einem Bekannten vorgelesen, der aus dem Süden der Provinz Posen gebürtig und nie in Westpreußen gewesen ist, und derselbe vermochte mir das Gehörte sogleich fast wörtlich hochpolnisch wiederzugeben; nur die eingestreuten Germanismen bereiteten ihm Schwierigkeit. Unrichtig ist ferner die Behauptung (pg. XI), die bäuerlichen Besitzer (gburzy) und der kleine Adel seien „eine gesellschaftliche Schicht, die hinsichtlich der Intelligenz unvergleichlich höher steht, als das polnische Volk.“ Wenn der Verfasser dem galizischen Volke ein solches testimonium paupertatis ausstellt, so ist das seine Sache; hinsichtlich der in Preußen lebenden, besonders der Posener Polen ist seine Behauptung haltlos. Von der Voreingenommenheit des Verfassers zeigt ferner der Ausspruch (pg. XI), das Kaschubische sei „schön und reich“ — interessant für den Sprachforscher ist es gewiß, aber schön? und reich? — de gustibus non est disputandum. Kurz, der Verfasser hat den Schritt vom für den Dialect sich interessirenden Gelehrten zum Kaschubomanen schon gethan — und er scheint das selbst zu fühlen, da er sich gedrungen fühlt (pg. XLIV), „denjenigen, welche wissen-

schaftliche Thesen und politische Anschauungen auseinanderzuhalten nicht verstehen oder es nicht wollen“ (also gleich beleidigend!), einige besänftigende Worte zu sagen: Der Gebrauch der polnischen Sprache sei ja im Kaschubenlande auf die Kirche beschränkt (nebenbei gesagt, ist auch das unrichtig; wer z. B. liest denn die in Pelplin und Danzig erscheinenden polnischen Blätter?), und da möchten sich die Kaschuben ihrer nur auch ferner bedienen, — wie man zwischen den Zeilen liest, als des im Vergleich zum Deutschen kleineren Uebels und so lange als es noch keine Andachtsbücher in der kaschubischen „Sprache“ gebe.

Mit der Behauptung von dem Reichthum des Kaschubischen steht in merkwürdigem Widerspruch das Geständniß des Verfassers auf pg. XLII, daß sein Lexicon überwiegend eine der polnischen Sprache gemeinsame Wörtersammlung umfasse. Ich formulire dies genauer und sage:

> Das Ramułtsche Lexicon ist zum weitaus größten Theile weiter nichts, als ein in kaschubischer Aussprache mit Ramułtschen Schriftzeichen wiedergegebenes polnisches Wörterbuch.

Zugleich ist es auch der beste Beweis gegen die Behauptungen der Einleitung, also Ramułt contra Ramułt. Nehmen wir gleich den ersten Buchstaben **A** (pg. 1—3). Unter den darunter gegebenen 122 Ausdrücken sind 6 Germanismen (adje, adresa, alt = *halt*, aprel mit dem abgeleiteten aprelowy, und ausknecht), 24 Vornamen nebst Ableitungen, alles dem Poln. gemeinsam, 91 polnische Wörter und der polnischen Sprache eigenthümliche oder auch nicht eigenthümliche Fremdwörter und ein kaschubisches („ac“). Unter den Fremdwörtern sind solche wie: Administration, Assecuration, Astronomie etc.; ich bezweifle, dass dieselben Eigenthum des kaschubischen Volkes sind. Und doch will Verfasser sein gesammtes Material aus dem Volksmunde und nicht aus Büchern haben (pg. X). Die Unterschiede zwischen der polnischen und der kaschubischen Aussprache aber sind zumeist der Art, wie wenn der Ostpreuße „Schteinche“ statt „Steinchen“, „Birger“ statt „Bürger“, „hēren Se“ statt „hören Sie“ sagt. Auf diese Weise war es dem Verfasser denn leicht, ein Wörterbuch von ca. 14 000 Ausdrücken zusammenzustellen. Uebrigens ist gleich auf pg. 1 des Lexicons eine Nachlässigkeit bemerkbar; bei den Worten Abramòw, Abrôm, Abrômk ist auf den Buchstaben **J** verwiesen, wo sich aber diese Worte nicht finden.

Dass die zahlreichen Germanismen die „Schönheit“ des Kaschubischen erhöhen, läßt sich gerade nicht sagen. Auf pg. 284—285, den ersten Seiten der kaschubischen Erzählungen, zählte ich deren folgende: *unjefer*, *gvés* (gewiss), *sztek* (Stück), *stegna* (Steg), *zafelować* (fehlen), *fleczk* (Fleck), *dècht* (dicht), *wzic w nacht* (in Acht nehmen), *zort* (Sorte), *sztif*, *szmidéch* (geschmeidig) *zark* (Sarg), *rychtych*, *szpôda* (Spaten).

Gerade durch das Studium des Ramułtschen Lexicons bin ich nur noch mehr darin bestärkt worden, im heutigen Kaschubischen nichts weiter zu sehen, als was es ist: einen besonderen Dialect der polnischen Sprache, — und ich muss mich also in das Schicksal ergeben, von Herrn Ramułt für einen crassen Ignoranten gehalten zu werden. Ich bin natürlich darüber höchlich betrübt, aber — „es läßt sich da halt nix machen“.

Zum Schlusse noch Eins. Der Verfasser hat, wie er pg. X sagt, einen zweiten Theil des Lexicons als Nachtrag in Vorbereitung, der ebenso groß werden soll, wie das vorliegende Buch, und von dem er hofft, daß er in Kürze werde erscheinen können, — und ferner erklärt er (pg. XLVIII), das Druckfehlerverzeichniß zum vorliegenden Werke werde dem zweiten Theile beigefügt werden, da er es krankheitshalber nicht habe fertigstellen können. Ich glaube, Verfasser hätte unter solchen Umständen weit besser gethan, sein Werk erst herauszugeben, nachdem er beide Theile in ein Ganzes verschmolzen und dieses sorgfältig corrigirt. Wie störend wird es jetzt sein, wegen eines Wortes zwei Bände nachschlagen zu müssen; und der Mangel des Druckfehlerverzeichnisses läßt im Unklaren, was Irrthum des Verfassers und was Druckfehler ist.

J. Sembrzycki.

Bötticher, Adolf, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen. Heft III. Das Oberland. Königsberg, 1893. 8°. 122 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. 3.— Mk.

Das vorliegende Heft ist der Hauptsache nach genau in der Weise gearbeitet, wie die kürzlich an dieser Stelle (S. 570 ff. des vorigen Jahrgangs) angezeigten beiden Hefte Samland und Natangen. Von einer allgemeinen Würdigung kann daher wohl abgesehen werden.

Das Oberland ist der zum Theil sehr fruchtbare und gut angebaute Landstrich im Westen der Provinz, welcher die landräthlichen Kreise Preußisch-Holland, Mohrungen, Osterode, Neidenburg und Ortelsburg umfaßt. Er ist vielfach früher besiedelt worden, als die übrigen Theile Ostpreußens, er liegt nahe der Marienburg, dem Mittelpunkte des Ordensstaates zur Zeit seiner höchsten Blüthe, man durfte also erwarten, daß er eine recht große Ausbeute auf baukünstlerischem und kunstgewerblichem Gebiete bringen würde. Leider wird diese Hoffnung durch das vorliegende Heft enttäuscht. Zwar werden uns ansehnliche Ordens-Schlösser, wie die zu Osterode, Preußisch-Mark und Neidenburg, und treffliche gothische Kirchen in Wort und Bild vorgeführt, aber das Gebotene ist doch im Großen und Ganzen etwas mager. Viel mag demnach zerstört worden sein; manches aber hätte vielleicht auch etwas ausführlicher behandelt werden können, wenngleich willig anerkannt

werden muß, daß sich bei derartigen Arbeiten schwer über das einzuhaltende Maaß rechten läßt. Ohne deßhalb dem Verfasser einen Vorwurf machen zu wollen, würde man beispielsweise gern genaueres über die Heiligenbilder in Kraplau (S. 48) und die beiden „alten Kelche mit altdeutscher Inschrift“ in Liebemühl (S. 52) hören; bei Besprechung des Flügelaltars in Reichenau (S. 21) wird die Aufführung der scenischen Darstellungen mit „usw.“ abgemacht. Besonders gilt die Bemerkung für Werke, welche in der herzoglichen und späteren Zeit entstanden sind. Bei Grabsteinen und Epitaphien aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, wie bei denen des 1554 in Posen verstorbenen Friedrich von der Oelsnitz (S. 24 f.), des berühmten Bischofs der böhmischen Brüder Sioninus (so!) in Gilgenburg (S. 25), des Peter und der Katharina zu Dohna in Mohrungen (S. 83) vermißt man jede nähere Angabe, insbesondere darüber, ob und wie weit sie von der Renaissance bereits beeinflußt sind. Auch die Schlösser der Großen dürften zu kurz fortgekommen sein, so Pröckelwitz (S. 8), Schlodien (S. 17), Schlobitten (S. 28 und 31), Lauck (S. 50) und Carwinden (S. 98). Fast gewinnt es den Anschein, als ob der Verfasser sich habe von der in Ostpreußen vielfach herrschenden, merkwürdigen Ansicht anstecken lassen, daß die geschichtliche Entwickelung der Provinz nach dem Ende der Ordensherrschaft eine weit geringere Beachtung, als vor ihm, verdiene, während man eher entgegengesetzt denken und handeln sollte. — Eine sehr schöne Ergänzung des Buches hätte der von Collas gearbeitete, im Königsberger Staatsarchiv befindliche Grundriß des Kammeramts Liebstadt mit Plan von Schloß und Stadt Liebstadt gegeben. Gewiß würde auch von Interesse die Erwähnung der Abbildung in Pufendorfs Thaten Karl Gustavs Königs in Schweden (Nürnberg, 1697, Tafel 29) gewesen sein, welche einen großen, wohl frei erfundenen Prunksaal in Soldau darstellt. Recht wundersam berührt es, wenn Peter von Dusburg nach der alten Ausgabe von Hartknoch wiederholt (S. 3. 10. 12. 26. 36) angeführt wird, während die schönere, bessere, leichter zugängliche und auch dem Verfasser bekannte Ausgabe im ersten Bande der Scriptores rerum Prussicarum vorliegt. Bei dem auf S. 69 erwähnten bärtigen Heiligen mit Buch und Lanze dürfte nicht an den Apostel Matthias zu denken sein, der meines Wissens nie so dargestellt wird, wohl aber an den Apostel Thomas, oder auch an den H. Adalbert. Der Aufsatz Dittrichs ist nicht in der Zeitschrift für bildende Kunst, sondern in Schnütgen's Zeitschrift für christliche Kunst erschienen. Fremdwörter und seltene Fachausdrücke, wie genre rocaille oder Anna Mettercia (statt h. Anna selbdritt), dürften wohl besser zu vermeiden sein. Das Fehlen eines Verzeichnisses macht sich von Neuem fühlbar. — Diese und andere Ausstellungen sollen uns aber nicht abhalten, freudig das Gute anzuerkennen, das uns auch dieses Heft wieder in reicher Fülle bescheert, und sowohl dem

Herrn Verfasser für die Liebe und große Mühewaltung, mit welcher er seiner schwierigen Aufgabe obliegt, als auch der Provinzialverwaltung für die Unterstützung, welche sie diesem monumentalen, grundlegenden, ja geradezu unentbehrlichen Werke zu Theil werden läßt, auf das wärmste zu danken. Wir wünschen auch diesem Hefte die gebührende Verbreitung in den weitesten Kreisen; namentlich wird die Schilderung von Preußisch-Holland mit seiner großen Zahl verhältnißmäßig werthvoller Alterthümer die Beachtung der Fachkreise zu finden haben. — Anhangsweise sei erwähnt, daß der Herr Verfasser die neu aufgedeckten Wandmalereien in Marienfelde (S. 69 f.) in den im Druck befindlichen diesjährigen Sitzungsberichten der Prussia S. 16 ff. etwas ausführlicher behandeln wird.

Hermann Ehrenberg.

K. v. Rozycki, Die Kupferstecher Danzigs. Ein Beitrag zur Geschichte des Kupferstichs. Danzig, Th. Bertling, 1893. 44 S. 8⁰.

Danzig ist dadurch ausgezeichnet, daß seine Bürger fast zu allen Zeiten die ihnen zufließenden Reichthümer, statt sie zu verprassen und zu vergeuden, für die Pflege der Kunst und für die Verschönerung ihres Gemeinwesens in verständnißvoller und erfolgreicher Weise verwandt haben. Von warmer Begeisterung für diese Seite der Danziger Geschichte erfüllt, will der Verfasser in dem vorliegenden Schriftchen einen Theil hiervon näher beleuchten und die Bedeutung der Stadt für die Geschichte des Kupferstichs klarstellen. Er reiht zu diesem Zweck Lebensschilderungen der in Danzig geborenen oder doch thätig gewesenen Kupferstecher in alphabetischer Reihenfolge aneinander, indem er auf eine Schilderung der zeitlichen Entwickelung verzichtet. Hat der Verfasser sich lediglich verpflichtet geglaubt, an seinem Theil die heute leider nicht genug geachtete Grabstichel-Kunst wieder mehr zu Ehren zu bringen, so ist er zu beglückwünschen und verdient Anerkennung; hat er aber wissenschaftlich etwas leisten wollen, so ist festzustellen, daß die Arbeit billigen Ansprüchen nicht zu entsprechen vermag. Weßhalb die einzelnen Abschnitte des Büchelchens nicht ausführlicher und erschöpfender abgefaßt sind, wird nicht ersichtlich. Die Literatur erscheint nicht vollständig berücksichtigt. Ich vermisse z. B. das eingehende, vor einigen Jahren vom Posener towarzystwo przyjaciół nauk veröffentlichte Nachschlagewerk über die polnischen Kupferstecher (Rastawiecki, słownik rytowników polskich. 1887), aus welchem Ergänzungen zu gewinnen gewesen wären; auch hätte ich gern den gehaltvollen und umfangreichen, leider nur in einer Zeitung erschienenen Aufsatz Bertlings, Der Maler von Danzig und seine Zeit (Danziger Zeitung vom 29. November,

6. und 13. Dezember 1885, No. 15569, 15581 und 15593) erwähnt gesehen. Auf S. 7 ist advocatus (Vogt) mit Wojewode (palatinus) übersetzt worden. In stilistischer Hinsicht mache ich auf S. 4 Z. 5 und 6 v. o. und Z. 7 und 5 v. u. aufmerksam; Druckfehler finden sich mehr, als gut ist.

Werthvoll und willkommen ist die Beigabe von Nachbildungen der Künstler-Monogramme. Man darf die Hoffnung aussprechen, daß die aufrichtige Liebe für die Kunst und das gute Verständniß, das der Verfasser beweist, bei strengerer literarischer Schulung und Umsicht uns künftig manche schöne Gabe bescheeren wird.

Hermann Ehrenberg.

Mittheilungen und Anhang.

Universitäts-Chronik 1893.

25. April. Med. I.-D. v. **Arthur Dräer,** prakt. Arzt (a. Königsberg): Untersuchungen über den Desinfectionswert des Karbolkalks bei Typhus- und Choleraausleerungen. Kgsbg. i. Pr. Druck v. A. Hausbrand's Nachf. 1893. (39 S. 8.)

26. April. Phil. I.-D. v. **Eugen Maey** (a. Königsberg i. Pr.): No. 32. Ueber die Beugung des Lichtes an einem geraden, scharfen Schirmrande. Mit einer Tafel. Leipzig, Johann Ambrosius Barth (Arthur Meiner). 1893. (41 S, 1 Taf. 8.)

5. Mai . . . ex decreto ord. philos. . . . **Maximiliano Toeppen** Regimontano Phil. Dr. Gymnasii Elbingensis Directori emerito, Regi Borussorum in re publica administr. a consiliis interioribus qui per decem lustra antiquitatis provinciae suae cum monumentis indagatis examinatis editis tum compluribus partibus enarratis atque illustratis quasi alter parens et conditor factus est historiae Prussicae summ. in Philos. honor. ante hos quinquaginta annos die V mens. Maii in eum collatos gratulabundus renovavit Fridericus Hahn Dr. Phil. P. P. O. h. t. Dec. Regim. Pr. ex offic. Hartungiana. [Dipl.]

31. Mai Phil. I.-D. v. **Ernst Kammer** aus Königsberg i. Pr.: No. 33. Ueber Phenaethenyloxytetrazotsäure. Kgsbg. in Pr. Buchdr. v. R. Leupold. 1893. (43 S. 8.)

31. Mai. Phil. I.-D. v. **Paul Neumann** aus Königsberg: No. 34. Über Salze und Ester des Benzhydroxamsäureäthylesters. Kgsbg. i. Pr. Jul. Löwenthal, . . . 1893. (2 Bl., 26 S. 8.)

Nro. 128. Amtliches Verzeichniß des Personals und der Studirenden . . . für das Sommer-Semester 1893. Kgsbg. Hartungsche Buchdruckerei. (34 S. 8.) [103 (11 theol., 7 jur., 33 med., 52 phil.) Doc., 5 Sprach- u. Exercitienmstr., 683 (132 theol., 163 jur., 255 med., 133 phil.) immatricul. Stud. und 13 nicht immatricul. dch. d. Rector zugelass.]

Acad. Alb. Regim. 1893. II. Scholia Graeca in Mvsaei carmen. Qvibvs orationes ad celebr. dieb. XI m. Martii XXI et XXIII m. Maii XXIII m.

Ivnii memor. . . . Caelestini de Kowalewski Iacobi Friderici de Rhod Friderici de Groeben Abeli Friderici de Groeben Ioannis Diterici de Tettav . . . die III m. Ivnii . . . pvblice habendas indicit **Arthvrvs Lvdwich** P. P. O. Regim. ex offic. Hartvng. 1893. (8 S. 4.)

16. Juni. . . . Lectiones cursorias quas venia et consensu ord. medic. . . . **Maximilianus Lange** Med. Dr. „de historia methodi antisepticae in arte obstetricia" ad doc. facult. rite impetr. . . . habebit indicit Ludimarus Hermann Med. Dr. P. P. O. Ord. Medic. h. t. Dec. Regimonti Bor. A. D. MDCCCLXXXXIII. Typis Liedtkianis. (1 Bl. 4.)

17. Juni. Phil. I.-D. v. **Martin Ekenberg,** Chemiker aus Stockholm: Nr. 35. Studien über die Laktokritmethode und ihre Verwendungsfähigkeit als selbständige Methode zur Bestimmung des Fettgehalts in Kuhmilch. Kgsbg. Hartungsche Buchdr. (2 Bl., 80 S. 8.)

Am 3. Mai begeht man in Mohrungen, der Geburtsstadt Herders, eine Feier, von der die Leser der „Weimar. Zeitung" gern vernehmen werden. Das Geburtshaus Herders, zu dessen Erhaltung ein Aufruf aufforderte, der, mit den Unterschriften namhafter Gelehrter und Litteraturfreunde, zuerst in der „Weimar. Zeitung", im März 1889 erschien, ist, wie wir seiner Zeit berichtet haben, im Dezember 1891 von einem Urenkel des Dichters, Herrn Gottfried v. Herder, käuflich erstanden worden. Verwahrlost und im höchsten Grade baufällig, bedurfte das Gebäude zunächst einer gründlichen Wiederherstellung, bei welcher die auf den erwähnten Anlaß von Verehrern Herders in ganz Deutschland zusammengebrachte Summe (über 3300 Mk.) zweckmäßig zur Verwendung gekommen ist. Das Haus wird nun, mit der Pflicht, für die fernere Erhaltung zu sorgen, dem Kreise Mohrungen als Geschenk zu wohlthätigen Zwecken überwiesen. Die Einweihung und feierliche Uebergabe findet am 3. Mai statt. Ein Festgottesdienst, abgehalten vom Generalsuperintendenten Pötz aus Königsberg, leitet die Feier ein. Ein glücklicher Gedanke ist es, das Geburtshaus Herders einem humanitären Zwecke zu widmen, und so wird die Kunde von dem durch das Zusammenwirken der Nachkommen und der Freunde Herders schön gelungenen Unternehmen überall mit Wohlgefallen begrüßt werden, besonders aber hier, an der Pflegestätte aller der hehren Erinnerungen aus dem Zeitalter der Humanität. Unter den Spenden zur Erhaltung des Herder-Hauses stehen die der hochseligen Kaiserin Augusta, der Tochter Weimars, und die der Frau Großherzogin Sophie von Sachsen voran. Und in Weimar ist jener Aufruf verfaßt worden, unter den Augen des Mannes, der, als ein Nächstverwandter, in manchem Zuge seines Wesens wie seines Antlitzes uns an Herder erinnerte. In ihm war der Herderische Familiengeist besonders rege, und in solchem Geiste hat er die Sache des Herder-Hauses, die ihm innerlichst angelegen war, bis an sein Ende betrieben. Dieser Familiengesinnung, die sich nach seinem Scheiden noch wirksam erwies, ist der Enderfolg zuzuschreiben. Gottfried Theodor Stichling, der Sohn von Herders Tochter Luise: seiner Thätigkeit soll hier zum Schluß in dankbarem Erinnern gedacht sein.

Weimar, im April 1893. B. S(uphan).

Druck von R. Leupold, Königsberg in Pr.

Heft 5 u. 6 erscheinen als Doppelheft Ende September. Die Herausgeber.